



# Textliche Festlegungen

zur Neuaufstellung des  
Regionalplans Köln



Regionalplan Köln

Entwurf 2021

# Impressum

## **Erarbeitet durch**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Regionalentwicklung, Braunkohle

## **Herausgeberin**

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

## **Kontaktdaten**

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Tel.: 0221 147-2032  
Fax: 0221 147-2905  
E-Mail: [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)

## **Satz & Layout**

Dezernat 32  
Regionalentwicklung, Braunkohle

## **Grafiken & Karten**

© Bezirksregierung Köln  
Dezernat 32  
Regionalentwicklung, Braunkohle

## **Stand**

Dezember 2021

# Regionalplan

## für den Regierungsbezirk Köln

Entwurf 2021



Stand: Dezember 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Inhalt

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>Verzeichnis der Ziele und Grundsätze</b>	<b>8</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>14</b>
<b>Glossar</b>	<b>17</b>
<b>1 Einführung</b>	<b>18</b>
1.1 Ausgangslage	20
1.2 Vorstellung des Planungsraums – Perspektiven für die Region	21
1.3 Erarbeitungsprozess	26
1.4 Grundlegende Orientierung	31
1.5 Verhältnis zur Braunkohlenplanung	33
1.6 Strukturwandel im Rheinischen Revier	36
1.7 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Planentwurfs	38
<b>2 Gesamträumliche Aspekte</b>	<b>40</b>
2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	42
2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	47
2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	50

<b>3</b>	<b>Siedlungsraum</b>	<b>52</b>
3.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	54
3.1.1	Nachhaltige Siedlungsentwicklung	54
3.1.2	Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung	56
3.1.3	Flexible Siedlungsentwicklung	64
3.2	Allgemeine Siedlungsentwicklung	66
3.2.1	Allgemeine Siedlungsbereiche	66
3.2.2	Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen	69
3.3	Gewerbliche und industrielle Entwicklung	72
3.3.1	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	72
3.3.2	Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	73
3.3.2.1	Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen	73
3.3.2.2	Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen	75
3.3.2.3	Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen	77
3.3.2.4	Bereiche für sonstige zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen	80
3.3.3	Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	82
3.4	Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	83
<b>4</b>	<b>Freiraum</b>	<b>86</b>
4.1	Festlegungen für den gesamten Freiraum	88
4.1.1	Allgemeine Freiraumsicherung und -entwicklung	88
4.1.2	Bodenschutz	92
4.1.3	Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum	94

4.2 Regionale Grünzüge	96
4.3 Schutz der Natur und Landschaft	99
4.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur	99
4.3.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	103
4.4 Landwirtschaft	105
4.5 Wald	107
4.5.1 Walderhalt und -vermehrung	107
4.5.2 Waldfunktionen und -nutzungen	110
4.5.3 Waldbewirtschaftung	112
4.6 Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär	113
4.7 Wasser	114
4.7.1 Oberflächengewässer und Talsperren	114
4.7.2 Grundwasserschutz und Gewässerschutz	119
4.7.3 Vorbeugender Hochwasserschutz	123

## **5 Infrastruktur 128**

5.1 Verkehrsinfrastruktur	130
5.1.1 Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur	130
5.1.2 Radwegenetz	131
5.1.3 Schienennetz	132
5.1.4 Straßennetz	137
5.1.5 Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr	139
5.1.6 Flugplätze	144
5.2 Versorgungsinfrastruktur	146
5.2.1 Leitungen und Trassen	146
5.2.2 Kraftwerke und Nebenbetriebe	146
5.2.3 Erneuerbare Energien	149
5.2.3.1 Nutzung erneuerbarer Energien	149
5.2.3.2 Nutzung von Windenergie	150

5.2.3.3	Nutzung von Solarenergie	152
5.2.3.4	Energetische Nutzung von Biomasse	156
5.3	Entsorgungsinfrastruktur	156
5.3.1	Festlegung zur Entsorgungsinfrastruktur	156
5.3.2	Deponien	157
5.3.3	Abfallbehandlung	161
5.3.4	Abwasserbehandlung	164
5.4	Nicht energetische Rohstoffe	165
5.4.1	Lockergesteine	165
5.4.2	Festgesteine	166
<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>168</b>
<b>Quellenverzeichnis</b>		<b>169</b>
<b>Anhang</b>		<b>176</b>

# Verzeichnis der Ziele und Grundsätze

(G. 1)	Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen	42
(G. 2)	Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln	45
(G. 3)	Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln	46
(G. 4)	Thermische Belastungen abbauen	46
(G. 5)	Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen	47
(G. 6)	Kulturlandschaften erhalten und entwickeln	47
(G. 7)	Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln	48
(G. 8)	Regionale Zusammenarbeit stärken	50
(G. 9)	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern	50
(Z. 1)	Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren	54
(Z. 2)	Zersiedlung vermeiden	54
(G. 10)	Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen	55
(G. 11)	Morschenich zu einem Ort der Zukunft entwickeln	56
(Z. 3)	Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten	56
(Z. 4)	Flächenüberhänge vermeiden und abbauen	62
(G. 12)	Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen	63
(Z. 5)	Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen	63
(G. 13)	Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren	64
(Z. 6)	ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln	65
(Z. 7)	ASB sichern und entwickeln	66
(G. 14)	Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen	67
(G. 15)	Einzelhandel an den ÖPNV anbinden	67

(G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten	68
(Z. 8) ASBz sichern	69
(Z. 9) Freizeitpark Phantasialand	71
(Z. 10) GIB sichern und entwickeln	72
(Z. 11) GIBinterkommunal sichern und umsetzen	73
(Z. 12) GIBregional sichern und umsetzen	75
(Z. 13) GIBplus sichern und umsetzen	77
(Z. 14) GIBz sichern und umsetzen	80
(G. 17) Chancen für den Strukturwandel nutzen	81
(G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen	82
(Z. 15) GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern	82
(Z. 16) Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern	83
(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln	88
(G. 20) AFAB sichern und entwickeln	89
(G. 21) Zerschneidung vermeiden	90
(G. 22) Entwicklung der Landschaft an Leitbildern für Landschaftsräume ausrichten	91
(G. 23) Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensations- maßnahmen stärken	91
(G. 24) Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten	92
(G. 25) Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen	93
(G. 26) Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen	94
(Z. 17) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen	94
(G. 27) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen	95
(Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen	96
(G. 28) RG mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln	98
(Z. 19) Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern	99

(Z. 20) Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern	101
(G. 29) Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen	102
(G. 30) BSLE erhalten und entwickeln	103
(Z. 21) BSLE fachplanerisch sichern	104
(G. 31) BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft	105
(G. 32) Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten	105
(G. 33) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen	106
(G. 34) Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten	106
(Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln	107
(G. 35) Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken	108
(G. 36) Eingriffe in den Wald ausgleichen	109
(G. 37) Kleinwaldflächen berücksichtigen	110
(G. 38) Waldfunktionen sichern	110
(G. 39) Erholung im Wald verträglich ermöglichen	111
(G. 40) Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen	111
(G. 41) Historische Waldnutzungen und kulturhistorische Objekte in Waldbereichen erhalten	112
(G. 42) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen	112
(G. 43) Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern	112
(G. 44) Wildbestand an den angestrebten Waldaufbau anpassen	113
(Z. 23) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sichern	113
(Z. 24) Oberflächengewässer sichern	114
(G. 45) Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln	115
(Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern	116
(Z. 26) BGG sichern	119

(G. 46) Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen	121
(G. 47) Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern	122
(Z. 27) ÜB erhalten und entwickeln	123
(Z. 28) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen	125
(G. 48) Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen	125
(G. 49) Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern	126
(G. 50) Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern	130
(G. 51) Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen	130
(G. 52) Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln	131
(Z. 29) Bestehendes Schienennetz erhalten	132
(G. 53) Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten	133
(G. 54) Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen	133
(G. 55) Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen	135
(G. 56) Raum für Mobilstationen vorhalten	136
(Z. 30) Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern	137
(G. 57) Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen	137
(G. 58) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen berücksichtigen	139
(Z. 31) Wasserstraße sichern	139
(Z. 32) Landesbedeutsame Häfen sichern	140
(Z. 33) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern	142
(G. 59) Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr vor heranrückenden Nutzungen schützen	143
(Z. 34) Flugplätze sichern	144
(G. 60) Flughafeninfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen	145

(G. 61) Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen	145
(G. 62) Transportleitungen schützen	146
(Z. 35) Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern	146
(Z. 36) Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen	148
(G. 63) Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern	149
(G. 64) Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen	149
(Z. 37) Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern	150
(G. 65) Windenergieanlagen räumlich konzentrieren	151
(G. 66) Windenergieanlagen repowern	151
(G. 67) Solarenergie flächensparend ausbauen	152
(Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern	158
(Z. 39) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern	155
(Z. 40) Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern	156
(G. 68) Entsorgungsinfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen	156
(Z. 41) Standorte für Abfalldeponien sichern	157
(Z. 42) Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern	159
(G. 69) Flächeninanspruchnahme für neue Standorte für Deponien reduzieren	160
(Z. 43) Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen	161
(Z. 44) Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern	161
(Z. 45) Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern	163
(Z. 46) Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sichern	164



# Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung
@LINFOS	Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen
Abstandserlass NRW	Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände
Abs.	Absatz
AFAB	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBz	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGG	Bereich für Grundwasserschutz und Gewässerschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSAB	Bereich für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BSWAG	Bundesschienenwegeausbaugesetz
bzw.	beziehungsweise
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG-WRRL	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie
etc.	et cetera (und so weiter)
EW	Einwohnerwert (Maßeinheit in der Wasserwirtschaft) - Anzahl der Einwohner, die im Einzugsgebiet einer Kläranlage leben
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

<b>FIS Klimaanpassung</b>	Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV
<b>FStrAbG</b>	Fernstraßenausbaugesetz
<b>GEG</b>	Gebäudeenergiegesetz
<b>GIB</b>	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>GIBinterkommunal</b>	Bereich für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>GIBregional</b>	Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>GIBplus</b>	Bereich für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>GIBz</b>	Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen
<b>GSN</b>	Gebiete für den Schutz der Natur (auf Ebene des LEP NRW)
<b>ha</b>	Hektar (Maßeinheit)
<b>HQ100</b>	Pegelhöhe bzw. Abflussmenge, die statistisch einmal in 100 Jahren erreicht wird
<b>HQextrem</b>	Pegelhöhe bzw. Abflussmenge mit geringer Wahrscheinlichkeit, welche seltener als alle 100 Jahre auftritt
<b>InvKG</b>	Investitionsgesetz Kohleregionen
<b>Kfz</b>	Kraftfahrzeug(e)
<b>KuLaDig</b>	Informationssystem des Landschaftsverbandes Rheinland Kultur.Landschaft.Digital
<b>KVBG</b>	Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
<b>LANUV</b>	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
<b>LEP NRW</b>	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
<b>LNatSchG NRW</b>	Landesnaturchutzgesetz
<b>LPIG DVO</b>	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
<b>LPIG NRW</b>	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
<b>LSG</b>	Landschaftsschutzgebiet
<b>LVR</b>	Landschaftsverband Rheinland
<b>LWG</b>	Landeswassergesetz
<b>MgvG</b>	Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich – Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz

<b>MW</b>	Megawatt (Maßeinheit)
<b>NSG</b>	Naturschutzgebiet
<b>ÖPNV</b>	Öffentlicher Personennahverkehr
<b>ÖPNVG NRW</b>	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
<b>RG</b>	Regionaler Grünzug
<b>ROG</b>	Raumordnungsgesetz
<b>RÜB</b>	Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche
<b>sfm</b>	Siedlungsflächenmonitoring
<b>SPNV</b>	Schienenpersonennahverkehr
<b>ÜB</b>	Überschwemmungsbereich
<b>UN</b>	Vereinte Nationen
<b>vgl.</b>	vergleiche
<b>WaStrG</b>	Bundeswasserstraßengesetz
<b>WHG</b>	Wasserhaushaltsgesetz
<b>zASB</b>	Zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich
<b>z. B.</b>	zum Beispiel
<b>ZRR</b>	Zukunftsagentur Rheinisches Revier
<b>ZÜB</b>	Zukünftige Überschwemmungsbereiche

# Glossar

Begriff	Erläuterung
<b>Freiflächensolaranlage</b>	Solarenergieanlagen, die der Stromerzeugung dienen (Photovoltaik) und nicht auf oder an einem Gebäude, sondern ebenerdig auf freier Fläche aufgestellt sind.
<b>Freiraum (regionalplanerisch festgelegt)</b>	Setzt sich aus der Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB), Waldbereichen und Oberflächengewässern zusammen.
<b>HQ100</b>	Pegelhöhe bzw. Abflussmenge, die statistisch einmal in 100 Jahren erreicht wird.
<b>HQextrem</b>	Pegelhöhe bzw. Abflussmenge mit geringer Wahrscheinlichkeit, welche seltener als alle 100 Jahre auftritt.
<b>Innenentwicklung</b>	Möglichkeiten einer angemessenen Nachverdichtung sowie der Mobilisierung von ungenutzten oder absehbar brachfallenden Grundstücken im Innenbereich (vgl. Ziel 6.1-6 LEP NRW).
<b>Kommunaler Bedarf</b>	Ermittelter endogener Siedlungsflächenbedarf einer Kommune.
<b>Modal Split</b>	Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger oder Verkehrsmittel.
<b>Planungen und Maßnahmen/ Funktionen/Nutzungen</b>	Es sind immer raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemeint.
<b>Regionaler Bedarf</b>	Ermittelter exogener Siedlungsflächenbedarf für die (Teil-) Region.
<b>Repowering</b>	Ersatz älterer, ertragsschwacher Windenergieanlagen durch moderne Anlagen.
<b>Siedlungsbereiche (regionalplanerisch festgelegt)</b>	Siedlungsbereiche sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).
<b>Siedlungsentwicklung</b>	Siedlungsentwicklung umfasst gemäß Ziel 2-3 LEP NRW (Erläuterungen) insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten.

# 1 Einführung

Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaft ausgewogenen Raumstruktur mit gleichwertigen Lebensverhältnissen beiträgt.

1.1	Ausgangslage	20
1.2	Vorstellung des Planungsraums – Perspektiven für die Region	21
1.3	Erarbeitungsprozess	26
1.4	Grundlegende Orientierung	31
1.5	Verhältnis zur Braunkohlenplanung	33
1.6	Strukturwandel im Rheinischen Revier	36
1.7	Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Planentwurfs	38



# 1.1 Ausgangslage

Vielfältige Raumannsprüche, aktuelle Herausforderungen und Änderungen gesetzlicher Vorgaben und Rahmenbedingungen machen die Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln erforderlich.

Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung stellt sich mit diesem Raumordnungsplan die Aufgabe, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Dabei werden eine dauerhaft, großräumig ausgewogene Ordnung sowie gleichwertige Lebensverhältnisse in den Teilräumen des Landes gemäß den raumordnungsrechtlichen Vorgaben angestrebt.

Mit der Neuaufstellung soll der rechtswirksame Regionalplan mit dem Teilabschnitt Region Köln (2001), dem Teilabschnitt Region Aachen (2003), dem Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (2004) sowie der Sachliche Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz (2006 und 2010) künftig in einem räumlichen Gesamtplan zusammengefasst werden. Ziel der Neuaufstellung ist es, einen zukunftsweisenden, verlässlichen und erstmals gesamtäumlichen raumordnungsrechtlichen Rahmen für die Zukunft des Regierungsbezirks zu bieten. Der Regionalplan formuliert die raumordnerischen Leitvorstellungen für die nächsten mindestens zwei Jahrzehnte im Regierungsbezirk Köln.

Parallel dazu wird das Verfahren für den sachlichen Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ durchgeführt. Der Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ wird sich auf sämtliche Lockergesteine beziehen (Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande). Damit wird auch der Sachliche Teilabschnitt „Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville“ mit Ergänzungen der Festlegungen zu den Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) um die BSAB zur Gewinnung von Weißem Quarzkies integriert. BSAB für den Abbau von Festgesteinen sollen in einem weiteren Verfahren festgelegt werden, sobald die dafür erforderlichen Datengrundlagen vorliegen.

Der Regierungsbezirk Köln mit seinen 99 Kommunen steht vor großen Herausforderungen. Im Sinne einer gemeinsamen regionalen Verantwortung müssen Antworten auf die parallel stattfindenden Prozesse von Wachstum, Schrumpfung und Strukturwandel, Daseinsvorsorge und regionaler Freiraumsicherung, Herausforderungen des Klimawandels und der Klimavorsorge im Regierungsbezirk gefunden werden. Dies bedeutet an vielen Stellen auch, Zukunftsfragen zu drängenden Themen gemeinsam zu diskutieren und Lösungen durch gemeinsame Bestrebungen zur Kooperation gemeinschaftlich zu organisieren.

Bereits sehr frühzeitig hat die Regionalplanungsbehörde hierzu regionale Akteure in den Prozess zur Neuaufstellung des Regionalplans eingebunden. Erste Handlungsfelder wurden in den „Regionalen Perspektiven“ skizziert, die gemeinsam mit dem Regionalrat, den Kommunen, Kreisen sowie den regionalen Akteuren im Vorfeld des formalen Planverfahrens zu einer intensiven inhaltlichen Auseinandersetzung über künftige räumliche Leitvorstellungen für die Region führten. Dies fand außerhalb der formalen Schritte zur Erarbeitung eines Planverfahrens sowie mit unterschiedlichen Formaten der Partizipation beispielsweise im Rahmen der Region+ Prozesse Wohnen und Wirtschaft statt.

Mit dem Beschluss des Regionalrats zum Plankonzept 2020 am 13.03.2020 wurden als Ergebnis dieses umfangreichen informellen Prozesses die Grundzüge für die räumliche Entwicklung des Regierungsbezirks bestätigt. Auf Grundlage dieses Plankonzepts hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die gemäß § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung durchzuführen.

Zusammen mit den Ergebnissen der Umweltprüfung sind die Grundzüge aus dem Plankonzept 2020 anschließend in den Planentwurf eingeflossen und liegen den zeichnerischen und textlichen Festlegungen zugrunde.

## 1.2 Vorstellung des Planungsraums – Perspektiven für die Region

### Strukturen

Der Regierungsbezirk Köln setzt sich aus 99 Kommunen zusammen, darunter vier kreisfreie Städte. 96 Kommunen sind den sieben Kreisen und der Städtereion Aachen zugeordnet.

Räumlich ist der Regierungsbezirk Köln mit 7.400 km<sup>2</sup> mit Abstand die größte Planungsregion in NRW neben Düsseldorf, Arnsberg, dem Regionalverband Ruhr sowie den Planungsregionen Münster und Detmold. Im Vergleich dazu umfasst der Regionalverband Ruhr 4.400 km<sup>2</sup> und die Planungsregion Düsseldorf 3.500 km<sup>2</sup>. Mit 4,48 Millionen Einwohnern ist die Region fast so bevölkerungsstark wie der Regionalverband Ruhr mit 5,11 Millionen und stärker als die Planungsregion Düsseldorf mit 3,28 Millionen. Die Einwohnerdichte ist mit 608 Einwohnern je km<sup>2</sup> im Vergleich zum Land NRW – 526 Einwohner je km<sup>2</sup> – überdurchschnittlich hoch (vgl. Daten 31.12.2019, Landesdatenbank IT.NRW).

Die raum-, landschafts- und wirtschaftsstrukturelle Bandbreite ist groß. Die Einwohnergröße der Städte und Gemeinden reicht von 4.215 Einwohnern in der Gemeinde Dahlem bis zu 1,09 Millionen Einwohnern in der Metropole Köln. Dazwischen gibt es 14 große Mittelstädte zwischen ca. 50.000 und 112.000 Einwohnern sowie drei Großstädte mit ca. 164.000, 249.000 und 330.000 Einwohnern - Leverkusen, Aachen und Bonn. Entsprechend variiert die Einwohnerdichte zwischen 44 Einwohnern je km<sup>2</sup> in Dahlem und 2.686 in Köln. In der Rheinschiene kommen zu den hochverdichteten drei Großstädten mit Werten über 2.000 Einwohnern je km<sup>2</sup> noch neun Mittelstädte mit einer Einwohnerdichte zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern je km<sup>2</sup>. Im Aachener Raum, als dem zweiten Verdichtungsgebiet in der Planungsregion, erreichen außer der Stadt Aachen auch drei Mittelstädte diese Dichtewerte zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern je km<sup>2</sup> (vgl. Daten 31.12.2019, Landesdatenbank IT.NRW).

Die Wirtschaftsstruktur variiert ebenfalls deutlich. Auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte finden sich die Extremwerte in der Stadt Bonn und im Oberbergischen Kreis: Der Oberbergische Kreis verzeichnet mit 35 % den maximalen Anteil des Gewerbe- und Industriesektors an den Beschäftigten und mit 64 % den minimalen Anteil im Dienstleistungssektor, Bonn umgekehrt mit 6 % den minimalen Anteil des Gewerbe- und Industriesektors und mit 94 % den maximalen Dienstleistungsanteil in unserer Planungsregion (vgl. Daten 31.12.2019, Landesdatenbank IT.NRW).

Auch hinsichtlich der Flächennutzung bietet der Regierungsbezirk Köln eine große Bandbreite: In den Kommunen erreicht der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der kommunalen Bodenfläche zwischen 9 % und 65 %, der Wald- und Gehölzanteil zwischen 2 % und 70 % und der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche zwischen 15 % und 84 % (s. Daten 31.12.2019, Landesdatenbank IT.NRW).

Was ist also typisch für unsere Planungsregion? Die waldreiche oder landwirtschaftlich geprägte Gemeinde mit wenigen Tausend Einwohnern? Die potente dienstleistungsorientierte Mittelstadt? Oder die hochverdichtete Großstadt? Die Antwort lautet: Alle diese Strukturen machen unsere Planungsregion aus. Das Typische ist die Vielfalt, mit entsprechend unterschiedlichen Raum- und Handlungsanforderungen an die Regionalplanung.

Die Vielfalt der Planungsregion Köln lässt sich an verschiedenen Strukturen, insbesondere der Raumstruktur ablesen. Die Siedlungsbereiche konzentrieren sich schwerpunktmäßig auf das Städteband längs des Rheins, den südlichen Teil der Rheinschiene. Hier liegen die drei großen kreisfreien Städte des Bezirks: Köln, Leverkusen und Bonn. Zusammen mit Aachen hatten diese vier kreisfreien Städte im Jahr 2019 1.830.225 Einwohner und damit einen Anteil von 40,9 % an der Bevölkerung der Planungsregion und von 10,2 % am Landeswert. Die Stadt Köln ist dabei mit 1.087.863 Einwohnern die mit Abstand

größte Stadt in NRW und hat allein einen Anteil von 6,1 % am Landeswert (vgl. Daten 31.12.2019, Landesdatenbank IT.NRW).

Landschaftsstrukturell bildet die vom Rhein durchflossene Kölner Bucht – Teil der Niederrheinischen Bucht – den Kern der Planungsregion. Auf der westlichen und östlichen Seite wird die Kölner Bucht von den Höhen des Rheinischen Schiefergebirges flankiert; diese sind in der Planungsregion Köln das südliche Bergische Land und die Nordeifel. Der zweite Agglomerationsschwerpunkt, Aachen, grenzt südlich direkt an die Ausläufer der Nordeifel und des Hohen Venns. Im Norden der Planungsregion geht die Landschaft in die weitere Niederrheinische Bucht und – im äußersten Nordwesten – in das Niederrheinische Tiefland über.

Auch die Freiraumstruktur ist vielfältig. Während im schwächer besiedelten Raum östlich der Rheinebene eine heterogene land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung vorherrscht, zieht sich westlich der Rheinebene mit den Börden ein breites Landwirtschaftsband von Euskirchen über Düren nach Nordwesten.

Südlich und südwestlich von Aachen, Düren und Euskirchen befinden sich die wenigen zusammenhängenden Waldgebiete der westlichen Planungsregion Köln. Insgesamt beträgt der Anteil von Landwirtschaftsflächen an der Gesamtfläche 43,3 %, der Anteil der Wald- und Gehölzflächen 28,4 % (vgl. 31.12.2019, Landesdatenbank IT.NRW).

Mit einem Flächenanteil von 46,9 % werden bereits vom derzeit geltenden Regionalplan weite Teile der Planungsregion als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung abgesichert (2014, eigene Erhebung Regionalplanungsbehörde Köln). Ausnahmen bilden das breite Landwirtschaftsband im Westen der Planungsregion sowie die dicht besiedelte Rheinebene. Gerade in der südlichen Rheinebene, aber auch westlich von Euskirchen sowie südöstlich von Bonn findet sich die höchste Dichte an naturschutzfachlich bedeutenden Gebieten.

Die Industrie- und Gewerbeflächen konzentrieren sich vor allem im Großraum Köln, aber auch in Aachen und entlang der Autobahn A4 zwischen Aachen und Köln, in geringerer Ausprägung zudem im Nordwesten der Planungsregion. Gerade in der Rheinebene treffen Wohn- und Industrie- bzw. Gewerbeansiedlungen unmittelbar aufeinander.

Kennzeichnend für die Planungsregion Köln ist auch ihre wirtschaftsstrukturelle Vielseitigkeit. Vor allem in der Niederrheinischen Bucht und im Tiefland, in der Jülicher Börde, Kölner Bucht und Nordeifel ist nach wie vor die Landwirtschaft mit Obst- und Gemüsebau, Viehzucht und Weidewirtschaft bedeutend.

Längs des Rheins erstrecken sich in Leverkusen, Köln und Wesseling zahlreiche bedeutende Unternehmen der (petro-)chemischen, pharmazeutischen und Lebensmittelindustrie sowie des Automobilbaus. Köln ist als größte Stadt der Planungsregion außerdem ein Zentrum von Handel, Dienstleistungen, speziell auch der Medienwirtschaft und des Tourismus. Im Bonner Raum sind neben einzelnen DAX-Unternehmen mittelständisches Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, darunter der Tourismus, vorherrschend. Bonn ist auch Standort bedeutender Wissenschafts-, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie zahlreicher Institute der Vereinten Nationen (UN). Weitere wichtige Wirtschaftsfaktoren in der Rheinschiene sind Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und der Verkehrssektor mit regional, überregional und europäisch bedeutsamer Infrastruktur.

Der Nordwesten der Planungsregion Köln ist Zentrum des Rheinischen Braunkohlereviers und geprägt von der Braunkohleförderung in den großflächigen Abbaugebieten Garzweiler II, Hambach und Inden II. Aufgrund des vorzeitigen Ausstiegs aus Braunkohleverstromung und -abbau wird der Strukturwandel im Rheinischen Revier – umfangreich gefördert – forciert werden. Details zur Umsetzung des Strukturwandels bietet *Kapitel 1.6*.

Der einst ausgedehnte Steinkohlenbergbau im Westen der Planungsregion (Aachener Revier) wurde bis Ende der 1990er Jahre eingestellt. Nach dem Strukturwandel konzentriert sich die Wirtschaft hier auf

mittelständisches Gewerbe der Glas- und Kunststoffproduktion und der Metallverarbeitung sowie auf die chemische und pharmazeutische Industrie.

Die Stadt Aachen ist ein Zentrum von Maschinenbau, Elektrotechnik, Autozulieferern und der Süßwarenproduktion und beherbergt zudem bedeutende Einrichtungen der Forschung und der Gesundheitsversorgung.

Auch das Bergische Land im Osten der Planungsregion durchlief einen Strukturwandel. Die dortige Wirtschaft war bis ins 20. Jahrhundert geprägt von Eisen-, Blei- und Kupferbergbau sowie Metall-, Textil- und Papierproduktion. Heute dominieren mittelständisches Gewerbe (Elektrotechnik, Maschinen- und Fahrzeugbau, Metall- und Kunststoffherzeugung und -verarbeitung) und Dienstleistungen (Tourismus).

Zudem ist die Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung wesentlich für die Entwicklung des Planungsraums. Diese beeinflusst zum Beispiel den Flächenbedarf für Wohnen, Arbeit und Erholung. Sie hat Auswirkungen auf die Einzelhandels- und medizinische Versorgung der Bevölkerung und die Sicherung der sozialen und technischen Infrastruktur, z. B. der Wasserver- und Entsorgung und des Verkehrsangebots.

In der Planungsregion Köln ist die Bevölkerungsentwicklung räumlich unterschiedlich, sowohl rückblickend als auch zukünftig. In den etwa zwei Jahrzehnten seit Beginn der Entwurfsphase des aktuellen Regionalplans Köln hat die Bevölkerung in der Planungsregion um ca. 230.000 Einwohner (5,4 %) zugenommen, im Gegensatz zum fast stagnierenden Landeswert von plus gut 28.000 Einwohnern (1998 bis 2019). Allein die drei Großstädte der Rheinschiene – Köln, Bonn und Leverkusen – hatten am starken Bevölkerungswachstum der Planungsregion einen Anteil von ca. 152.000 Einwohnern, davon allein Köln gut 125.000 (vgl. Daten 31.12.1998 und 31.12.2019, Landesdatenbank IT.NRW). Der Boom in der Rheinschiene wird sich nach der Bevölkerungsvorausschätzung des Landes (vgl. Basis 2018, Basisvariante, Landesdatenbank IT.NRW) bis 2040 sogar noch steigern: Mit dem erwarteten Plus von 6,5 % (Leverkusen), 12,1 % (Bonn) und 15,8 % (Köln) ist bis 2040 allein in diesen drei Großstädten mit einer absoluten Einwohnerzunahme von gut 220.000 Einwohnern zu rechnen. Auch die angrenzenden Kreise Rhein-Erft und Rhein-Sieg werden ihr deutliches Bevölkerungswachstum der letzten ca. 20 Jahre von 4,7 % bzw. 6,1 % fortsetzen, bis 2040 um 5,7 % bzw. 6,0 %. Der Rheinisch-Bergische Kreis verzeichnete in den letzten zwei Jahrzehnten ebenfalls eine positive Entwicklung von 3,3 %, die bis 2040 aber an Stärke abnehmen wird. Diesen drei Kreisen ist gemeinsam, dass ihre in und an der Rheinschiene gelegenen Kommunen eine positivere Entwicklung verzeichnen als die weiter von ihr entfernten.

Der zweite Wachstumspol in der Planungsregion ist die Stadt Aachen. Während sie und die umgebenden Kommunen der Städteregion Aachen in den letzten zwei Jahrzehnten mit 1,9 % (Stadt Aachen) bzw. 1,1 % (Altkreis Aachen) einen leichten Zuwachs verzeichneten, wird für die Stadt Aachen bis 2040 ein deutlich verstärktes Wachstum von 5 % erwartet, das sind absolut über 12.000 Einwohner. Die Städteregion außerhalb der Stadt Aachen wird ihre Einwohnerzahl stabil halten.

Der Oberbergische Kreis verzeichnete dagegen in den letzten ca. 20 Jahren nach der Statistik des Landes eine Einwohnerabnahme von -4,6 %, die sich nach der Vorausschätzung von IT.NRW bis 2040 noch verstärken könnte.

Im Kreis Heinsberg war in den letzten zwei Jahrzehnten ein Bevölkerungswachstum von 3,9 % zu verzeichnen. Bis 2040 wird es allerdings an Stärke abnehmen.

Der östlich benachbarte Kreis Düren hielt seine Einwohnerzahl in der Vergangenheit stabil. Dies wird auch bis 2040 erwartet.

Im Kreis Euskirchen ist nach einem bisherigen deutlichen Zuwachs von 3,8 % in den letzten zwei Jahrzehnten zukünftig mit einer stabilen Einwohnerzahl zu rechnen (vgl. Daten der bisherigen Veränderung: Stand 31.12.1998 und 31.12.2019; alle Daten für 2040 aus der Bevölkerungsvorausschätzung NRW: Basis 2018, Basisvariante; Landesdatenbank IT.NRW).

In der Planungsregion Köln zeichnet sich somit über vier Jahrzehnte eine Tendenz zur Zunahme der räumlichen Disparität in der Bevölkerungsentwicklung ab: hier die boomende Rheinschiene und die Stadt Aachen mit einer sich bis 2040 noch steigernden Einwohnerzunahme, in den eher ländlich geprägten Räumen dagegen stabile Einwohnerzahlen oder eine weitere Schrumpfung. Allerdings zeigen sich tendenziell neue Chancen für die ländlich geprägten Räume: Flächenknappheit und Preissteigerungen für das Wohnen in den Verdichtungsgebieten, gepaart mit der digitalen Umstrukturierung von Erwerbsarbeit und Funktionen der Daseinsvorsorge – deutlich forciert durch die Covid-19-Krise – könnten ländlich geprägten Räumen einen Attraktivitätsgewinn bescheren.

## Verflechtungen

Die Räume im Regierungsbezirk Köln weisen starke funktionale Verflechtungen auf. Diesen Zusammenhalt unterstützen die beiden formal verfassten Kooperationen im Regierungsbezirk Köln, der Zweckverband Region Aachen und der Region Köln/Bonn e.V.

Was haben sich die verschiedenen Räume in der Planungsregion zu bieten? Hier seien dafür einige Beispiele genannt:

Die Rheinschiene als Teil der Metropolregion Rheinland bietet über den eigenen Raum hinaus auch für das nähere und weitere Umland hochspezialisierte Arbeitsplätze, z. B. in der Forschung, in den Bundesbehörden und in den Einrichtungen der Vereinten Nationen. Der sehr hohe Pendlerüberschuss basiert auch auf einem weiten Einzugsgebiet. Dadurch hebt sich das Einkommensniveau in vielen ländlich geprägten Kommunen der Planungsregion. Die Rheinschiene hält attraktive touristische und Kulturangebote bereit, teils von europäischer und globaler Bedeutung. Sie sichert eine hochspezialisierte Bildungs- und Gesundheitsversorgung für einen großen Einzugskreis sowie vielfältige regional, überregional und europäisch bedeutsame Verkehrsverbindungen für Bevölkerung und Wirtschaft.

Die Aachener Agglomeration hat auf den sie umgebenden Raum bezüglich ihrer hochwertigen Arbeitsplätze, spezialisierten Forschungs-, Gesundheits- und Bildungsangebote und herausragenden Kulturangebote einen ähnlich positiven Effekt auf ihr Umland wie die Rheinschiene auf das ihre. Darüber hinaus besitzt sie ein Alleinstellungsmerkmal in der Planungsregion Köln, sogar in ganz NRW: Hier im Dreiländereck grenzen drei Staaten mit Verdichtungsgebieten aneinander. Zusammen mit der niederländischen Großstadt Maastricht, der wallonischen Großstadt Lüttich und deren Agglomerationen bildet die Stadt Aachen mit der gesamten Städtereion eine potente metropolitane Grenzregion. Allein die drei Großstädte zählen über 567.000 Einwohner. Mit den Kommunen der übrigen Städtereion Aachen sind es sogar über 875.000 (s. Daten 2019, Landesdatenbank IT.NRW, [opendata.cbs.nl](http://opendata.cbs.nl), [bestat.statbel.fgov.be](http://bestat.statbel.fgov.be)), hinzu kommen die Einwohner der Agglomerationen um Maastricht und Lüttich. Internationale Kooperationen wie die Euregio Maas-Rhein, die Charlemagne Grenzregion und der Dreiländerpark bauen die Verflechtungen mit den Nachbarstaaten weiter aus. Mit ihrem grenzüberschreitenden Ansatz sichern sie sich zudem einen guten Zugang zu europäischen Fördermitteln. Diese Region ist in sich historisch, wirtschaftlich, kulturell und landschaftlich eng verflochten und ermöglicht damit hautnah das Erleben eines Europas im Kleinen.

Das Umland der Rheinschiene und das der Aachener Agglomeration bieten der Bevölkerung der Verdichtungsräume Freiräume zur landschaftsorientierten Erholung und für Naturerlebnisse an Seen, in Heide und Wald. Die Verdichtungsräume profitieren auch von regional erzeugten landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere aus den Börden, und von den vor allem im Raum Bonn/Rhein-Sieg konzentrierten Dauerkulturen (Obst- und Gemüsebau und Baumschulen). Das Umland verfügt über Flächen, die sich als Ausgleichsräume zur Erholung von urbanen Hitzewellen und zur Aufrechterhaltung der Kaltluftversorgung der Innenstädte eignen. Die Gratwanderung zwischen Innenverdichtung und einer klimaanpassungsfreundlichen Flächennutzung könnte mit einer Flächenentwicklung im Umland entschärft werden.

Die Niederrheinische Bucht und das Tiefland erfüllen insbesondere für die Rheinschiene und die Aachener Agglomeration bedeutende Funktionen. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse sind Grundlage der Ernährungswirtschaft in der Planungsregion. Die Verdichtungsräume profitieren von den Produkten, erzeugt in der Region. Die ausgedehnten Agrarflächen besitzen eine hervorragende Funktion als Kaltluftentstehungsgebiete und somit als Ausgleichsräume für die Erwärmung in den Verdichtungsgebieten. Ohne den in der Niederrheinischen Bucht konzentrierten Braunkohleabbau und die Kohleverstromung wäre die bisherige wirtschaftliche Entwicklung in der Planungsregion Köln und weit darüber hinaus, z. B. die der energieintensiven Industrie in der Rheinschiene, nicht denkbar gewesen. Von der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien im Rheinischen Revier, forciert durch den anstehenden Strukturwandel, wird die gesamte Planungsregion profitieren.

Als Schwerpunkt des Vorkommens und Abbaus nichtenergetischer Rohstoffe in der Planungsregion liefern die niederrheinische Bucht und das Tiefland wertvolles Material für die rheinische Bauwirtschaft. Erft und Rur mit ihren zahlreichen Nebenflüssen ermöglichen auch den Einwohnern aus den Verdichtungsräumen eine landschaftsorientierte Erholung. Die geplanten bzw. konzeptionierten Restseen der Braunkohletagebaue Inden II, Hambach und Garzweiler II sind eine Option für die Stärkung der Erholungsfunktion und für den Tourismus. Flächenentwicklungen für Wohnen, Gewerbe und Industrie in der wenig verdichteten Niederrheinischen Bucht und im Tiefland könnten die Verdichtungsräume in ihrer Flächenknappheit entlasten.

Die links- und rechtsrheinischen Mittelgebirgslandschaften erfüllen für die Agglomerationen des Aachener Raums und der Rheinschiene wichtige Ausgleichsfunktionen: Die Nordeifel und das Bergische Land mit dem Siegtal dienen mit ihrem hohen Freiraumanteil, insbesondere den Wäldern, den zahlreichen Fließgewässern und Talsperren den Einwohnern der Agglomerationen zur landschaftsorientierten Erholung und als Ausgleich innerstädtischer Hitzebelastungen. Die Talsperren versorgen die Aachener Agglomeration und die Rheinschiene mit Trinkwasser und tragen zum Hochwasserschutz bei. Hier gibt es noch etliche unzerschnittene verkehrssarme Räume, darunter auch seltene große, die zwischen 50 und 100 km<sup>2</sup> umfassen. Sie und eine Vielzahl von Landschafts- und Naturschutzgebieten sind für den regionalen Biotopverbund essentiell. Der Nationalpark Eifel ist zudem eine touristische Attraktion. Im Bergischen Land kann in stark dienstleistungsbezogenen Krisen wie der Finanz-, Banken- und Covid-19-Krise das beachtliche Gewicht des verarbeitenden Gewerbes einen Stabilitätsfaktor darstellen.

## **Anforderung an den neuen Regionalplan**

Der Regierungsbezirk Köln bietet seiner Bevölkerung eine hohe Lebensqualität. Der neue Regionalplan soll dazu beitragen, diese zu erhalten und zu stärken.

Zahlreiche Raumnutzungskonkurrenzen stellen hierbei hohe Anforderungen an die regionale Planung. Neben der Bereitstellung von ausreichenden Siedlungsflächen für den dringend erforderlichen Wohnungsbau, muss der Wirtschaft ein passendes Angebot an Flächen zur Verfügung stehen, um ihr eine gute Positionierung im internationalen Wettbewerb zu ermöglichen. Der Erhalt der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum ist ein weiteres wichtiges Handlungsfeld.

Zudem ist es von besonderer Bedeutung, die vielfältigen Funktionen des Freiraumes, z. B. als klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsraum, bedeutender Naherholungsraum, als Standort landwirtschaftlicher Produktion oder als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig zu sichern. In den verdichteten Räumen sind der Schutz und die Entwicklung des Freiraums zur Erhaltung der siedlungsräumlichen Gliederung und zunehmend auch für den klimaökologischen Ausgleich von besonderer Bedeutung. Eine vielfältige Landschaft und eine intakte Umwelt sind wichtige „weiche Standortfaktoren“ für die Attraktivität der Region. Dazu gehören auch ein breites Kultur-, Sport- und Freizeitangebot.

Neben der Bereitstellung von Siedlungsflächen und dem Schutz des Freiraums ist die Sicherung von Standorten und Trassen für die Infrastruktur ein weiteres, wesentliches Handlungsfeld. In den Festle-

gungen des Regionalplans werden die räumlichen Voraussetzungen für ein integriertes und leistungsstarkes Verkehrssystem geschaffen.

Für die immensen Herausforderungen des Strukturwandels im Rheinischen Revier aufgrund des Ausstieges aus der Braunkohleverstromung bietet der Regionalplan im Rahmen seiner Gestaltungs Kompetenzen einen verlässlichen Rahmen. Dieser muss den vielfältigen Herausforderungen, vor denen diese Region steht, gerecht werden und genügend Raum für die Prozesshaftigkeit dieses noch über Jahrzehnte andauernden Wandlungs- und Gestaltungsprozesses bieten.

## 1.3 Erarbeitungsprozess

Das Raumordnungsgesetz (ROG) nennt als zentrale Aufgaben der Raumordnung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen sowie für die einzelnen Nutzungen und Funktionen des Raumes Vorsorge zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

### Informeller Planungsprozess – neue Wege der Partizipation

Die Regionalplanung hat im Rahmen des Gegenstromprinzips einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Raumansprüchen herzustellen. Eine nachhaltige strategische Regionalplanung fußt auf einer engen Partizipation der Betroffenen. Bewusst wurde der Neuaufstellung des Regionalplans daher ein breit angelegtes informelles Verfahren vorgeschaltet, um eine hohe Anstoßwirkung zu erzielen. Zudem bietet dies die Möglichkeit eines vielfältigen fachlichen Austauschs durch eine möglichst frühzeitige Beteiligung aller relevanten Akteure im Vorfeld eines so umfangreichen Planwerks mit der entsprechenden Laufzeit. In Abstimmung mit dem Regionalrat wurden durch die Regionalplanungsbehörde daher umfangreiche weitere Schritte als die rechtlich geforderten unternommen, um einen transparenten Partizipations- und Moderationsprozess und einen frühzeitigen, umfangreichen und ergebnisoffenen Dialogprozess anzustoßen.

### Regionale Perspektiven

Mit Veröffentlichung der „Regionalen Perspektiven“ im Herbst 2015 hat der Planungsprozess für einen neuen Regionalplan im Regierungsbezirk Köln begonnen. Ziel war, eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung über die künftigen räumlichen Leitvorstellungen für die Region zu führen. Anfang 2016 hat der Regionalrat gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde die hierdurch vorliegende Analyse zur Ausgangslage im Regierungsbezirk Köln sowie die auf dieser Basis skizzierten ersten raumordnerischen Handlungsfelder diskutiert.

Als Träger der Bauleitplanung sind die Kommunen nicht nur wichtigster Adressat der Regionalplanung, sondern sie gestalten die Inhalte des Regionalplanes auch maßgeblich mit. Diese gegenseitige Abhängigkeit und Rücksichtnahme wird mit dem Begriff des „Gegenstromprinzips“ zum Ausdruck gebracht. Der intensive inhaltliche Austausch mit allen Kommunen des Regierungsbezirks über ihre individuellen Entwicklungsabsichten und Anforderungen an den Regionalplan war von Beginn an prägend für den Gesamtprozess und neben der Einbindung weiterer raumrelevanter Akteure unerlässlich als zentraler Bestandteil des (informellen) Planungsprozesses.

## Kreisgespräche

Auftakt für diesen kommunalen Dialog war die Konferenz aller Hauptverwaltungsbeamten mit der Regionalplanungsbehörde Köln am 29.01.2016 im Plenarsaal der Bezirksregierung Köln.

Im Mai und Juni 2016 sind Vertreter der Regionalplanungsbehörde in die Region gefahren, um sich mit den Kommunen eines jeden Kreises bzw. den kreisfreien Städten in den sogenannten „Kreisgesprächen“ über den anstehenden Erarbeitungsprozess und die vorgesehenen informellen Bausteine auszutauschen. Hierdurch wurde den Kommunalverwaltungen zudem auch ein zeitlicher Vorlauf gegeben, um sich inhaltlich auf die im Anschluss vorgesehenen „Kommunalgespräche“ vorzubereiten.

## Kommunalgespräche

In den ab Herbst 2016 angesetzten Einzelgesprächen mit allen 99 Kommunen des Regierungsbezirks Köln hat sich die Regionalplanungsbehörde mit Vertretern der jeweiligen Kommunalverwaltungen ausgetauscht. Ziel der Gespräche war es, über Grundzüge der räumlichen Entwicklung gemeinsam zu diskutieren und vorhandene Datengrundlagen abzugleichen, um auf Augenhöhe den Neuaufstellungsprozess zu gestalten. Zur Vorbereitung einer fundierten Diskussion wurde insbesondere Wert auf intensive Vorbereitung sowie eine, über die rein statistische Betrachtung hinausgehende, objektive Bewertung von Flächenpotentialen unter Einbeziehung von Informationen und Entwicklungsvorstellungen der Kommunen und damit auf die Ermittlung tatsächlich verfügbarer Flächenpotentiale für den neuen Regionalplan gelegt. Beginnend mit der Sitzung des Regionalrates am 29.09.2017 wurde der regionale Planungsträger sukzessive über das Vorgehen sowie den Fortschritt der Kommunalgespräche informiert, die am 31.01.2018 abgeschlossen waren.

## Reserveflächenerhebung

Auf Basis einer einheitlichen Dokumentation über Lage, Qualität sowie planerische Entwicklungsfähigkeit der Flächenreserven in den Allgemeinen Siedlungsbereichen und in den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen lag somit die Auswertung der Kommunalgespräche zur Reserveflächenermittlung in den Kommunen und Kreisen als Grundlage für den weiteren Prozess vor (vgl. auch Sitzung des Regionalrates am 16. März 2018). Zudem besteht fortlaufend die Möglichkeit der Aktualisierung vorhandener Siedlungsreserven auf Ebene der Flächennutzungspläne durch die Kommunen.

## Entwicklungspotentiale

Bei der Identifizierung neuer Entwicklungspotentiale wurden bereits frühzeitig die Belange des Freiraumschutzes für die Ermittlung der Umwelterheblichkeit einbezogen. Mit den Kommunen abgestimmte potentielle siedlungsräumliche Entwicklungen wurden durch die Regionalplanungsbehörde mittels Raumwiderstandskarten und schutzgutbezogener Betrachtungen auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit überprüft. Am 24.09.2018 wurden die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen anschließend über die weiteren Schritte informiert.

## Fachbeiträge

Die Regionalplanung hat als zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Planung neben den kommunalen Interessen auch eine Vielzahl anderer öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wurden parallel diverse Fachplanungsbehörden gebeten, im Vorfeld der

Neuaufstellung entsprechende Fachbeiträge insbesondere zu den Themen Naturschutz und Landschaftspflege, Wald/Forst, Landwirtschaft, Kulturlandschaft sowie potentiell rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche vorzulegen.

Nachfolgende Fachbeiträge liegen der Neuaufstellung des Regionalplans zugrunde:

- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Landschaftsverband Rheinland (LVR), 2016
- Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2018
- Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2019
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2019
- Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln, Aachen/Bonn/Köln, Industrie- und Handelskammer Aachen, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Industrie- und Handelskammer Köln, 2017
- Forstlicher Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln, Wald und Holz NRW, 2018
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln – Daten, Fakten und Perspektiven zur Landwirtschaft im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum, LWK Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWK), 2020
- Regionaler Fachbeitrag Öffentlicher (Schienen)Personennahverkehr und Multimodalität zum Regionalplan, Nahverkehr Rheinland, 2019

Ergänzt wurden die o. g. Fachbeiträge und Erkenntnisse durch Konzepte und räumlich bzw. thematisch fokussierte Beiträge aus der Planungsregion, wie beispielsweise das Agglomerationskonzept Region/Köln Bonn e.V. oder Entwicklungskonzepte im Rheinischen Revier oder teilräumliche Gewerbeflächenkonzepte.

Um einen optimalen Beitrag zur erfolgreichen Gestaltung des Strukturwandels im Rheinischen Revier zu bieten, hat der Regionalrat zudem eine Untersuchung zur „Einbindung des Rheinischen Reviers in die räumliche Entwicklung der gesamten Planungsregion Köln“ durch einen externen Gutachter beauftragt. Dieser fokussiert sich – in Ergänzung zu den zahlreichen Prozessen im Rheinischen Revier, die ebenfalls Eingang in den Planentwurf finden – auf die spezielle Handlungs- und Gestaltungskompetenz des Regionalplanes und auf die Einbindung des Rheinischen Reviers in den gesamten Planungsraum mit dem Ziel einer gesamträumlich ausgewogenen Entwicklungsperspektive.

## Bedarfsermittlung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) bildet den rechtlichen Rahmen für den neuen Regionalplan. Ein zentraler landesplanerischer Auftrag an die Regionalplanungsbehörden ist die Sicherung einer nachhaltigen, flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Die Bedarfsberechnungsmethode ist landeseinheitlich vorgegeben. Die hierzu anzuwendenden Methoden sind bereits im Rahmen der HVB-Konferenzen und Kreisgespräche erläutert worden.

Auf Basis der Daten von IT NRW und der Auswertung der Kommunalgespräche wurde in einem nächsten Schritt eine Bilanzierung der Siedlungsflächenbedarfe für die einzelnen Kommunen vorgenommen und den Kommunen Anfang 2019 zur Kenntnis gegeben.

Neben der Dokumentation vorhandener Flächenreserven bzw. zu beseitigender Entwicklungshemmnisse auf Grundlage der Kommunalgespräche konnten durch die frühzeitige Berücksichtigung vorhandener Restriktionen auch Bereiche identifiziert werden, die für eine zukünftige Siedlungsentwicklung die beste Eignung aufweisen bzw. in denen die derzeit im Regionalplan festgelegte siedlungsräumliche Festlegung mangels Entwicklungsperspektive in eine Freiraumdarstellung überführt werden sollten. Auch hierzu gab es Gelegenheit zur aktiven Rückmeldung für die Kommunen.

## **Region+ Prozesse**

Neben den Entwicklungswünschen der Kommunen und den identifizierten Flächenreserven ist für die Erstellung des Plankonzepts ein Abgleich mit den ermittelten Bedarfen an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen wesentlich. Deutlich wurde, dass die besonderen Herausforderungen in einer nachhaltigen und raumverträglichen Verteilung von Siedlungsflächen liegen und neue Strategien erfordern. Dies insbesondere in den hochverdichteten Räumen der Rheinschiene um Köln, Bonn und Leverkusen sowie Aachen sowie zur Gestaltung eines zukunftsorientierten regionalen Gewerbeflächenangebotes im neuen Regionalplan. Ein sich abzeichnender regionaler Verteilungsprozess von Bedarfen und Flächen kann nur auf Basis regionaler Abstimmung gelingen. So entstand die Idee, mit dem Prozess Region+ bereits sehr frühzeitig neue Wege des fachlichen Austausches zu gehen. Hierbei konnte die Regionalplanungsbehörde an die bereits vielfältig etablierte regionale Zusammenarbeit und eine bereits vorhandene große Bereitschaft zum interkommunalen Handeln anknüpfen.

Mit der Konzeption der sogenannten Region+ Prozesse wurden in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, Regionalforen in Form von umfangreichen Workshopreihen etabliert. Diese dienten zur Verteilung regionaler Wohnbauflächenbedarfe (Region+ Wohnen) sowie zur Konzeption eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes (Region+ Wirtschaft-Regionales Gewerbeflächenkonzept). Die Regionalforen hatten zum Ziel, Kriterien zur Verteilung regionaler Wohnbau- und Wirtschaftsflächenbedarfe mit den Kommunen zu diskutieren und festzulegen sowie beispielhaft Flächenvorschläge gemeinsam zu erörtern.

## **Region+ Wohnen**

Im November 2018 fanden die Auftaktveranstaltungen für den Prozess Region+ Wohnen für die Großräume Köln (19.11.2018) und Bonn (29.11.2018) statt. Die Folgeveranstaltungen wurden für Köln am 31.01.2019 und für Bonn am 12.02.2019 durchgeführt. Für den Großraum Aachen wurde am 07.02.2019 ebenfalls eine Veranstaltung durchgeführt. Der Raum für die Verteilung der regionalen Bedarfe wurde auf Grundlage eines mit dem Regionalrat abgestimmten und an SPNV –Radien orientierten Suchraumes festgelegt. Die Kriterien für eine regionale Verortung der Wohnbauflächenbedarfe waren Ergebnis des Prozesses. Neben allen raumrelevanten Akteuren waren hierzu auch Vertreter von Kommunen sowie der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf eingeladen.

## **Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept**

Mit der Neuaufstellung des Regionalplans verfolgt die Bezirksregierung Köln das Ziel, durch ein Regionales Gewerbeflächenkonzept bedarfsgerecht ein differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen für kommunale, interkommunale und (teil)-regionale Flächenbedarfe anzubieten.

Die ersten Planskizzen aus den erfolgten Kommunalgesprächen sowie Flächenmeldungen der Kommunen wurden zudem in einem Bottom-up Prozess mit den flächendeckend erarbeiteten Gewerbeflächenkonzeptionen im Regierungsbezirk überlagert.

In zwei Auftaktkolloquien am 18.02.2019 sowie 25.02.2019 sowie zwei Fachkolloquien am 01.04.2019 und 02.04.2019 sind alle wirtschaftsrelevanten Akteure in einen intensiven und transparenten Dialog zur Kriterienfindung getreten. Im Anschluss hat die Regionalplanungsbehörde gemeinsam mit dem Regionalrat aufbauend auf diesen Prozess ein Verteilmodell zu konkreten Flächenausweisungen im neuen Plan entwickelt.

## **Freiraum**

Die Sicherung des Freiraums mit seinen vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen ist eine der zentralen Aufgaben für eine nachhaltige räumliche Entwicklung unserer Region, die mit dem neuen Regionalplan verfolgt wird. Hierzu hat die Regionalplanungsbehörde am 14.05.2019 zusammen mit den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte, von Fachdienststellen und Verbänden sowie dem Regionalrat wichtige Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen zum Thema Freiraum im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Regionalplans erörtert.

## **Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Parallel wurde gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) am 29.04.2019 über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln unterrichtet. Die Möglichkeit für Bürger und die gesamte Öffentlichkeit, zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen, besteht nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz NRW im weiteren formellen Erarbeitungsverfahren.

## **Plankonzept 2020**

Auf Grundlage der erfolgten Foren, Beteiligungen und auf Basis vorliegender fachlicher Grundlagen des informellen Planprozesses wurde das Plankonzept 2020 entwickelt. Hierzu wurden in zahlreichen Abstimmungen mit dem Regionalrat Köln räumliche und thematische Schwerpunkte erörtert und darauf aufbauend in den Planentwurf eingearbeitet.

Neben den siedlungsräumlichen Festlegungen beinhaltet dies auch erste Freiraumkonzeptionen zu den Vorranggebieten Wald, Regionale Grünzüge (RG) und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN). Somit konnten Konflikte zwischen den Nutzungsansprüchen des Siedlungsraums und des Freiraums frühzeitig identifiziert und bereits im informellen Planverfahren auf ausgleichende Lösungen hingewirkt werden. Wichtiges Ziel für die Erstellung der ersten Plankonzeption war es, nicht raumverträgliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und auszuschließen. Absehbare erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sollten soweit wie möglich vermieden werden.

Mit dem Beschluss des Regionalrats zum Plankonzept 2020 in der 24. Sitzung des Regionalrates am 13.03.2020 wurde als Ergebnis dieses umfangreichen informellen Prozesses ein Rahmen für die räumliche Entwicklung des Regierungsbezirks in Grundzügen beschlossen. Auf Grundlage dieses Plankonzepts hat der Regionalrat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die gem. § 8 ROG erforderliche Umweltprüfung durchzuführen. Zusammen mit den Ergebnissen der Umweltprüfung sind die Leitlinien aus dem Plankonzept anschließend in den Planentwurf eingeflossen und liegen dem nun vorliegenden Entwurf des neuen Regionalplans mit seinen konkreten zeichnerischen und textlichen Festlegungen zugrunde.

## 1.4 Grundlegende Orientierung

Die Erarbeitung des Planentwurfes zeichnet sich durch folgende grundlegende Orientierungen aus:

### **Eine ausgewogene Darstellung von Siedlungs- und Freiraum**

Ein grundlegendes Ziel des Plankonzepts ist es, ein ausgewogenes Verhältnis von Siedlungsraum und Freiraum zu schaffen. Grundsätzlich werden im Planentwurf die Anforderungen aus Sicht des Siedlungs- und Freiraumes gleichwertig und miteinander vernetzt betrachtet und entsprechend umgesetzt. Hier spielt die Abwägung zwischen den Belangen der Siedlungsentwicklung und den zunehmenden Anforderungen an den Freiraum unter anderem für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel eine zentrale Rolle. Im Planentwurf erfolgt die Verortung von Siedlungsflächen an möglichst raum- und umweltverträglichen Standorten. Dabei ist ein grundlegender Anspruch, dass Siedlungsraumentwicklung nicht zu Lasten der vorrangigen Erfordernisse des Freiraumes erfolgen darf und umgekehrt. Dies auch aufgrund der aktuellen Herausforderungen z. B. zu Klimaschutz, Mobilität, Covid-19 etc. und der Erkenntnis, dass die Sicherung und Entwicklung von Siedlungs- und Freiraum für eine lebenswerte Region immer zusammen gedacht und gestaltet werden müssen. Eine wichtige Grundlage zur Sicherung der hohen Lebensqualität ist der Erhalt der vielfältigen Freiraumfunktionen. Unter Berücksichtigung zahlreicher Fachbeiträge wurde für das Plankonzept ein umfangreiches Netz an Freiraumfestlegungen ausgearbeitet. In den verdichteten Gebieten sollen Regionale Grünzüge langfristig gesichert werden. Neben hoher Freizeitqualität im Umfeld der Siedlungsräume erfüllen diese auch wichtige ökologische und klimatische Funktionen zur Minderung der Folgen des Klimawandels. Gleiches gilt auch beispielsweise für die regionalplanerische Sicherung des Waldes mit seinen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen im Regierungsbezirk.

### **Spielräume definieren und nutzen**

Für den neuen Regionalplan gelten klare rechtliche Vorgaben auf Bundes- und Landesebene. Im Rahmen dieser rechtlichen Vorgaben werden mit dem Planentwurf gleichzeitig Spielräume im Sinne eines kommunalfreundlichen Handelns für ein umsetzungsorientiertes, praktikables Planwerk aufgegriffen und angewendet. Dies erfolgt beispielsweise mit Anwendung eines Planungszuschlages von 20 % auf Bedarfe für Siedlungsflächen und der Erweiterung des Geltungszeitraum bis 2043 entsprechend den landesplanerischen Vorgaben. Gleichzeitig wurden neue Planungsansätze, wie beispielsweise die „flexible Siedlungsentwicklung“ oder auch die „regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen“ (GIBregional und GIBplus) entwickelt und in den Planentwurf aufgenommen. Damit wird gleichzeitig dem Wunsch vieler Kommunen nach mehr Flexibilität in der Siedlungsentwicklung entsprochen.

### **Wirksame Freiraumsysteme schaffen**

Die Sicherung des Freiraums steht in einem engen Zusammenhang mit seinen ökologischen Wirkungen. Um wesentliche Funktionen des Freiraums im Sinne einer nachhaltigen Planung zu sichern und zu entwickeln darf sich der Blick nicht auf den örtlichen Maßstab beschränken. Vielmehr bedarf es für diese Aspekte, wie z. B. Biotopverbund, Klimaausgleich oder Hochwasserschutz, einer überörtlichen Betrachtung, um die vielfältigen Funktionen in einem räumlich möglichst zusammenhängenden Verbundsystem zu sichern und ihre Entwicklung zu fördern. Insbesondere ist es dabei von Bedeutung, bestehende räumliche Zusammenhänge zu sichern und zu stärken und deren Zerschneidung zu vermeiden. Der Erhalt von verbindenden Freiraumkorridoren in bereits fragmentierten Räumen, z. B. durch Regionale Grünzüge in den verdichteten Gebieten der Region, stellt einen wichtigen Beitrag dar, um die Funktionsfähigkeit des Freiraums zu erhalten. Die Sicherung räumlich zusammenhängender Freiraumsysteme wurde bei der Entwicklung und Konzeption des Planentwurfes von Anfang an integriert und beachtet.

## Ressourcen nachhaltig sichern

Die Sicherung des Freiraums mit seinen vielfältigen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen ist eine der zentralen Aufgaben für eine nachhaltige räumliche Entwicklung unserer Region. Lebenswichtige Ressourcen, u. a. Trinkwasser, die Nahrungsmittelproduktion oder auch die Rohstoffgewinnung werden mit dem vorliegenden Planentwurf soweit wie möglich geschützt, z. B. durch die Festlegung von Bereichen zum Trinkwasser- und Gewässerschutz. Die Landwirtschaft ist nicht zuletzt aufgrund des hohen Anteils hochwertiger Böden der größte Flächennutzer in unserer Region. Dabei kommt dem sparsamen Umgang mit Siedlungsraum im Rahmen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu, um den Verlust landwirtschaftlicher Böden auf das Geringstmögliche zu beschränken. Zur Steuerung unvermeidbarer Eingriffe in diese Flächen auch durch erforderliche Kompensationsmaßnahmen ist eine differenzierte Betrachtung des Freiraums anhand seiner unterschiedlichen Qualitäten bei der Verortung von Siedlungsflächen vorgenommen worden.

## Die Integration von Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als Querschnittsaufgabe in allen Planinhalten

Diese grundlegende Querschnittsaufgabe ist bei den Festlegungen des Planentwurfes berücksichtigt worden. So beispielsweise durch eine freiraumsensible, bedarfsgerechte und an den SPNV/ÖPNV vorrangig angebundene Siedlungsentwicklung, durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf weitestgehend bereits vorhandene Siedlungsbereiche, die Vermeidung von Zersiedlung durch kompakte Entwicklungen gemäß dem Leitbild der europäischen Stadt. Der Regionalplan Köln bündelt als überörtlicher Gesamtplan in seiner Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes hierzu vorliegende Aspekte der Fachplanungsebene, beispielsweise zur Umsetzung fachplanerischer Maßnahmen zum Schutz klimarelevanter Böden, zur Förderung der Biodiversität (Landschaftsrahmenplan) sowie zur Sicherung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern auch unter sich verändernden klimatischen Bedingungen (forstlicher Rahmenplan).

Durch die raumordnerische Steuerung von Windkraftanlagen und Freiflächensolaranlagen werden Maßnahmen zum Klimaschutz durch Festlegungen für verschiedene Nutzungsansprüche an den Raum auch in Bezug auf erneuerbare Energien gesichert.

Für die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel wird auf regionaler Ebene ein Rahmen für die Umsetzung von Klimaschutzzielen geschaffen. Dies geschieht beispielsweise durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen in den Hauptbelastungsräumen, die Anbindung der Grünzüge an überörtliche Kaltluft-Leitbahnen, die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur, Festlegungen zum Hochwasserschutz als Risikovorsorge oder Talsperren zur Trinkwasserversorgung der Zukunft. Auch die Sicherung von Waldbereichen auf regionaler Ebene ist aufgrund ihrer Funktion als Kohlenstoffsenken für den Klimaschutz bedeutsam.

## Entwicklung eines rechtssicheren Regionalplanes

Grundlegendes Interesse aller Beteiligten ist die zügige Entwicklung und Umsetzung eines neuen Regionalplanes, der den Herausforderungen der Zukunft gerecht wird. Dies kann nur mit einem rechtssicheren Plan gelingen.

Der Regionalplan Köln wird im Rahmen eines Neuaufstellungsverfahrens entwickelt und erarbeitet. Somit werden alle textlichen und zeichnerischen Festlegungen grundlegend neu erarbeitet und entsprechend begründet. Im Sinne des ROG werden abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung, sowie Grundsätze der Raumordnung, die einer nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung obliegen und zu berücksichtigen sind, insgesamt neu festgelegt.

Mit dem Planentwurf werden im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zudem vorhandene Spielräume weitgehend ausgeschöpft. Diese werden in allen Aspekten und Festlegungen den Anforderungen an einen rechtssicheren und damit anwendbaren Regionalplan gerecht.

Der neue Regionalplan besteht aus zeichnerischen und textlichen Festlegungen mit zugehörigen Erläuterungen und Begründungen sowie einem Umweltbericht. Der Regionalplan gibt zudem Hinweise zu Themenfeldern unterhalb der regionalplanerischen Steuerungsebene. Dies dient der konsequenten Umsetzung und Ausgestaltung durch die nachfolgenden Planungs- bzw. Fachplanungsebenen.

## 1.5 Verhältnis zur Braunkohlenplanung

Braunkohlenpläne sind ebenso wie der Regionalplan Raumordnungspläne gemäß § 2 LPlG NRW.

Die Braunkohlenpläne legen auf der Grundlage des LEP NRW und in Abstimmung mit dem Regionalplan Köln im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest, soweit dies für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Die Abgrenzung des Braunkohlenplangebietes wird bestimmt durch die Gebiete für den Abbau, die Außenhalden, die Umsiedlungsgebiete und die Gebiete, deren oberster Grundwasserleiter durch Sümpfungsmaßnahmen beeinträchtigt ist.

Diese Gebiete obliegen vom Beginn des Abbaus bis zur Beendigung der Rekultivierungstätigkeit und Entlassung aus der Bergaufsicht der Regelungskompetenz des Braunkohlensausschusses. Anschließend besteht wieder die Planungskompetenz der Regionalplanung. Die Braunkohlenpläne bestehen – wie der Regionalplan auch – aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen. Die textlichen Festlegungen müssen Angaben über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung im Abbaugebiet enthalten. Im Rahmen der Rekultivierung ist in den Braunkohlenplänen die angestrebte Landschaftsentwicklung darzustellen. Insbesondere für räumliche und zeitliche Abhängigkeiten müssen dort Festlegungen getroffen werden. Die zeichnerischen Festlegungen beinhalten die Abbaugrenzen, die Sicherheitslinie für den Abbau, die Umsiedlungsflächen und die Räume, in denen Verkehrswege und Schienenstrecken angelegt oder verlegt werden. Der Maßstab der zeichnerischen Festlegung beträgt 1:5.000 oder 1:10.000. Im Gegensatz zum Regionalplan (Bereichsdarstellung im Maßstab 1:50.000) kann die Darstellung Parzellenschärfe erreichen.

Diese bisher erfolgte rechtliche und zeitliche Abfolge von Braunkohlenplanung bedarf durch den von der Bundesregierung beschlossenen vorzeitigen Ausstieg aus der Kohleförderung einer neuen strategischen Ausrichtung und räumlichen Verzahnung, um gemeinsam einen abgestimmten und konfliktfreien Rahmen für den Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung und den Strukturwandel zu schaffen.

Dies schließt eine Beachtung der unterschiedlichen zeitlichen Perspektiven ein. Die Braunkohlenpläne legen den Rahmen bis zum Abschluss der Rekultivierung und Entlassung aus der Bergaufsicht fest, während der Planungszeitraum des Regionalplanes bis 2043 angelegt ist.

Mit der Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlenrevier (LE) gibt die Landesregierung mit Beschluss vom 23. März 2021 neue Leitlinien für die Umsetzung des Kohleausstieges im Rheinischen Revier und die Braunkohlenplanung vor. Demnach gibt es auch für den Regionalplan im Regierungsbezirk Köln unterschiedliche Bereiche und Darstellungsoptionen im Braunkohlenplangebiet:

1. Bereiche, die bereits weitgehend rekultiviert sind bzw. zeitnah rekultiviert werden und die in absehbarer Zeit aus der Bergaufsicht entlassen werden. Für diese Bereiche können im Regionalplan neue Festlegungen getroffen werden (z. B. im Braunkohleplan Frimmersdorf an der A 44n, Teilbereiche der Sophienhöhe):

Für diese werden im neuen Regionalplan Festlegungen unter Berücksichtigung der Rekultivierungsziele der Braunkohlenplanung getroffen.

2. Bereiche, die gem. der Leitentscheidungen 2016/2021 nicht mehr für den Abbau in Anspruch genommen werden, formell aber noch der geltenden Braunkohlenplanung unterliegen und für die z. T. eine Änderung des Braunkohlenplanes erfolgt – hier konkret die Änderungen der Braunkohlenpläne Hambach und Garzweiler II (z. B. südlicher Bereich des Tagebaus Hambach im Bereich des Hambacher Waldes, Morschenich im Braunkohlenplan Hambach, Holzweiler im Braunkohlenplan Garzweiler II, südwestlicher Bereich des Braunkohleplans Inden):

Für diese werden im Planentwurf regionalplanerische Festlegungen getroffen, wie z. B. die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für Holzweiler oder Festlegungen zur Freiraumvernetzung im Bereich des Hambacher Waldes.

3. Bereiche, die sich aktuell in Bezug auf eine bergbauliche Inanspruchnahme in Klärung befinden, bzw. für die in einer kurzen Zeitperspektive eine Klärung erfolgt (z. B. Manheimer Bucht im Tagebau Hambach, 5 Dörfer im Tagebau Garzweiler):

Für diese sind regionalplanerische Festlegungen erst nach erfolgter Klärung möglich. Sie werden in der Plandarstellung zum Regionalplan mit einem besonderen Hinweis als „Klärungsbereich“ gekennzeichnet.

4. Bereiche, in denen auch gem. der künftigen Braunkohlenplanung eine bergbauliche Inanspruchnahme bzw. Rekultivierung zu erwarten ist, die sich zeitlich deutlich über den Planungshorizont des Regionalplanes hinaus erstreckt (z. B. Bereich Garzweiler II mit Innovation Valley sowie Bereiche der künftigen Restseen Hambach und Garzweiler):

Für diese sind regionalplanerische Festlegungen aktuell im Hinblick auf den Planungshorizont 2043 sowie das Erfordernis zur Änderung der Braunkohlenpläne nicht möglich.

Zwischennutzungen in Bereichen, die weiterhin der Bergaufsicht unterliegen und aktuell nicht regionalplanerisch mit einer finalen Nutzung festgelegt werden können, richten sich nach den bergrechtlichen Vorschriften. Diese Zwischennutzungen sind insbesondere in Hinblick auf die langen Befüllzeiten der zukünftigen Seen sehr wichtig, um die zukünftige Landschaft zusammenwachsen zu lassen und der Bevölkerung in allen Phasen des sehr langen Prozesses des Strukturwandels die Möglichkeit der Aneignung und einen „Mehrwert“ und Erholungsraum anzubieten.

Infolge des bundesgesetzlich vorgegebenen Ausstiegspfad aus der Braunkohlenverstromung und den NRW-Leitentscheidungen 2016 und 2021 hat die Braunkohlenplanung die Grundlagen der Braunkohlenplänen im Rheinischen Revier überprüft. Der Braunkohlensausschuss hat festgestellt, dass sich diese für Garzweiler II und Hambach wesentlich geändert haben, sodass hier eine Änderung und Anpassung der Braunkohlenpläne erforderlich ist. Eine Änderung der Braunkohlenpläne Inden I und II ist nicht erforderlich.

Die Braunkohlenpläne im Bereich Inden I und II, Hambach (Teilplan 12/1), Garzweiler II und Frimmersdorf werden im Planentwurf zum Regionalplan Köln demnach wie folgt dargestellt:

#### **Braunkohlenplan Inden I und II:**

In diesem Bereich wird der Abbau bereits 2030 enden und es wird damit begonnen, die Rekultivierungsziele umzusetzen. Die Grundzüge der Wiedernutzbarmachung einschließlich der Lage des Tagebausees bleiben unverändert; die Seefläche selbst wird sich von 1.170 ha auf rund 1.260 ha vergrößern und im Planentwurf entsprechend zeichnerisch dargestellt. Ebenso erfolgen regionalplanerische Festlegungen für nicht mehr bergbaulich erforderliche Bereiche im Tagebauvorfeld (ca. 190 ha), sowie für die übrigen Bereiche, die noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen sind unter Berücksichtigung der Rekultivierungsziele der geltenden Braunkohlenplanung.

Bereits während der langfristigen Befüllzeit des Sees bis voraussichtlich 2060 sollen Zwischennutzungen ermöglicht werden. So z. B. die sukzessive Gestaltung von Uferbereichen für eine Erholungsnutzung, für ökologische Zwecke und energetische Nutzung durch Solaranlagen etc. Diese richten sich nach den bergrechtlichen Vorschriften und Zulassungsvoraussetzungen.

Regionalplanerische Festlegungen für zukünftige Siedlungsentwicklungen in den zukünftigen Uferbereichen und jenseits der bergrechtlichen Sicherheitslinie sind derzeit nicht möglich. Diese soll aber im Rahmen einer textlichen Regelung zur perspektivischen Siedlungsentwicklung am See vorbereitet und vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden.

### **Braunkohlenplan Hambach (Teilplan 12/1):**

Anlässlich des von der Bundesregierung vorgegebenen vorzeitigen Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung sowie des mit der Leitentscheidung 2021 vorgesehenen Erhaltes weiter Teile des Tagebauvorfeldes mit dem Hambacher Forst und der Ortschaft Morschenich und aufgrund der wesentlichen Änderung der Grundannahmen des Braunkohlenplans ist die Änderung des Braunkohlenplans erforderlich. Dementsprechend verbleibt der Kernbereich des Tagebaus Hambach als Fläche ohne Festlegungen im Regionalplan. Für das südliche Tagebauvorfeld mit dem Hambacher Forst, seiner Grünvernetzung in östliche und westliche Richtung und die Ortschaft Morschenich werden hingegen regionalplanerische Festlegungen getroffen, da hier die gesicherte Annahme besteht, dass sie nicht mehr für den Abbau in Anspruch genommen werden.

Der Bereich der Manheimer Bucht, dessen mögliche bergbauliche Inanspruchnahme im Verfahren zur Änderung des Braunkohleplanes Hambach zu klären ist, wird – wie bereits vorgenannte dargestellt – in der Plandarstellung zum Regionalplan mit einem besonderen Hinweis als „Klärungsbereich“ gekennzeichnet.

Für den nördlichen, bereits weitgehend rekultivierten Bereich der Sophienhöhe kann bereits eine regionalplanerische Festlegung als BSN erfolgen. Der südliche, noch langfristig in Rekultivierung befindliche Teil verbleibt hingegen ohne Festlegungen.

### **Braunkohlenplan Garzweiler II:**

Anlässlich der beiden jüngsten NRW-Leitentscheidungen (2016 und 2021) und der Bundesvorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung und aufgrund der wesentlichen Änderung seiner Grundannahmen wird der Braunkohlenplan Garzweiler II geändert. Der Abbaubereich des Braunkohlenplanes Garzweiler II soll verkleinert werden. Im Regionalplan wird diese geänderte Abbaugrenze mit einem Abstand der Ortschaften zu den Abbaugrenzen von 500 m zugrundegelegt und als Bereich ohne regionalplanerische Festlegungen vorgesehen.

Das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II soll auf das Abschlussdatum 31.12.2038 ausgerichtet sein. In den Jahren 2026, 2029 und 2032 ist darüber hinaus eine gesetzliche Überprüfung des Abschlussdatums 2038 vorgesehen. Dabei wird geprüft, ob Stilllegungen, die für die Zeit nach 2030 geplant sind, um drei Jahre vorgezogen werden können und damit das Abschlussdatum 2035 erreicht werden kann.

Wie bereits oben erwähnt, erfolgt für die Ortschaft Holzweiler eine regionalplanerische Festlegung als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB). Da für die Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestlich und Beverath eine Klärung ihres Abbauerfordernisses im Rahmen der im Kohleausstiegsgesetz vorgeschriebenen Revision der energiewirtschaftlichen Erfordernisse in 2026 erfolgen wird, sind diese in der Plandarstellung zum Regionalplan mit einem besonderen Hinweis als „Klärungsbereich“ gekennzeichnet. Eine Anpassung der regionalplanerischen Festlegung ist nach erfolgter Klärung möglich.

### **Braunkohlenplan Frimmersdorf:**

Für den Tagebaubereich Frimmersdorf erfolgen regionalplanerische Festlegungen gemäß der erfolgten Rekultivierung bzw. in Teilbereichen unter Berücksichtigung der noch durchzuführenden Rekultivierungsziele gemäß Braunkohlenplan.

## **1.6 Strukturwandel im Rheinischen Revier**

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier stellt in den betroffenen Bereichen eine zentrale Herausforderung für die räumliche Planung auf allen Planungsebenen dar. Als fortlaufender und sehr dynamischer Prozess wird er sich noch weit über den Planungshorizont des Regionalplanes hinaus auswirken.

Dies führt nicht nur zu großen Anforderungen an die Gestaltung der zukünftigen Entwicklung, sondern beinhaltet auch die einmalige Chance einer zukunftsfähigen Neuordnung des betroffenen Raumes.

Dies auch für den Regionalplan Köln, in dessen Planungsraum fünf Kreise und 55 Kommunen in der Gebietskulisse des Rheinischen Reviers liegen. Diese sind in besonderem Maße von dem – von der Bundesregierung beschlossenen – Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffen.

Aufgabe des Regionalplanes ist es, das Rheinische Revier mit allen Facetten der infrastrukturellen, wirtschaftlichen, natur- und siedlungsräumlichen Entwicklung in den Gesamttraum des Regierungsbezirkes Köln einzubinden und eine gesamtträumlich ausgewogene gemeinsame Entwicklung zu gewährleisten.

Die Regionalplanung sieht sich in der Verantwortung, die Erfordernisse des Strukturwandels im Prozess zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln optimal abzubilden und einen gemeinsamen und rechtssicheren Rahmen für die zukünftige regionalplanerische Steuerung zu entwickeln. Dabei gilt es, für alle Regionen Entwicklungschancen und Synergieeffekte zu erkennen und räumliche Konkurrenzen zu vermeiden.

Das Rheinische Revier befindet sich unter Federführung der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) und unter Beteiligung zahlreicher Akteure in einem umfangreichen und fortlaufend dynamischen Prozess zur Begleitung, Gestaltung und Umsetzung des Strukturwandels. Als gemeinsame strategische Leitlinie für den Strukturwandel wurde im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses das Wirtschafts- und Strukturprogramm (WSP) 1.1. vereinbart. In diesem werden für die vier Zukunftsfelder

- Energie und Industrie
- Ressourcen und Agrobusiness
- Innovation und Bildung
- Raum und Infrastruktur

die wesentlichen Herausforderungen und Ziellinien für die Prozesse der kommenden Jahre identifiziert.

Eine Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier soll als übergreifendes nationales und internationales Format und Schaufenster ambitionierte und zukunftsweisende Projekte des Strukturwandels entwickeln und präsentieren.

Zugleich bildet das WSP 1.1 eine wesentliche Grundlage für die zahlreichen Förderverfahren mit dem gemeinsamen Ziel einer Modell- und Pilotregion für neue Energie und Mobilität, nachhaltige Produktion und ein attraktives Lebensumfeld. Es soll – je nach Fortschreitung des Gesamtprozesses – sukzessive fortgeschrieben werden. Zentrales Anliegen ist, für den durch den Kohleausstieg verursachten Verlust an Wertschöpfung und Arbeitsplätzen adäquaten Ersatz zu schaffen und dabei die Attraktivität des Raums nach innen und außen signifikant zu erhöhen.

Die inhaltliche Ausgestaltung und Qualifizierung dieses Leitbildes wurde und wird auch in Teilen weiterhin wesentlich durch Facharbeitskreise, die sogenannten Revierknoten, befördert (Revierknoten Energie und Industrie, Infrastruktur und Mobilität, Raum, Innovation und Bildung, Agrobusiness und Ressourcen).

Der Revierknoten Raum begleitet mit seinem Prozess „Raumstrategie Rheinisches Revier 2038+ die räumliche Entwicklung der Region und mit dieser verbundene Projekte und Prozesse. Wesentlich ist die Entwicklung eines Raumbildes, 2038+, welches ebenfalls in Folge stetig weiterentwickelt und fortgeschrieben werden soll.

Die Regionalplanungsbehörde und auch der Regionalrat Köln sind intensiv und vielfältig in den Gesamtprozess und auch mit den begleitenden Gremien, wie Aufsichtsrat der ZRR, Steuerungsgruppe und Steuerungsgruppe plus zum Raumstrategieprozess sowie den Revierkonferenzen etc. eingebunden. Entsprechend der Bedeutung dieser Prozesse hat der Regionalrat Köln in 2021 eine neue Kommission Rheinisches Revier eingerichtet.

Aus Sicht der Regionalplanung ist von grundlegender Bedeutung, dass sich die zahlreichen Strukturen und Prozesse mit ihren jeweiligen Kompetenzen und Aufgaben zur Erreichung eines gemeinsamen Zielles ergänzen und zusammenfügen.

Um diesen Anspruch im Regelungs- und Kompetenzbereich der Regionalplanung bestmöglich abzubilden, hat die Regionalplanungsbehörde im Auftrag des Regionalrates einen externen Gutachter mit der Erstellung eines Fachbeitrages zur Einbindung des Rheinischen Reviers in die räumliche Entwicklung der gesamten Planungsregion Köln bei der Neuaufstellung des Regionalplanes beauftragt (Bezirksregierung Köln 2021, Bearbeitung: MUST Städtebau GmbH).

Dies ist eine spezielle gutachterliche Betrachtung unter Einbeziehung der Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen der Regionalplanung mit dem Ziel, die Erfordernisse des Strukturwandels im Prozess zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln optimal abzubilden und einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für die regionalplanerische Steuerung zu entwickeln. In diesem, gemeinsam mit dem Regionalrat Köln gestalteten Prozess, wurden Leitgedanken und Zielvorstellungen erarbeitet, die den zukünftigen regionalplanerischen Entwicklungsrahmen der Region aufzeigen und dem Regionalrat Orientierung bei der Neuaufstellung des Regionalplanes und im fortlaufenden Prozess des Strukturwandels bieten.

Die Ergebnisse dieses Fachbeitrages sind in den vorliegenden Planentwurf eingeflossen, sofern sie die beabsichtigte Geltungsdauer des Planes bis 2043 betreffen und sich in der regionalplanerischen Regelungskompetenz abbilden lassen.

Weitergehende Empfehlungen, die z. B. die Gestaltung von aktuell noch dem Bergrecht unterliegenden Zwischennutzungen, die räumliche Gestaltung der Zukunftslandschaften nach 2043+ oder nachgeordnete Planungsebenen betreffen, werden als Hinweise für zukünftige Planungsprozesse und/oder Diskussionsbeitrag zur Gestaltung des Gesamtprozesses des Strukturwandels verstanden.

Diese spezielle Betrachtung des regionalplanerischen Handlungsrahmens stellt keine Konkurrenz zu dem Prozess des Revierknotens dar, sondern befördert vielfältige Synergien aufgrund der unterschiedlichen Betrachtungsebenen, Maßstäblichkeit und Aufgabenstellungen. Beide Prozesse unterstützen sich gegenseitig, verlaufen einvernehmlich und im ständigen Austausch miteinander.

Der Prozess des Strukturwandels ist als dynamischer und über Jahrzehnte fortlaufender Prozess zu verstehen, in dem immer wieder neue Erkenntnisse, Entwicklungen und Herausforderungen erkannt, abgestimmt und umgesetzt werden müssen. Insofern sollen auch der Erfolg sowie die weitere Ausrichtung des Prozesses durch regelmäßige Monitorings in den Jahren 2023, 2026 und 2029 begleitet werden.

Ebenso wie der Strukturwandel ein fortlaufender Prozess ist, wird die Regionalplanung dessen Erfordernisse auch in den Folgejahren – sofern erforderlich – sukzessive in den Regionalplan implementieren.

Zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Vorfeld der Rechtskraft des neuen Regionalplanes hat der Regionalrat Köln im Vorgriff auf den Planentwurf vier vorgezogene Änderungen für die großflächige Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Strahlkraft für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Rheinischen Reviers beschlossen (GIBplus in Bedburg, GIBregional in Elsdorf/Kerpen und Düren/Niederzier und GIBinterkommunal in Eschweiler).

Im Rahmen eines mit der gesamten Planungsregion abgestimmten regionalen Gewerbeflächenkonzeptes enthält der Planentwurf ein differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen mit vielfältigen Standorten in den Kommunen (endogen) und Standorten für Teilregionen (GIBregional) als auch an Flächenangeboten für den gesamten Planungsraum (GIBplus), bei dem auch das Rheinische Revier mit besonders geeigneten Standortprofilen bedacht wurde. So sind von insgesamt 21 GIBregional Standorten zehn Standorte sowie die drei GIBplus Standorte im Rheinischen Revier verortet. Zusätzlich enthält der Planentwurf insgesamt vier GIB mit der Zweckbestimmung Starterstandorte Strukturwandel. Es handelt sich dabei um regionalplanerisch relevante Siedlungsbereiche, die im Anhang zum „Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung 2019“ als Sofortmaßnahmen für das Rheinische Revier aufgeführt und nicht bereits durch Bauleitplanung umgesetzt sind (dies sind gem. Anhang 6 des Abschlussberichtes die Standorte in Baesweiler/Aldenhoven, Bergheim, Eschweiler und Würselen). Ihnen soll aufgrund der – den umfangreichen Prozessen im Rheinischen Revier vorlaufenden – Qualifizierung, eine besondere Rolle zur Vermeidung von zeitlichen Brüchen in der Bewältigung des Strukturwandels zukommen. Sie sollen der Ansiedlung von Betrieben und Einrichtungen für den strukturellen Wandel von der Kohleregion in eine zukunftsorientierte neue Ökonomie dienen.

Im Rahmen der regionalen Verteilung von Wohnbauflächenbedarfen wurden große Teile des rheinischen Reviers als Entlastungsraum für die verdichtete Rheinschiene von Köln, Bonn und Leverkusen und auch von Aachen einbezogen und mit Flächenzuteilungen bedacht.

Auch die Festlegungen zum Freiraum beziehen die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des Strukturwandels ein. Sie bieten einen regionalplanerischen Handlungs- und Orientierungsrahmen für die nachhaltige, zukunftsfähige und klimagerechte Neugestaltung des Raumes.

## 1.7 Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Planentwurfs

Der Regionalplan Köln trifft als Raumordnungsplan gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Planungsraumes. Ihm ist gemäß § 7 Abs. 5 ROG eine Begründung beizufügen.

Rechtswirksamer Bestandteile des vorliegenden Regionalplans Köln sind die zeichnerischen und textlichen Festlegungen mit den dazugehörigen Erläuterungen. In der Begründung werden zudem rechtliche Grundlagen, sowie die konzeptionelle Herleitung und Methodik der textlichen und zeichnerischen Festlegungen beschrieben und erläutert. Die angeführten Hinweise dienen den nachgelagerten Planungsebenen zur konkretisierenden Umsetzung.

Nach § 1 (1) ROG ist es Aufgabe der Raumordnung, den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Nordrhein-Westfalen maßgeblich durch die formal- und verfahrensrechtlichen Regelungen des Landesplanungsgesetzes NRW und die materiell-rechtlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplanes NRW als landesweiter Raumordnungsplan mit seinen landesbedeutsamen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung konkretisiert und bestimmt.

Der Regionalplan legt im Sinne des ROG Ziele der Raumordnung fest. Diese sind abschließend abgewogen und zu beachten. Zudem werden Grundsätze der Raumordnung festgelegt, die der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung unterliegen und zu berücksichtigen sind. Bei seinen zeichnerischen Festlegungen unterscheidet der Regionalplan gemäß Anlage 3 zur LPIG DVO zwischen Vorrang- und Vorbehalts- und Eignungsgebieten. Vorrang- und Eignungsgebiete sind als Ziele der Raumordnung zu beachten. Eignungsgebiete sind im Regionalplan Köln, mit Ausnahme des in einem separaten Verfahren geführten Teilplans Nichtenergetische Rohstoffe, nicht vorgesehen. Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG.

Der Regionalplan Köln entspricht den Vorgaben und Leitlinien des ROG und ist gemäß § 13 ROG aus dem LEP NRW entwickelt. Darüberhinaus berücksichtigt der Plan im Sinne des raumordnerischen Gegenstromprinzips die kommunale Planungsebene sowie die Ebene der Fachplanungen.

Der Regionalplan erfüllt zudem im nordrhein-westfälischen Planungsrecht die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und legt auf regionaler Ebene die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Region fest. In seiner Funktion als forstlicher Rahmenplan werden regionale Festlegungen für Erfordernisse und Maßnahmen zur Sicherung der für die Entwicklung der forstlichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Voraussetzungen getroffen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln ist methodisch so ausgerichtet, dass Doppelregelungen zum LEP NRW weitgehend vermieden werden sollen. Ziel ist es, die Vorgaben des LEP NRW regional zu konkretisieren. Darüber hinaus hat der LEP NRW Regelungen, die unmittelbare Wirkung für die nachgeordneten Planungsebenen entfalten und im Regionalplan keiner Konkretisierung oder Ergänzung bedürfen. Weiterhin ist anzumerken, dass die Festlegungen des Regionalplans auch für die räumliche Planung wichtige fachgesetzliche Vorgaben umsetzen (Landschaftsplanung, wasserechtliche Planungen und Vorgaben etc.).

Die regionalplanerischen Festlegungen bilden die raumordnungsrechtliche Grundlage für die nachfolgende kommunale Bauleitplanung im Maßstab 1:50.000. Die Raumbedeutsamkeit für Planungen und Maßnahmen begründet sich nicht allein über die sogenannte regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha gemäß Durchführungsverordnung zum LPIG NRW sondern bedarf hierbei immer einer Einzelfallbetrachtung.

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies bedeutet, dass diese Planungsebene besonders eng an die Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Dies bedeutet wiederum, dass im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPIG NRW regelmäßig über die Ziele der Raumordnung befunden wird.

Auch bereits bestehende Planungen, wie z. B. die Landschaftspläne sollen entsprechend dem neuen Regionalplan, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Klimaanpassung überprüft werden.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans richtet sich nach § 19 LPIG und beginnt mit dem Beschluss des Regionalrates zur Aufstellung des Regionalplanes vom 10.12.2021. Dem Beschluss zur Aufstellung des Planes schließt sich die Auslegung des Planentwurfs an. Im Rahmen dieses Verfahrens haben Behörden, Verbände sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zu den Planinhalten zu äußern und Stellungnahmen abzugeben. Das Erarbeitungsverfahren endet, indem der Regionalrat Köln als regionaler Planungsträger über die Feststellung des Regionalplans entscheidet.

Im Anschluss an den Feststellungsbeschluss wird der Regionalplan der Landesplanungsbehörde angezeigt. Der neue Regionalplan erlangt mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Rechtskraft und entfaltet auch erst dann die zuvor beschriebenen Bindungswirkungen.

# 2 Gesamträumliche Aspekte

Den räumlichen Erfordernissen der Kulturlandschaft, des Klimawandels und der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

2.1	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	42
2.2	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	47
2.3	Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	50



## 2.1 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

### G.1 | Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen

Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

#### Erläuterung

- 1 | Klimaschutz bezeichnet alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Konzentration von Treibhausgasen in der Erdatmosphäre zu reduzieren und so der globalen Erwärmung entgegenzuwirken. Dem Klimaschutz dienen unter anderem eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Sicherung von Kohlenstoffsinken. Der Regionalplan trifft für diese Bereiche weitergehende Regelungen in den jeweiligen Fachkapiteln, welche nachfolgend aufgelistet werden. Diese tragen zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau erneuerbarer Energien bei, um den Ausstoß von Treibhausgasen so weit wie möglich zu reduzieren.

Klimaschutz	
Energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung	(Z. 1) Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren
	(Z. 2) Zersiedlung vermeiden
	(G. 14) Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen
	(G. 15) Einzelhandel an den ÖPNV anbinden
	(G. 16) Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten
	(G. 51) Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen
	(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten
	(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen
	(G. 12) Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen
	(G. 50) Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern
Energiesparende Verkehrsentwicklung	(G. 52) Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln

Räumliche Vorsorge für klimaverträgliche Energieversorgung	Energieerzeugung/-speicherung	(Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern
	Erneuerbare Energien	(G. 63) Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern
		(G. 64) Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen
		(Z. 37) Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern
		(G. 65) Windenergieanlagen räumlich konzentrieren
		(G. 66) Windenergieanlagen repowern
		(G. 67) Solarenergie flächensparend ausbauen
Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme	Erneuerbare Energien	(Z. 38) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern
		(Z. 39) Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern
		(Z. 40) Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern
Sicherung von Kohlenstoffsinken	Wald	(Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln
		(G. 35) Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken
		(G. 36) Eingriffe in den Wald ausgleichen
		(G. 38) Waldfunktionen sichern
	Bodenschutz	(G. 42) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen
(G. 25) Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen		

Die Anpassung an den Klimawandel hat das Ziel, auf bereits eingetretene oder nicht mehr zu verhindernde Veränderungen des Klimas zu reagieren und damit verbundene negative Auswirkungen auf natürliche oder menschliche Systeme abzumildern. Der Anpassung an den Klimawandel dienen unter anderem die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen, die Sicherung von Wasserressourcen, die Milderung von Hitzefolgen und die Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna. Der Regionalplan trifft für diese Bereiche weitergehende Regelungen in den jeweiligen Fachkapiteln, welche nachfolgend aufgelistet werden. Die dargestellten Bezüge zur Anpassung an den Klimawandel zeigen auf, wie der Regionalplan bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt.

Anpassung an den Klimawandel		
Vorbeugender Hochwasserschutz	Wasser	<p>(Z. 27) ÜB erhalten und entwickeln</p> <p>(Z. 28) Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen</p> <p>(G. 48) Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen</p> <p>(G. 49) Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern</p> <p>(Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern</p>
Sicherung von Wasserressourcen	Wasser	<p>(Z. 24) Oberflächengewässer sichern</p> <p>(Z. 25) Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern</p> <p>(Z. 26) BGG sichern</p> <p>(G. 46) Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen</p>
Hitzefolgen mildern	Regionale Grünzüge	(Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen
	Wald	(G. 42) Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen
	Freiraumsicherung und -entwicklung	(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln
	Siedlung	(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen
Sicherung von Lebensräumen für Flora und Fauna	Naturschutz	(Z. 20) Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern

Landschaftsschutz/ -erholung	(G. 30) BSLE erhalten und entwickeln
---------------------------------	--------------------------------------

- 2 | Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, berücksichtigt werden, um den Erfordernissen des Klimaschutzes gerecht zu werden.

Es sollen zudem Maßnahmen berücksichtigt werden, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, um den zukünftig zu erwartenden klimatischen Veränderungen und den damit verbundenen Auswirkungen des Klimawandels frühzeitig zu begegnen.

## G.2 | Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sichern und entwickeln

Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sollen entsprechend ihrer Funktion gesichert und entwickelt werden.

### Erläuterung

- 1 | Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung sind gemäß Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a):
- Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung und
  - Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung (Ausgleichsräume) sowie
  - bioklimatische Gunsträume überörtlicher Bedeutung am Tag.

Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung bezeichnen Freiflächen für thermisch oder thermisch-orographisch angetriebene Luftaustauschprozesse, welche Ausgleichs- und Wirkräume miteinander verbinden. Sie transportieren kühlere Luftmassen aus Kaltluft-Entstehungsräumen (Einzugsgebiete) in die Siedlungsbereiche (Einwirkbereiche), welche dort die thermische Belastung der Bevölkerung mindern. Die Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebiete verringern somit als klimaökologische Ausgleichsräume die Wärmebelastung im Siedlungsraum (Wirkraum).

Bioklimatische Gunsträume mit überörtlicher Bedeutung am Tag sind zusammenhängende Freiflächenkomplexe mit maximal schwacher nachmittäglicher Wärmebelastung. Sie dienen der Nah- und Feierabend-Erholung für die Bevölkerung in thermisch belasteten Siedlungsbereichen.

Die Bereiche mit klimaökologischer Bedeutung im Regierungsbezirk Köln sind der Erläuterungskarte K1 (Anhang A1) zu entnehmen.

- 2 | Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen die Kaltluft-Leitbahnen und deren Einzugsgebiete sowie die bioklimatischen Gunsträume gesichert und entwickelt werden.

Nutzungen, die die klimaökologisch bedeutsamen Bereiche in ihrer Funktion beeinträchtigen, sollen vermieden werden. Eine Einschränkung der Produktion von Kalt- und Frischluft, des Austauschs zwischen Ausgleichs- und Wirkbereichen sowie eine Beeinträchtigung der Luftqualität kann sich z. B. durch riegelartige Bebauung, Aufforstungen, Verwallungen oder Straßenbau ergeben. Eine den Luftaustausch hemmende Bebauung oder eine Versiegelung, welche die thermische Ausgleichsfunktion der Gunsträume beeinträchtigt, sollen daher unterbleiben.

- 3 | Zur Bewertung der klimatischen Belange sollen der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a) und das Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (FIS Klimaanpassung) herangezogen werden.

### **G.3 | Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion sichern und entwickeln**

Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion im Siedlungsraum sollen erhalten und entwickelt sowie mit den Bereichen klimaökologischer Bedeutung verknüpft werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Entwicklung klimaökologisch bedeutsamer Grün- und Freiflächen sowie den Luftaustausch geschaffen werden, um der Überhitzung besiedelter Bereiche vorzubeugen. Durch siedlungsräumliche Gliederung, Entsiegelungsmaßnahmen sowie die Sicherung und Entwicklung zusammenhängender innerstädtischer Freiflächen soll zur Verbesserung der klimaökologischen Situation im Siedlungsraum beigetragen werden. Insbesondere in den Einwirkungsbereichen gemäß Erläuterungskarte K1 (Anhang 1) soll der Übergang der klimaökologisch bedeutsamen Freiraumbereiche in den Siedlungsraum so gestaltet werden, dass ihre Ausgleichswirkung möglichst weiträumige Teile der Siedlung erfasst und ein zusammenhängendes Netz für Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluft-Leitbahnen gesichert und entwickelt wird. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll die lokalklimatische Bedeutung von Freiräumen mit den Erfordernissen der Siedlungsentwicklung im Einzelfall abgewogen werden.
- 2 | Daten zu Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion bietet das Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV (FIS Klimaanpassung).

### **G.4 | Thermische Belastungen abbauen**

In den thermischen Belastungsräumen soll auf den Abbau von bestehenden Hitzebelastungen hingewirkt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Thermische Belastungsräume sind gemäß Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a):
- Kommunen mit überörtlich bedeutender Überwärmung in der Nacht und
  - Kommunen mit überörtlich bedeutender Überhitzung am Tag.

Die thermischen Belastungsräume im Regierungsbezirk Köln sind der Erläuterungskarte K1 (Anhang 1) zu entnehmen.

- 2 | Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen Grün- und Freiflächen als innerstädtische Kaltluftproduzenten und wichtige Regenerations- und Erholungsräume in den thermischen Belastungsräumen freigehalten und möglichst erweitert

werden. Dies gilt insbesondere in den Einwirkungsbereichen der Kaltluft-Leitbahnen überörtlicher Bedeutung gemäß Erläuterungskarte K1 (Anhang 1).

- 3 | Zur Bewertung der klimatischen Belange sollen der Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a) und das Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV NRW (FIS Klimaanpassung) herangezogen werden.

#### **G.5 Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen**

Sofern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ein Flächentausch erforderlich ist, sollen vorrangig Flächen mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion zurückgenommen werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Erfolgt die kommunale Siedlungsentwicklung auf Grundlage eines Flächentauschs im Siedlungsraum gemäß (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*, sollen vorrangig Reserveflächen mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion zurückgenommen werden, um zur Verbesserung der klimaökologischen Situation im Siedlungsraum beizutragen.

Insbesondere in den thermischen Belastungsräumen gemäß Erläuterungskarte K1 (Anhang 1) soll die Möglichkeit eines Flächentauschs mit einer siedlungsklimatischen Ausgleichsfunktion geprüft werden.

Die betreffenden Flächen sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.

## **2.2 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

#### **G.6 Kulturlandschaften erhalten und entwickeln**

Die Kulturlandschaften sollen in ihrer Vielfalt und Eigenart mit ihren prägenden Merkmalen, wertgebenden Elementen und Strukturen erhalten und entwickelt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung, Bewirtschaftung und Gestaltung im Laufe der Geschichte. Im LEP NRW erfolgt eine flächendeckende Gliederung des Landes Nordrhein-Westfalen in 32 unterschiedliche Kulturlandschaften, von denen neun ganz oder teilweise im Planungsraum gelegen sind. Sie umfassen Siedlungs- und Freiräume und bilden in ihrer Einzigartigkeit und Gesamtheit die Vielfalt des kulturlandschaftlichen Erbes ab und sind Grundlage für die unverwechselbare Identität unserer Region.

Die im LEP NRW aufgeführten Kulturlandschaften werden für den Planungsraum des Regionalplanes Köln zu folgenden Kulturlandschaften zusammengefasst:

- I. Aachener Land
- II. Eifel
- III. Börde/Niederrheinisches Tiefland
- IV. Vile
- V. Köln-Bonner Rheinschiene
- VI. Mittelrheinische Pforte
- VII. Bergisches Land/Siegtal

Auf dieser Grundlage sind sie im Anhang B, Karte 1 „Kulturlandschaften“ räumlich wiedergegeben sowie in der Tabellenübersicht „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beschrieben und mit ihren prägenden Merkmalen aufgeführt.

Die Darstellungen der Kulturlandschaften beinhalten Übergangsräume und sind nicht als starre Grenzen interpretierbar. Teilräume zeigen wiederholt Merkmale verschiedener Kulturlandschaftsräume, die zu räumlichen Überlagerungen führen. Eine eindeutige Abgrenzung der Kulturlandschaften untereinander ist daher nicht möglich.

Wesentliche Bestandteile der Kulturlandschaften sind die Kulturlandschaftsbereiche und -elemente. Regelungen zu den landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen sowie Leitbildern und Maßnahmen zu ihrem Erhalt und ihrer Entwicklung finden sich in (G. 7) *Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln*.

- 2 | Die Kulturlandschaften mit ihren prägenden Merkmalen umfassen vielfältige zusammengehörende charakteristische Merkmale, wie beispielsweise die naturräumliche Gliederung, Siedlungstypen, Landnutzungsstrukturen, territoriale Grenzen etc. Sie sind Ausdruck der Vielfalt des kulturlandschaftlichen Erbes und tragen erheblich zur regionalen Identität und Lebensqualität unserer Planungsregion bei. Gleichzeitig sind sie Bestandteil eines dynamischen Prozesses und einer fortlaufenden Entwicklung und Veränderung ausgesetzt.

Hierzu sei auch auf das onlinebasierte Informationssystem des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) Kultur.Landschaft.Digital (KuLaDig) als fachübergreifende Datensammlung zu Kulturlandschaften verwiesen.

- 3 | Bei Planungen und Maßnahmen sollen die im Planungsraum befindlichen Kulturlandschaften in ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit mit Denkmälern und anderen kulturlandschaftlichen Elementen und Strukturen erhalten und, soweit erforderlich, entwickelt werden. Ihre prägenden Merkmale als Ausdruck der Vielfalt unserer Kulturlandschaften sollen erhalten und im Ausgleich mit anderen räumlichen Ansprüchen entwickelt werden.

### **G.7 | Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erhalten und entwickeln**

Die landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente sollen unter Wahrung ihrer prägenden Merkmale erhalten und entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des baukulturellen, industriekulturellen und landschaftskulturellen Erbes erhalten und entwickelt werden.

Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

## Erläuterung

- 1 | Neben der flächendeckenden Gliederung in Kulturlandschaften gemäß (G. 6) *Kulturlandschaften erhalten und entwickeln* sind im LEP NRW insgesamt 29 landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche aufgeführt, von denen 19 im Regierungsbezirk Köln gelegen sind. Diese sind im Gegensatz zu Kulturlandschaften nur Teilbereiche, die aufgrund einer besonderen kulturlandschaftlichen Prägung bestimmt wurden. Sie sind in Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ aufgeführt und mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen beschrieben. Weitere Regelungen finden sich in Grundsatz 3-2 LEP NRW mit zugehörigen Erläuterungen.

Die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente stellen eine Ergänzung der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche auf Ebene des Regionalplanes dar. Sie sind in Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ mit ihren prägenden Merkmalen aufgeführt und in der Karte 2 „Regionalbedeutsame Kulturlandschaften“ in einer räumlichen Übersicht wiedergegeben. Zur genauen Verortung der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente wird ergänzend auf das onlinebasierte Informationssystem des LVR Kultur.Landschaft.Digital (KuLaDig) als fachübergreifende Datensammlung zu Kulturlandschaften verwiesen.

Insgesamt werden für den Regierungsbezirk Köln 476 regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente erfasst und aufgegliedert nach Kulturlandschaften den folgenden drei Kategorien zugeordnet: baukulturelles Erbe, industriekulturelles Erbe und landschaftskulturelles Erbe.

Diese Erfassung kann aufgrund der Vielgestaltigkeit und der fortlaufenden Weiterentwicklung der Kulturlandschaften durch vielfältige landschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Einflüsse keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie wird vom LVR auf Grundlage neuer Erkenntnisse sukzessive weitergeführt und im KuLaDig ergänzt und dokumentiert.

Für den Regierungsbezirk Köln wurden im Fachbeitrag Kulturlandschaft insgesamt 63 archäologische Bereiche dargestellt. Diese gehen weit über die Geometrien der Kulturlandschaftsbereiche hinaus und werden ebenfalls in Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ mit ihren prägenden Merkmalen und Denkmälern beschrieben und in der Karte 2 „Regionalbedeutsame Kulturlandschaften“ in einer räumlichen Übersicht wiedergegeben. Zudem sei auf die Karte mit Kennzeichnung der archäologischen Bereiche im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) verwiesen. In dieser wird auch die in der Tabellenübersicht „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ enthaltene numerische Kennzeichnung wiedergegeben.

Der Schwerpunkt ihrer räumlichen Darstellung liegt auf Erwartungsräumen bzw. Prognoseflächen und ist deshalb nicht flächenscharf interpretierbar.

- 2 | Bei Planungen und Maßnahmen sollen im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung das kulturlandschaftliche Erbe und damit die Vielfalt und Eigenart unserer Landschaft und Region erhalten werden und hierdurch dauerhaft erkennbar bleiben.

Die prägenden Merkmale und Strukturen der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente sollen erhalten und im Sinne einer dynamischen Gestaltung der Kulturlandschaften weiterentwickelt werden.

Für die regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente soll dies unter Berücksichtigung der in Anhang B, Tabelle „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ aufgeführten wertgebenden Leitlinien erfolgen.

Bei Planungen und Maßnahmen sollen archäologische Fundbereiche möglichst gesichert und in Wert gesetzt werden. Bei konkurrierenden Raumansprüchen ist vor deren Realisierung eine hinreichende Erkundung und Dokumentation vorzunehmen.

## 2.3 Regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

### G.8 Regionale Zusammenarbeit stärken

Zur Umsetzung des Regionalplans sollen die hierfür maßgeblichen Akteure ihre raumordnerische Zusammenarbeit intensivieren.

Die Regionalplanung unterstützt aktiv interkommunale und regionale Kooperationsansätze. Regionale Entwicklungskonzepte werden von der Regionalplanung berücksichtigt.

#### Erläuterung

- 1 | Unter raumordnerischer Zusammenarbeit wird die Kooperation jenseits der Ebene einer einzelnen Kommune verstanden.

Zahlreiche Herausforderungen erfordern eine regionale Abstimmung, die über die Grenzen einer einzelnen Kommune hinausreicht. Diese kann sowohl als formelle als auch informelle regionale Zusammenarbeit erfolgen. Kooperationen sollen angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei ein wichtiges Instrument einer kooperativen Raumentwicklung sein. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden.

- 2 | Die Regionalplanungsbehörde bietet diesen Kooperationen ihre fachliche Unterstützung an.
- 3 | Für die Regionalplanung relevante Inhalte und Aussagen von regionalen Entwicklungskonzepten werden von der Regionalplanung bei der Aufstellung von Regionalplänen berücksichtigt und entsprechend in die Abwägung eingestellt.

### G.9 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll gestärkt werden. Der Austausch und die Information in formellen und informellen Prozessen und Strukturen sollen gefördert werden.

#### Erläuterung

- 1 | Der Regierungsbezirk Köln hat im Westen gemeinsame Grenzen mit den Niederlanden und Belgien. In diesen Grenzregionen hat sich eine vielfältige grenzüberschreitende Infor-

mationskultur und -struktur entwickelt, die von grundlegender Bedeutung für eine abgestimmte und erfolgreiche Entwicklung dieser Regionen ist. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Informationen, Abstimmungen und Konsultationen sowohl in formellen Prozessen als auch in informellen Prozessen und Strukturen, wie z. B. im Kultur- und Tourismusbereich, im Bereich des Großflächigen Einzelhandels, in der Stärkung der Grenzregionen im Konzept der Bundesraumordnung und in der Erarbeitung von Grundlagen für ein besseres gegenseitiges Planungsverständnis.

Diese Zusammenarbeit soll weiterhin aktiv unterstützt und nach Möglichkeit gestärkt werden. Neben der Beachtung in formellen Prozessen, wie beispielsweise der Bauleitplanung, sollen auch der Austausch in den informellen Prozessen und Strukturen von den Behörden wahrgenommen und außerbehördliche Aktivitäten gefördert werden.

Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den angrenzenden mit den angrenzenden Planungsregionen Düsseldorf, Arnsberg und Regionalverband Ruhr sowie dem Bundesland Rheinland Pfalz. Hier haben sich ebenfalls zahlreiche formelle und informelle Informations- und Kooperationsformen etabliert, die auch zukünftig auf allen Ebenen gestärkt und ausgebaut werden sollen.

# 3

# Siedlungsraum

Die folgenden Regelungen zur Festlegung des Siedlungsraumes bilden den Rahmen für die bauliche Entwicklung der Gemeinden und Städte.

Die Siedlungsentwicklung vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

3.1	Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum	54
3.2	Allgemeine Siedlungsentwicklung	66
3.3	Gewerbliche und industrielle Entwicklung	72
3.4	Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen	83



## 3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

### 3.1.1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung

#### Z.1 | Siedlungsentwicklung in Siedlungsbereichen konzentrieren

Die Kommunen haben sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt.

Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-3 LEP NRW nur ausnahmsweise möglich.

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen kann eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen.

#### Erläuterung

- 1 | Siedlungsentwicklung umfasst gemäß Ziel 2-3 LEP NRW (Erläuterung) insbesondere die bauleitplanerische Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten.

Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben gliedert der Regionalplan Köln den Regierungsbezirk in Siedlungsraum und Freiraum. Der Siedlungsraum besteht aus den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen. Siedlungsbereiche sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die Siedlungsentwicklung innerhalb der im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereiche erfolgt.

- 3 | Für eine Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum hat die Kommune im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW plausibel darzulegen, dass die landesplanerischen Vorgaben (insbesondere Ziel 2-3 und Ziel 2-4 LEP NRW) erfüllt sind. Höhergelegene, nicht als ASB festgelegte Orte außerhalb hochwassergefährdeter Bereiche sollen für künftige Siedlungsentwicklungen besonders in den Blick genommen werden. Regelungen zur Siedlungsentwicklung in Ortsteilen mit Schienenanbindung richten sich nach den Festlegungen in (G. 16) *Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten*.

#### Z.2 | Zersiedlung vermeiden

Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen auszuschließen. Splittersiedlungen im Freiraum sind zu vermeiden.

## Erläuterung

- 1 | Siedlungsbereiche sind die regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB).

Gemäß Ziel 6.1-4 LEP NRW sind bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen mit der Zielsetzung einer kompakten, und im Sinne von Ziel 2.1 LEP NRW auf das System der Zentralen Orte auszurichtenden Siedlungsentwicklung nicht vereinbar. (Z. 2) *Zersiedlung vermeiden* konkretisiert diese landesplanerische Vorgabe im Hinblick auf die Anwendung außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Unter die Vermeidung von Splittersiedlungen fällt auch deren Erweiterung bzw. Verfestigung.

- 2 | (Z. 2) *Zersiedlung vermeiden* betrifft nicht die ausnahmsweise Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW.

Im Einzelfall ist die Festlegung von isoliert im Freiraum liegenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) unter den Ausnahmevoraussetzungen des Ziel 6.3-3 LEP NRW möglich.

### G.10 | Perspektivische Siedlungsentwicklung am See berücksichtigen

Die Gestaltung der Randbereiche der zukünftigen Seenlandschaften Hambach und Inden soll eine perspektivische Siedlungsentwicklung in Inden-Lamersdorf, Inden-Schophoven, Düren-Merken und Elsdorf mit Ausrichtung zum See berücksichtigen.

## Erläuterung

- 1 | Für Inden-Lamersdorf, Inden-Schophoven und Düren-Merken am Tagebaurandbereich Inden und Elsdorf am Tagebaurandbereich Hambach werden entsprechend den landes- und regionalplanerischen Vorgaben Entwicklungsperspektiven durch die Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sowie für Elsdorf in Teilbereichen auch von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ermöglicht.

Eine darüberhinausgehende siedlungsräumliche Festlegung im Regionalplan ist aktuell gemäß den Vorgaben des LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung sowie der bergrechtlichen Bindungen der Braunkohlenpläne Inden und Hambach nicht möglich.

- 2 | Die zukünftige Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den im Grundsatz benannten Bereichen zum zukünftigen See soll bei der Gestaltung der Tagebaurandbereiche berücksichtigt und unterstützt werden.

Diese soll sich möglichst an den in der Region abgestimmten Entwicklungsabsichten – hier insbesondere der Tagebauumfeldverbände Strukturentwicklungsgesellschaft (SEG) Hambach und der Entwicklungsgesellschaft Indeland GmbH – orientieren. Die landesplanerischen und bergrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

- 3 | Zwischennutzungen im Bereich der Restseen während der Befüllungsphase unterliegen den bergrechtlichen Vorgaben.

**G.11 | Morschenich zu einem Ort der Zukunft entwickeln**

Die Ortslage Morschenich und ihre umgebenden Landschafts- und Agrarräume sollen auf Grundlage regional abgestimmter Konzepte zu einem Ort der Zukunft und Anwendungsraum für nachhaltige Projekte zur Agrar- und Klimazukunft entwickelt werden.

**Erläuterung**

- 1 | In der Leitentscheidung 2021 der Landesregierung NRW: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier wird aufgeführt, dass eine Inanspruchnahme der Ortschaft Morschenich (Gemeinde Merzenich) im südlichen Vorfeld des Tagebaus Hambach für den Braunkohleabbau nicht mehr erfolgen soll.

Die Umsetzung der Vorgaben der neuen Leitentscheidung bedarf einer neuen Festlegung der Abbaugrenzen des Tagebaus Hambach sowie einer teilweisen neuen Ordnung der Wiedernutzbarmachung mit einem in seiner Lage verschobenen Tagebausee. Dementsprechend wird eine Änderung des Braunkohleplans „Teilplan 12/1 – Hambach – Abbau- und Außenhaldenfläche des Tagebaues Hambach“ erfolgen. Dies erfolgt unter der Prämisse, dass der mittig im Abbaugbiet liegende Hambacher Forst sowie die Ortschaft Morschenich erhalten bleiben.

Der aufgrund der fast vollständig durchgeführten Umsiedlung der Bewohner nur noch in seinen Restbestandteilen vorhandene Ort soll gesichert und zu einem lebendigen Ort der Zukunft entwickelt werden.

Die mit Änderung des Braunkohleplans beabsichtigte neue Abbaugrenze des Tagebaus Hambach mit Erhalt des Hambacher Forstes, des Merzenicher Erbwaldes und des Waldgebietes westlich des FFH-Gebietes „Steinheide“ eröffnet Perspektiven für die landschaftliche und funktionale Einbindung des Zukunftsfortes Morschenich mit den umgebenden Landschafts- und Agrarräumen. Dies soll auf Grundlage regional abgestimmter Konzepte – welche perspektivisch einen Anwendungsraum für nachhaltige Projekte zur Agrar- und Klimazukunft vorsehen – unter Wahrung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben erfolgen.

**3.1.2 Bedarfsgerechte und regional abgestimmte Siedlungsentwicklung**

**Z.3 | Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten**

Die Siedlungsentwicklung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.

**Erläuterung**

- 1 | Der Flächenbedarf ist für alle Kommunen gemäß den landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung (vgl. Ziel 6.1-1 LEP NRW) für einen Planungszeitraum von 25 Jahren festgelegt worden und ist der *Tabelle 1* in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* zu entnehmen.

- 2 | Siedlungsflächenreserven werden über die fortlaufende Raumbewertung gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) erfasst.
- 3 | Die Inanspruchnahme der ermittelten Bedarfe für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und gewerbliche Bauflächen wird von der Regionalplanungsbehörde im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW geprüft. Die aktuelle Bedarfssituation einer Kommune für ihre kommunale Bauleitplanung resultiert aus der Bilanz von Flächenbedarf, erfolgter Inanspruchnahme und aktueller Reserve gemäß sfm:
- Ein positiver Saldo bedeutet, dass ein zusätzlicher Bedarf für Flächendarstellungen in der Kommune gegeben ist.
  - Ein negativer Saldo weist auf einen Flächenüberhang in der Kommune hin. Gegebenenfalls kann eine bauleitplanerische Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch Flächentausch erfolgen.
  - Ein ausgeglichener Saldo bedeutet eine bedarfsgerechte Darstellung. Gegebenenfalls kann eine bauleitplanerische Inanspruchnahme von Siedlungsflächen durch Flächentausch erfolgen.
  - Durch die Flächenbilanz bedingte Rücknahmeerfordernisse richten sich nach (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* und (G. 16) *Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten*.

Im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW soll dargelegt werden, ob nicht vorrangig Potentiale der Innenentwicklung gemäß Grundsatz 6.1-6 LEP NRW genutzt werden können.

- 4 | Die Übertragung des Bedarfs einer Kommune im Rahmen einer interkommunalen Kooperation analog zu den Festlegungen in (Z. 11) *GIBinterkommunal sichern und umsetzen* ist möglich. Die quantitative Zuordnung der Inanspruchnahme der ermittelten Bedarfe ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen und interkommunal umzusetzen. Diese Inanspruchnahme wird nach der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gemäß BauGB den beteiligten Kommunen als Reserve im sfm zugeordnet.
- 5 | Flächenentwicklungen innerhalb von ASB für zweckgebundene Nutzungen und GIB für zweckgebundene Nutzungen gemäß den Festlegungen in (Z. 8) *ASBz sichern*, (Z. 14) *GIBz sichern*, (Z. 32) *Landesbedeutsame Häfen sichern*, (Z. 33) *Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern* und (Z. 44) *Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern* sind von einer Bedarfsprüfung ausgenommen. Dies gilt auch für die nichtenergetische Nachfolgenutzung der Kraftwerksstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weißweiler gemäß (Z. 36) *Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen*. Bei Neuplanungen oder wesentlichen Erweiterungen findet eine vorhabenbezogene Einzelfallprüfung im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW statt. Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde in diesem geprüft und nach der Genehmigung gemäß BauGB in der fortlaufenden Raumbewertung über das sfm gesondert erfasst.

Die Inanspruchnahme regionaler Wohnbauflächenbedarfe richtet sich nach (G. 12) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*.

Bei Flächenentwicklungen innerhalb von (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* richtet sich die Bedarfsprüfung nach den Festlegungen in (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.

### Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln

(Stand: 29.09.2021)

#### Legende

- FNP = Flächennutzungsplan
- W = Wohnbaufläche
- M = gemischte Baufläche
- G = gewerbliche Baufläche

#### Lesehilfe

- Tabelle 1: Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln (Stand: 29.09.2021) gibt einen Überblick über die dem Regionalplan Köln zugrundeliegende Ermittlung des Flächenbedarfs.
- Spalte 1: enthält die Summe des Bedarfs je Kommune für Wohnen und Mischnutzungen. Dieser Bedarf ist im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zu verorten. Der Wert in Klammern lässt erkennen:
- welcher Anteil dieses Bedarfs für die Kommune als (eigener) kommunaler Bedarf ermittelt wurde (erster Wert) und
  - welcher Anteil ihr aus dem regionalen Bedarf (Region+ Wohnen oder Bauland an der Schiene) zugestanden wurde (zweiter Wert).
- Spalte 2: enthält den für die jeweilige Kommune ermittelten gewerblichen Bedarf. Dieser kann vollständig in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), aber auch in ASB verortet werden (nicht störende gewerbliche Nutzungen).
- Spalte 3: Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe sind nicht einzelnen Kommunen zugeordnet, sondern interkommunal zu entwickelnden Standorten (GIB-regional und GIBplus) in den Teilregionen. Die Angaben zu diesen Bedarfen bzw. Standorten beziehen sich daher auf den gesamten jeweiligen Kreis.

Am Ende der Tabelle wird ersichtlich, welcher Anteil des regionalen Bedarfs Wohnen bezirksübergreifend auf Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf verteilt wurde.

Kommune	Bedarf		
	Wohnen & Mischnutzung (Kommunaler Bedarf/ Regionaler Wohnbau- flächenbedarf <sup>1</sup> )	Gewerbe	Gewerbe regional
	Angaben in Hektar (ha)		
Bonn	752 (752/0)	211	
Köln	2920 (2920/0)	886	
Leverkusen	391 (391/0)	215	
Aldenhoven	63 (33/29)	14	GIBregional Standorte: 50 ha
Düren	205 (155/50)	127	
Heimbach	29 (29/0)	5	
Hürtgenwald	25 (25/0)	5	GIBplus Standort: 40 ha
Inden	34 (25/9)	5	
Jülich	156 (90/67)	41	
Kreuzau	35 (35 /0)	20	
Langerwehe	64 (29/36)	9	
Linnich	43 (29/14)	23	

<sup>1</sup> Region+ Wohnen und Bauland an der Schiene

Merzenich	62 (34/29)	9	
Nideggen	21 (21/0)	5	
Niederzier	61 (44/17)	12	
Nörvenich	93 (21/72)	6	
Titz	16 (16/0)	3	
Vettweiß	17 (17/0)	5	
<b>Kreis Düren</b>	<b>924 (604/322)</b>	<b>290</b>	

Bad Münstereifel	85 (53/32)	17		
Blankenheim	32 (32/0)	8		
Dahlem	13 (13/0)	2		
Euskirchen	149 (146/3)	82		
Hellenthal	23 (23/0)	22		
Kall	41 (26/15)	15	<i>GIBregional Standorte: 28 ha</i>	
Mechernich	85 (58/26)	25		
Nettersheim	26 (26/0)	6		
Schleiden	29 (29/0)	11		
Weilerswist	82 (37/45)	20		
Zülpich	105 (45/60)	23		
<b>Kreis Euskirchen</b>	<b>670 (488/182)</b>	<b>231</b>		

Erkelenz	129 (129/0)	51	
Gangelt	37 (37/0)	14	
Geilenkirchen	77 (77/0)	30	
Heinsberg	133 (133/0)	59	<i>GIBregional Standorte: 24 ha</i>
Hückelhoven	64 (64/0)	32	
Selfkant	24 (24/0)	6	<i>GIBplus Standort: 40 ha</i>
Übach-Palenberg	59 (39/20)	37	
Waldfeucht	20 (20/0)	7	
Wassenberg	47 (47/0)	13	
Wegberg	67 (67/0)	24	
<b>Kreis Heinsberg</b>	<b>657 (637/20)</b>	<b>272</b>	

Bergneustadt	32 (32/0)	27	
Engelskirchen	53 (38/14)	31	
Gummersbach	161 (161/0)	81	<i>GIBregional Standorte: 30 ha</i>
Hückeswagen	27 (27/0)	28	
Lindlar	36 (36/0)	36	
Marienheide	24 (24/0)	20	

Morsbach	19 (19/0)	37	
Nümbrecht	28 (28/0)	22	
Radevormwald	26 (26/0)	41	
Reichshof	54 (54/0)	36	
Waldbröl	36 (36/0)	23	
Wiehl	56 (56/0)	61	
Wipperfürth	40 (40/0)	44	
<b>Oberbergischer Kreis</b>	<b>592 (577/14)</b>	<b>489</b>	

Bergisch Gladbach	177 (177/0)	95		
Burscheid	46 (27/18)	33		
Kürten	93 (43/50)	16		
Leichlingen	52 (40/12)	14	<i>GIBregional</i> Standorte: 28 ha	
Odenthal	26 (20/6)	4		
Overath	84 (60/24)	30		
Rösrath	46 (40/6)	14		
Wermelskirchen	67 (56/11)	40		
<b>Rheinisch-Bergischer-Kreis</b>	<b>591 (463/129)</b>	<b>246</b>		

Bedburg	93 (74/19)	17	
Bergheim	190 (140/50)	45	
Brühl	117 (95/21)	49	
Elsdorf	135 (96/39)	19	<i>GIBregional</i> Standorte: 119 ha
Erfstadt	150 (150/0)	36	
Frechen	133 (133/0)	56	<i>GIBplus</i> Standort: 40 ha
Hürth	137 (137/0)	73	
Kerpen	248 (238/10)	83	
Pulheim	115 (115/0)	46	
Wesseling	82 (82/0)	65	
<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	<b>1400 (1260/139)</b>	<b>489</b>	

Alfter	65 (50/15)	11	
Bad Honnef	72 (72/0)	20	
Bornheim	136 (114/22)	30	
Eitorf	71 (71/0)	24	<i>GIBregional</i> Standorte: 203 ha
Hennef	179 (179/0)	52	
Königswinter	132 (132/0)	37	
Lohmar	106 (106/0)	30	

Meckenheim	78 (69/9)	28	
Much	53 (53/0)	17	
Neunkirchen-Seelscheid	66 (66/0)	17	
Niederkassel	114 (86/28)	22	
Rheinbach	110 (110/0)	25	
Ruppichteroth	45 (32/13)	9	
Sankt Augustin	141 (141/0)	38	
Siegburg	118 (118/0)	46	
Swisttal	88 (64/23)	10	
Troisdorf	207 (207/0)	110	
Wachtberg	74 (74/0)	13	
Windeck	60 (60/0)	12	
<b>Rhein-Sieg-Kreis</b>	<b>1917 (1807/110)</b>	<b>550</b>	

Aachen	468 (468/0)	318	<i>GIBregional Standorte: 55 ha</i>
Alsdorf	83 (74/9)	36	
Baesweiler	45 (45/0)	21	
Eschweiler	157 (104/53)	57	
Herzogenrath	74 (74/0)	39	
Monschau	33 (33/0)	20	
Roetgen	24 (24/0)	6	
Simmerath	44 (44/0)	20	
Stolberg	118 (93/25)	58	
Würselen	72 (72/0)	43	
<b>Städtereion Aachen</b>	<b>1119 (1032/87)</b>	<b>619</b>	

### Regionalplan Düsseldorf

(Region\* Wohnen)

Dormagen	30
Grevenbroich	22
Rommerskirchen	15

## Z.4 Flächenüberhänge vermeiden und abbauen

Sofern Kommunen über ein dem Bedarf entsprechendes Angebot an Bauflächen verfügen, ist eine Siedlungsentwicklung nur im Rahmen eines gleichwertigen Flächentausches und bei Flächenüberhang nur durch Flächenrücknahme möglich. Es sind vorrangig Reserveflächen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, in Überschwemmungsbereichen oder mit siedlungsklimatischer Ausgleichsfunktion zurückzunehmen.

Ausnahmsweise ist zur Realisierung regionaler Siedlungsflächenbedarfe kein Flächentausch erforderlich.

### Erläuterung

- 1 | Ob ein dem Bedarf entsprechendes Angebot oder ein Flächenüberhang vorliegt, ergibt sich aus den Regelungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*.
- 2 | Ein gleichwertiger Flächentausch ist dann durchzuführen, wenn der ermittelte Bedarf bereits in der kommunalen Bauleitplanung abgebildet ist. Die Gleichwertigkeit der zu tauschenden Flächen bezieht sich dabei auf die Quantität und die Qualität.

Flächenüberhänge bedingen ein Rücknahmeerfordernis. Dieses ergibt sich aus der Flächenbilanz gemäß den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Bei einem Rücknahmeerfordernis im dargestellten regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Das Verfahren zur Flächenrücknahme und -neudarstellung ist durch die Kommune parallel in einem FNP-Änderungsverfahren durchzuführen und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW vorzulegen. Eine Rücknahme von Bauflächen ist dort nicht erforderlich, wo Entschädigungspflichten entstehen können. Dies schließt auch Flächen unterhalb der zeichnerischen Erfassungsschwelle gemäß Siedlungsflächenmonitoring (sfm) aus.

- 3 | Zum Flächentausch siehe auch die Regelung (G. 5) *Klimatische Ausgleichsfunktion beim Flächentausch berücksichtigen*.

Zur Rücknahme von Reserveflächen in Überschwemmungsbereichen (ÜB) sei auf die Festlegung und Erläuterung zu (Z. 28) *Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen* verwiesen.

- 4 | Regionale Wohnbauflächenbedarfe gemäß (G. 12) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen* sowie regionale Wirtschaftsflächenbedarfe gemäß (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* in Tabelle 1 des (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*, können bauleitplanerisch auch bei Flächenüberhängen ohne Flächentausch umgesetzt werden. Die Kommunen haben gemäß den Festlegungen in (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* und (G. 12) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen* im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW anzugeben, ob eine Flächenentwicklung unter Inanspruchnahme des regionalen Bedarfs erfolgt.

Flächenreserven, die aus landesweitem Sonderbedarf oder aus Standorten mit Zweckbestimmung gemäß den Festlegungen in (Z. 14) *GIBz sichern*, (Z. 32) *Landesbedeutsame Häfen sichern*, (Z. 33) *Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Strabe sichern*, (Z. 35) *Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern*, (Z. 44) *Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern* sowie insbesondere aus Standorten ge-

mäß den Festlegungen in den (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht den Belegheitskommune als Tauschflächen zur Verfügung.

### **G.12 | Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen**

Bei der bauleitplanerischen Umsetzung der regionalen Wohnbauflächenbedarfe soll eine gute Erreichbarkeit, ausreichende Infrastrukturausstattung sowie eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung sichergestellt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Die regionalen Wohnbauflächenbedarfe wurden den Kommunen im Prozess Region+ Wohnen bzw. Bauland an der Schiene zugeteilt und ergeben sich aus den Regelungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Sie sind dort für jede Kommune als Mengengerüst aufgeführt.

Ihre Eignung als regionale Wohnbauflächenbedarfe erfolgte aufgrund der Kriterien:

- gute Erreichbarkeit durch eine möglichst direkte ÖPNV-Anbindung der Standorte an die Oberzentren (Köln, Bonn, Aachen),
- ausreichende Infrastrukturausstattung zur Versorgung neuer Einwohner und
- Eignung für eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höher Dichte der Bebauung.

- 2 | Die planerische Absicht einer Kommune, regionale Wohnbauflächenbedarfe in Anspruch zu nehmen, muss im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW aufgezeigt werden. Dabei hat sie die Berücksichtigung der im Grundsatz genannten Kriterien nachvollziehbar darzulegen.

Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*. Ein Bedarfsnachweis für die Wohnbauflächenentwicklung ist nicht erforderlich. Die Entwicklung der Wohnbauflächen wird nicht auf den kommunalen Bedarf angerechnet.

### **Z.5 | Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen**

Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe sind in den GIBregional gemäß (Z. 12) und GIBplus gemäß (Z. 13) unabhängig vom kommunalen Bedarf umzusetzen.

#### **Erläuterung**

- 1 | Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe sind der *Tabelle 1* in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* zu entnehmen und zeichnerisch in den GIBregional und GIBplus gemäß den Festlegungen in (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* verortet.

- 2 | Die Umsetzung regionaler Wirtschaftsflächenbedarfe im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist nur innerhalb der festgelegten GIBregional und GIBplus möglich.

Die regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe können unabhängig von kommunalen Bedarfen entwickelt werden. Sie sind gemäß den Festlegungen in (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* einer Teilregion bzw. gemäß den Festlegungen in (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* dem gesamten Regierungsbezirk Köln zugeordnet.

Die Inanspruchnahme der regionalen Wirtschaftsflächenbedarfe ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen.

Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird gemäß den Festlegungen in (Z. 12) *GIBregional sichern und umsetzen* und (Z. 13) *GIBplus sichern und umsetzen* von der Regionalplanungsbehörde im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß BauGB in der fortlaufenden Raumbewertung über das Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Teilregion bzw. der Gesamtregion zugeordnet.

### 3.1.3 Flexible Siedlungsentwicklung

#### G.13 | Siedlungsflächenentwicklung flexibilisieren

Allgemeine Siedlungsbereiche flex (ASBflex) und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen flex (GIBflex) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Sie dienen der Sicherung über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehender und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

#### Erläuterung

- 1 | ASBflex und GIBflex sind ergänzend zu ASB und GIB als Siedlungsraum zeichnerisch festgelegt. Durch die ASBflex und GIBflex werden raumverträgliche und potentiell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche, die über die ermittelten Bedarfe gemäß *Tabelle 1* in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* hinausgehen, regionalplanerisch gesichert.
- 2 | ASBflex und GIBflex sind gemäß LPIG DVO als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen oder Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Innerhalb der festgelegten ASBflex und GIBflex sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit der jeweiligen Siedlungsfunktion nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist der Siedlungsfunktion ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Inanspruchnahme der ASBflex bzw. GIBflex für andere, nicht dem jeweiligen Siedlungszweck dienenden Nutzungen, ist im Rahmen der planerischen Abwägung möglich. Die Siedlungsentwicklung außerhalb der festgelegten Bereiche richtet sich nach den sonstigen raumordnerischen Vorgaben zur Siedlungsentwicklung.
- 3 | Der Siedlungszweck der ASBflex bzw. GIBflex entspricht jeweils den zulässigen Nutzungen und Funktionen innerhalb der der ASB (vgl. (Z. 7) *ASB sichern*) bzw. GIB (vgl. (Z. 10) *GIB sichern*).

- 4 | Für die Festlegung als ASBflex bzw. GIBflex kommen ausschließlich Bereiche in Frage, die oberhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle von 10 ha liegen. Je Kommune kann bis zu 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs als ASBflex bzw. GIBflex festgelegt werden. Hat eine Kommune innerhalb des Siedlungsraums bereits einen bauleitplanerisch gesicherten Flächenüberhang von mehr als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs, kann kein solches Vorbehaltsgebiet festgelegt werden. Bei Kommunen, die innerhalb des Siedlungsraums einen Flächenüberhang haben, der weniger als 50 % des errechneten kommunalen Bedarfs ausmacht, kann ein Vorbehaltsgebiet festgelegt werden, das 50 % des kommunalen Bedarfs abzüglich des Flächenüberhangs beträgt.

### Z.6 | ASBflex und GIBflex bedarfsgerecht entwickeln

Die ASBflex und GIBflex können im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nur bedarfsgerecht in Anspruch genommen werden, wenn innerhalb der regionalplanerisch festgelegten ASB und GIB dauerhafte Vollzugshindernisse eine Siedlungsentwicklung verhindern.

## Erläuterung

- 1 | Ermittelte Bedarfe gemäß *Tabelle 1 in (Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten*, die aufgrund von dauerhaften Vollzugshindernissen nicht innerhalb der Vorranggebiete ASB bzw. GIB umsetzbar sind, können im ASBflex bzw. GIBflex realisiert werden. Vollzugshindernisse können sich insbesondere aus fachrechtlichen Restriktionen, tatsächlichen Gegebenheiten oder städtebaulichen Gründen ergeben. Möglichkeiten der Baulandaktivierung, insbesondere im Rahmen des Städtebaurechts, sind dabei zu berücksichtigen. Unter „dauerhaft“ ist in diesem Zusammenhang ein mindestens mittelfristiger Planungshorizont zu verstehen. Liegen dauerhafte Vollzugshindernisse vor, kann eine kommunale Flächenentwicklung ohne Änderung des Regionalplans innerhalb des als Siedlungsraum festgelegten ASBflex bzw. GIBflex umgesetzt werden.
- 2 | Die Inanspruchnahme der ASBflex und GIBflex ist nur bedarfsgerecht gemäß *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* bzw. mit Flächentausch gemäß *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* möglich.
- 3 | Die Kommune hat im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen, dass dauerhafte Vollzugshindernisse vorliegen und das jeweilige Planungsziel nicht innerhalb der festgelegten ASB bzw. GIB umgesetzt werden kann. Im Rahmen einer Alternativenprüfung sind insbesondere bestehende Siedlungsflächenreserven und weitere Möglichkeiten der Baulandaktivierung in den Blick zu nehmen.

## 3.2 Allgemeine Siedlungsentwicklung

### 3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

#### 2.7 ASB sichern und entwickeln

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen dem Wohnen, dem wohnverträglichen Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentlichen und privaten Dienstleistungen sowie den siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

#### Erläuterung

- 1 | Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sind in der Regel ab einer bestehenden oder geplanten Mindestgröße von etwa 2.000 Einwohnern, ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung zeichnerisch festgelegt.

Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern sind in der Regel gemäß LPIG DVO dem regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordnet und können gemäß den Vorgaben des LEP NRW entwickelt werden.

- 2 | ASB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten ASB gilt. Innerhalb der festgelegten ASB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion des Siedlungszweckes vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt.

- 3 | Die ASB umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Nutzungen sowie Flächen für wohnverträgliches Gewerbe.

Wohnfolgeeinrichtungen sind beispielsweise Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen zur medizinischen Versorgung, Sport- und Freizeiteinrichtungen oder Einkaufsmöglichkeiten.

Wohnverträgliches Gewerbe ist nicht störendes Gewerbe, das der Funktion Wohnen nicht entgegensteht. Gemischte und gewerbliche Bauflächen sowie nutzungskonforme Sonderbauflächen, z. B. für den großflächigen Einzelhandel, können innerhalb der ASB geplant werden.

Die ASB können auch innerörtliche Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen enthalten, die durch Fachrecht geschützt sind. Die besondere Funktion dieser Flächen im Sinne des *(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* ist im Rahmen der Flächennutzungs- und Fachplanung zu berücksichtigen.

- 4 | Planungen und Maßnahmen durch die Bauleitplanung, die nicht mit der vorrangigen Funktion Wohnen und wohnverträgliche Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind innerhalb der ASB ausgeschlossen. Wesentlich störendes Gewerbe ist in der Regel mit der Zielsetzung ASB nicht vereinbar und vorrangig im GIB zu verorten (vgl. *Kapitel 3.3*). Ausnahmsweise kann für die Bestandssicherung und/oder Betriebserweiterung bestehender emittierender gewerblich-industrieller Nutzungen/Betriebe auch Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Regelungen in (*G. 14*) *Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen* in den ASB betrieben werden.
- 5 | Im Sinne des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme sind bestehende oder geplante Wohnnutzungen oder andere besonders immissionsempfindliche Anlagen oder Einrichtungen durch bauleitplanerische Maßnahmen zu schützen. Dies beinhaltet, bei der kommunalen Bauleitplanung zur Umsetzung der ASB den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten von benachbarten gewerblich-industriellen Nutzungen zu berücksichtigen.

Sofern festgelegte ASB von anderen Vorranggebieten (z. B. Überschwemmungsbereiche gemäß (*Z. 27*) *ÜB erhalten und entwickeln*) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.

- 6 | Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (*Z. 3*) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (*Z. 4*) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*. Bei der Inanspruchnahme von regionalen Wohnbauflächenbedarfen ist (*G. 12*) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen* zu berücksichtigen.

#### **G.14 | Nutzungsmischung in den ASB sicherstellen**

Innerhalb der ASB soll eine wohnverträgliche Nutzungsmischung angestrebt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Wohnverträglich sind alle Nutzungen, die einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zugeordnet werden können. Eine Nutzungsmischung zeichnet sich dadurch aus, dass die zugewiesenen Flächennutzungen ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind (Stadt der kurzen Wege).
- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen Bauflächen für das Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen sowie die siedlungszugehörigen Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen einander siedlungsstrukturell sinnvoll zugeordnet werden. Bau- und Freiflächen sollen verzahnt und eine soziale Mischung angestrebt werden.

#### **G.15 | Einzelhandel an den ÖPNV anbinden**

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sollen an den ÖPNV angebunden sein.

## Erläuterung

- 1 | Bei der Planung neuer großflächiger Einzelhandelsstandorte haben die Kommunen zu überprüfen und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen, inwieweit eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist, bzw. zeitnah sichergestellt werden kann. Zeitnah sichergestellt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Planungsabsicht erkennbar ist. Dies kann insbesondere durch einen Beschluss der Kommune oder eines ÖPNV-Aufgabenträgers dargelegt werden.

### G.16 | Siedlungsentwicklung auf zASB ausrichten

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll die Siedlungsentwicklung der Kommunen vorrangig auf die zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden.

Ausnahmsweise kann eine kommunale Siedlungsentwicklung in ASB und Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die über eine Schienenanbindung verfügt, ebenfalls vorrangig erfolgen.

Bei der Entwicklung von Bauflächen in den zASB soll eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung geprüft werden.

## Erläuterung

- 1 | Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) mit einem räumlich gebündelten Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Dazu zählen z. B. Angebote der Bildung, der Kultur und Freizeit, der medizinischen und sozialen Betreuung oder des Einzelhandels. Sie haben eine wesentliche Bedeutung für die Sicherung und den Ausbau der Daseinsvorsorge. Die zASB sind in der Erläuterungskarte S1 (Anhang A2) dargestellt.

Die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zASB ausrichten bedeutet, dass im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eine angemessene Erreichbarkeit und somit Auslastung und Tragfähigkeit der bestehenden sowie neu zu planenden technischen und sozialen Infrastruktur gewährleistet und verbessert werden soll.

- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll sich die Umsetzung der ermittelten Bedarfe gemäß *Tabelle 1* in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* vorrangig innerhalb der oder angrenzend an diese vollziehen. Entwicklungen in den „sonstigen“ Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen gemäß LEP NRW in der Regel auf Planungen und Maßnahmen zur Nutzung und Abrundung bereits baulich geprägter Flächen beschränkt werden.
- 3 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen über dem Bedarf liegende Bauflächenreserven gemäß Siedlungsflächenmonitoring außerhalb der zASB zurückgenommen werden. Erfolgt die kommunale Siedlungsentwicklung auf Grundlage eines Flächentauschs im Siedlungsraum gemäß (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*, sollen vorrangig Reserveflächen außerhalb der zASB zurückgenommen werden. Die betreffenden Flächen sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.

- 4 | Als Ausnahme vom Vorrang der Ausrichtung der Entwicklung auf die zASB gelten Wohnbaupotentiale in ASB oder in Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, die über eine Anbindung an einen Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) verfügen. Sie sollen bei der Verortung von Wohnbauflächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung genauso vorrangig berücksichtigt werden wie die zASB. Dies kann im Einzelfall auch für Ortsteile gelten, die über eine direkte, schnelle Radwegeverbindung an einen Haltepunkt angebunden sind. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen mit Schienenanbindung ist im Einzelfall eine Siedlungsentwicklung, die über den Bedarf des Ortsteils und die Tragfähigkeit der bestehenden Infrastruktur hinausgeht, möglich. Dabei soll die Kommune den Rahmen schaffen, um ein künftig dem Ortsteil angemessenes Infrastrukturangebot ansiedeln zu können. Die Kommune hat im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachvollziehbar darzulegen, warum Siedlungsflächen außerhalb der zASB in Anspruch genommen werden sollen (vgl. Erläuterung zu (G. 12) *Regionale Wohnbauflächenbedarfe umsetzen*).
  
- 5 | Im Sinne kompakter Siedlungsstrukturen und der Verkehrsminderung durch kurze Wege soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung geprüft werden, ob eine den örtlichen Verhältnissen angepasste höhere Dichte der Bebauung bei der Siedlungsentwicklung innerhalb von zASB realisiert werden kann. Zum Ergebnis der Prüfung sind im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW Aussagen zu treffen.

### 3.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen

#### Z.8 ASBz sichern

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen ausschließlich den benannten Zweckbestimmungen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Aachen (3 Standorte)	Militärische Einrichtungen	
Euskirchen (2 Standorte)		
Geilenkirchen (2 Standorte)		
Kerpen		
Köln (2 Standorte)		
Mechernich (2 Standorte)		
Nörvenich		

Rheinbach	Militärische Einrichtungen	M
Siegburg		
Stolberg		
Bonn		
Königswinter		
Brühl	Polizeiliche Einrichtungen	P
Swisttal		
Sankt Augustin		
Meckenheim		
Euskirchen	Einrichtungen für den Justizvollzug	Z
Wachtberg	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft	W
Köln		
Leichlingen	Einrichtungen für das Gesundheitswesen	G
Blankenheim (3 Standorte)	Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	E
Brühl		
Dahlem		
Eschweiler		
Gummersbach		
Heimbach (2 Standorte)		
Hückeswagen		
Köln		
Leichlingen		
Marienheide (2 Standorte)		
Nideggen (2 Standorte)		
Schleiden		
Simmerath		

### Erläuterung

- 1 | Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen (ASBz) sind ab einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha festgelegt. Die zeichnerische Festlegung erfolgt – mit Ausnahme militärischer und polizeilicher Nutzungen sowie ASBz E in Brühl gemäß (Z. 9) *Freizeitpark Phantasieland* – nur bei isolierter Lage im regionalplanerisch festgelegten Freiraum.

- 2 | ASBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten ASBz gilt. Innerhalb der festgelegten ASBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt. Regelungen zu ASBz mit der Zweckbestimmung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (ASBz E) finden sich in (Z. 16) *Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern*. Weitergehende Regelungen zur Festlegung ASBz in Brühl finden sich in (Z. 9) *Freizeitpark Phantasialand*.
- 3 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die festgelegten Bereiche für die jeweilige Zweckbestimmung zu sichern. Neuplanungen und Erweiterungen von Einrichtungen, die den in der Tabelle benannten Zweckbestimmungen entsprechen, sind möglich, soweit sie den Vorgaben des LEP NRW entsprechen und kein Widerspruch zu den für den betroffenen Freiraum getroffenen regionalplanerischen Festlegungen besteht.
- 4 | Die Zweckbestimmung der festgelegten ASBz ist bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen. ASBz sowie entsprechende zweckgebundene Neu- und Erweiterungsplanungen sind von der Bedarfsprüfung gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* ausgenommen.
- 5 | Sofern bei Neuplanungen und Erweiterungen die Inanspruchnahme von Freiraum in der Größenordnung von mehr als 10 ha erfolgt, ist ein Planungserfordernis auf Ebene des Regionalplans gegeben. Auch unterhalb der Schwelle von 10 ha bleiben die regionalplanerischen Regelungen zum Freiraum unberührt.

## Z.9 | Freizeitpark Phantasialand

Der ASBz Phantasialand in Brühl dient ausschließlich der Nutzung durch den bestehenden Freizeitpark. Die bei Umsetzung der Erweiterungsmöglichkeiten im westlichen Teil des ASBz Phantasialand verursachten Waldverluste sind durch möglichst zusammenhängende Ersatzaufforstungen in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den betroffenen Vile-Waldflächen zu kompensieren.

### Erläuterung

- 1 | Das Ziel entspricht der regionalplanerischen Regelung nach Abschluss eines vorhabenbezogenen Regionalplan-Änderungsverfahrens. Es stellt die Kompensation für Waldverluste bei der Umsetzung von Erweiterungsplanungen auf nachfolgender Planungsebene sicher.

## 3.3 Gewerbliche und industrielle Entwicklung

### 3.3.1 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

#### Z.10 GIB sichern und entwickeln

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der Ansiedlung, Bestandssicherung, Erweiterung und Verlagerung, insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen, sowie jeweils zuzuordnender Anlagen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes gemäß (G. 18) *GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen*, zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.

#### Erläuterung

- 1 | Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung festgelegt.

Gewerbliche und industrielle Nutzungen unter 10 ha können durch die kommunale Bauleitplanung sowohl innerhalb der ASB als auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordnet sein und dienen vorrangig der Sicherung bestehender oder der Unterbringung kleinerer, ortsansässiger Betriebe.

- 2 | GIB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIB gilt. Innerhalb der festgelegten GIB sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.
- 3 | Die GIB umfassen Flächen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von sonstigen emittierenden Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z. B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).

Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.

- 4 | Innerhalb der GIB sind Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der gewerblichen und industriellen Nutzung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, durch die kommunale Bauleitplanung ausgeschlossen. Hierzu zählen auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Flächen für Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen. Solaranlagen an oder auf Gebäuden oder als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO sowie Windenergieanlagen als Nebenanlagen im Sinne der BauNVO fallen nicht unter die Ausschlussregelung.
- 5 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der Siedlungsflächenentwicklung für die Neuansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung gewerblich industrieller Nutzungen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiete sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIB unterzubringen.
- 6 | Ausnahmsweise kann es zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits bestehenden Abstandserfordernissen im Einzelfall erforderlich sein, zur Umsetzung des *(G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen* oder zur Sicherung eines bestehenden Betriebes verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete durchzuführen, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu bestehenden Emittenten (z. B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder bestehende gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies hat die Kommune im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.
- 7 | Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in *(Z. 3) Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und *(Z. 4) Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.

## 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

### 3.3.2.1 Bereiche für interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal)

#### Z.11 | GIBinterkommunal sichern und umsetzen

Bereiche für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie sind interkommunal zu entwickeln und dienen ausschließlich den unter *(Z. 10) GIB sichern und entwickeln* benannten Nutzungen und Funktionen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen gemäß (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln*.

In dem GIBinterkommunal Hückeswagen/Wermelskirchen ist eine Umsetzung möglich, wenn dieser zum Zeitpunkt der Entwicklung an regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum angrenzt.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Alfter/Bornheim	GIBinterkommunal	
Niederkassel/Troisdorf		
Kall		
Aachen		
Eschweiler		
Düren		
Jülich		
Burscheid		
Hückeswagen/Wermelskirchen		

**Erläuterung**

- 1 | Bereiche für zweckgebundene interkommunale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBinterkommunal) sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha, aufgrund ihrer regionalplanerischen Bedeutung und ihrer Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der unter der Zweckbestimmung aufgeführten Kommunen festgelegt.
- 2 | GIBinterkommunal sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBinterkommunal gilt. Innerhalb der festgelegten GIBinterkommunal sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.
- 3 | Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen denen eines GIB und richten sich nach den Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern*. Sie dienen der wirtschaftlichen Entwicklung der beteiligten Kommunen.
- 4 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der Siedlungsflächenentwicklung für die Neuansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung gewerblich industrieller

Nutzungen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern.

- 5 | Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern* und auszuschließen.
- 6 | GIBinterkommunal können ausschließlich im Rahmen des kommunalen Bedarfs der beteiligten Kommunen gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* entwickelt werden. Die Übertragung von Bedarfen ist nur zwischen den beteiligten Kommunen möglich und richtet sich nach den Festlegungen in den (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.

Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.

- 7 | Voraussetzung für die Umsetzung des GIBinterkommunal mit Standort in Hückeswagen/Wermelskirchen ist gemäß LEP NRW ein angrenzender regionalplanerisch festgelegter Siedlungsbereich im Regionalplan Düsseldorf. Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung sind ausgeschlossen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

Sofern sich im GIBinterkommunal Wermelskirchen/Hückeswagen die Siedlungsbereichsfestlegung mit anderen Festlegungen (z. B. Verkehrsstrasse B227n) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen und Lösungen im Rahmen der Fachplanung bzw. kommunalen Bauleitplanung gefunden werden können.

### 3.3.2.2 Bereiche für regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen

#### Z.12 | GIBregional sichern und umsetzen

Bereiche für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen den beteiligten Kommunen einer Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und sind von der Belegengemeinschaftskommune und mindestens einer weiteren Kommune unabhängig von kommunalen Bedarfen gemäß den Festlegungen in (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* zu entwickeln. Sie dienen ausschließlich den unter (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* benannten Nutzungen und Funktionen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen gemäß (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln*.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol	
Kreis Düren			
Düren/Niederzier	GIBregional		
Titz			
Vettweiß			
Kreis Euskirchen			
Euskirchen	GIBregional		
Kreis Heinsberg			
Heinsberg	GIBregional		
Oberbergischer Kreis			
Wiehl	GIBregional		
Radevormwald			
Rheinisch-Bergischer Kreis			
Kürten	GIBregional		
Leichlingen			
Bonn/Rhein-Sieg-Kreis			
Bornheim	GIBregional		
Rheinbach (3 Standorte)			
Meckenheim			
Swisttal			
Niederkassel			
Rhein-Erft-Kreis			
Elsdorf	GIBregional		
Kerpen/Elsdorf			
Wesseling			
StädteRegion Aachen			
Alsdorf	GIBregional		
Simmerath			

## Erläuterung

- 1 | Bereiche für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund ihrer Lage und Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der zugehörigen Teilregion festgelegt.
- 2 | GIBregional sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBregional gilt. Innerhalb der festgelegten GIBregional sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sowie die Möglichkeit zur Darstellung gewerblicher Bauflächen im ASB bleiben unberührt.
- 3 | Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen denen eines GIB und richten sich nach den Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern*. Die GIBregional dienen der wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen. Die Teilregion ist in der Regel definiert durch das zugehörige Kreisgebiet des GIBregional bzw. die StädteRegion Aachen und die Teilregion Bonn/Rhein-Sieg-Kreis.
- 4 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der regionalen Zweckbestimmung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen. Die interkommunale Umsetzung ist durch die beteiligten Kommunen im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.
- 5 | Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß (Z. 10) *GIB sichern* auszuschließen.
- 6 | GIBregional können ausschließlich im Rahmen des regionalen Bedarfs der beteiligten Kommunen gemäß den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* entwickelt werden.

Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.

### 3.3.2.3 Bereiche für überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen

#### Z.13 | GIBplus sichern und umsetzen

Bereiche für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) sind als Vorranggebiete festgelegt.

GIBplus sind Vorhaben oder Vorhabenverbänden, die einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha im Endausbau oder besondere Standortanforderungen haben, vorbehalten.

Sie dienen der Wirtschaftsentwicklung des gesamten Regierungsbezirks Köln und sind unabhängig von kommunalen Bedarfen gemäß den Festlegungen in (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* zu entwickeln. Sie dienen vorrangig den unter (Z. 10) *GIB sichern und entwickeln* benannten Nutzungen und Funktionen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme durch Vorhaben unterhalb der Mindestgröße möglich, um eine vollständige Nutzung der GIBplus zu erreichen.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Jülich	GIBplus	⊕
Bedburg		
Hückelhoven		

**Erläuterung**

- 1 | Bereiche für zweckgebundene überregionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBplus) sind in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk Köln im Regionalplan festgelegt. Sie sind in der Regel den genannten flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbänden oder Vorhaben bzw. Vorhabenverbände mit besonderen Standortfaktoren vorbehalten.
- 2 | GIBplus sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBplus gilt. Dort sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung dieser überregionalen gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken.
- 3 | Die zulässigen Nutzungen und Funktionen entsprechen grundsätzlich denen eines GIB und richten sich nach den Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern*. Die GIBplus umfassen aufgrund der unter der Zweckbestimmung aufgeführten überregionalen Bedeutung in der Regel Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbände bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbände mit besonderen Standortanforderungen.

Flächenintensive Vorhaben sind emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnende Anlagen analog den Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern* mit einem Flächenanspruch von mindestens 5 ha oder einer besonderen Standortanforderung. Besondere Standortanforderungen können z. B. verkehrlicher oder immissionschutzrechtlicher Art sein.

Zu den im Sinne der Zweckbestimmung aufgeführten flächenintensiven Vorhabenverbänden zählen Betriebe oder Einrichtungen unterschiedlicher Branchen, die aufgrund ihrer

betrieblichen Struktur oder Eigenschaften in einem engen räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und einen Flächenbedarf von mindestens 5 ha in der Endausbaustufe haben. Bei einem funktionalen Zusammenhang kann es sich beispielsweise um Haupt- und Zuliefererbetriebe, zugehörige Forschungs- und Entwicklungsbetriebe oder industriennahe Dienstleister handeln. Der räumliche Zusammenhang bestimmt sich beispielsweise über eine durch Betriebsabläufe bedingte räumliche Nähe der o. g. Nutzungen.

Zu den Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen zählen in der Regel stark emittierende Betriebe und Einrichtungen von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder Betriebe, die wegen ihrer Emissionen oder ihrer besonderen immissionsschutzrechtlichen Standortanforderungen besondere Abstandserfordernisse erfordern. Hierbei kann es sich auch um Betriebe im Sinne der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) handeln.

Die Mindestflächengröße von 5 ha bezieht sich auf die Grundstücksgröße in der Bruttoendausbaustufe. Die Bruttofläche der Vorhaben schließt z. B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, und Abstandsflächen ein. Die Umsetzung der Vorhaben und Vorhabenverbünde kann auch in Abschnitten erfolgen.

- 4 | Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemäß (Z. 10) *GIB sichern* auszuschließen.
- 5 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist das GIBplus in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen umzusetzen. Die vorgenannt aufgeführte Zweckbestimmung für Flächen zur Unterbringung, Neuan siedlung und Bestandssicherung von flächenintensiven Vorhaben bzw. Vorhabenverbünde bzw. für Vorhaben und Vorhabenverbünde mit besonderen Standortanforderungen ist in der kommunalen Bauleitplanung zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen.
- 6 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können im Einzelfall Ausnahmen zur Mindestflächengröße von 5 ha für Vorhaben und Vorhabenverbünde festgelegt werden:
  - zur Gliederung der Baugebiete,
  - zur Umsetzung von bereits bestehenden Abstandserfordernissen,
  - zur Umsetzung des Trennungsgrundsatzes gemäß (G. 18) *GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen* oder
  - zur Sicherung eines bestehenden Betriebes.

Diese sind nur zur Vermeidung von Restflächen möglich. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu bestehenden Emittenten (z. B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigen und geplante oder bestehende gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich einschränken. Dies ist im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW darzulegen.

- 7 | GIBplus können ausschließlich im Rahmen des überregionalen Bedarfs gemäß den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen* entwickelt werden.

Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen* sowie (Z. 5) *Regionale Wirtschaftsflächenbedarfe umsetzen*.

### 3.3.2.4 Bereiche für sonstige zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen

#### Z.14 GIBz sichern und umsetzen

Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen ausschließlich den unter der Zweckbestimmung benannten Nutzungen und Funktionen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol
Aachen	Nachnutzung – Ausschließlich Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich der bestehenden Infrastruktur gemäß Ziel 6.3-3 LEP NRW. Bestehende naturschutzwürdige Teilflächen sind von der Nachnutzung ausgenommen und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung ist sicherzustellen. Eine Erweiterung ist nicht möglich.	Z
Elsdorf	Autohof – Ausschließlich Errichtung eines Autohofs mit Bereitstellung zusätzlicher Stellplätze.	Z
Geilenkirchen	Militärische Einrichtungen	M
Jülich		
Jülich	Einrichtungen für Bildung, Forschung und Wissenschaft - Ausschließlich Forschungszentrum FZJ. Standortsicherung des Geländes der Kernforschungsanlage (KfA) einschließlich der erforderlichen, nicht überbaubaren Sicherheitsabstände.	W
Baesweiler/Aldenhoven	Starterstandorte Strukturwandel	Z
Bergheim		
Eschweiler (2 Standorte)		
Würselen		

#### Erläuterung

- 1 | Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) sind aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage, besonderer geologischer, verkehrlicher oder anderer spezifischer Standortfaktoren oder aufgrund rechtlicher Vorgaben ausschließlich den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung

im Regionalplan festgelegt. Dies kann im Einzelfall auch die Festlegung isolierter Lagen im Freiraum rechtfertigen.

- 2 | GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung und Funktion vereinbar sind. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt.
  
- 3 | Die GIBz umfassen Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung der unter der Zweckbestimmung aufgeführten emittierenden Betriebe und Einrichtungen sowie ihnen zuzuordnenden Anlagen. Sie sind in der Regel nicht wohnverträglich und daher in den GIBz unterzubringen.  
  
 Zu den zweckgebundenen Nutzungen zählen auch emittierende Betriebe und Einrichtungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.
  
- 4 | Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern* auszuschließen.
  
- 5 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der zweckgebundenen Nutzungen sowie zuzuordnender Anlagen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen. Für die Starterstandorte Strukturwandel gemäß Anhang 6 zum Abschlussbericht der Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung aufgeführten Entwicklungsflächen für den Strukturwandel im Rheinischen Revier hat die Kommune im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW die Relevanz der Flächenentwicklung für den Strukturwandel im Rheinischen Revier aufzuzeigen.
  
- 6 | Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.

**Erläuterung**

**G.17 | Chancen für den Strukturwandel nutzen**

Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) mit der Zweckbestimmung Starterstandorte Strukturwandel sollen dem Strukturwandel im Rheinischen Revier dienen.

- 1 | Die GIBz mit Zweckbestimmung Starterstandorte Strukturwandel sind regionalplanerisch relevante GIB, die im Anhang 6 zum Abschlussbericht der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ 2019) als Sofortmaßnahmen zur Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier benannt sind. Ihnen soll aufgrund der – den umfangreichen Prozessen im Rheinischen Revier vorlaufenden – Qualifizierung eine besondere Rolle zur Vermeidung von zeitlichen Brüchen in der Bewältigung des Strukturwandels zukommen. Sie sollen der Ansiedlung von Betrieben und Einrichtungen für den strukturellen Wandel von der Kohleregion in eine zukunftsorientierte neue Ökonomie dienen.

### **G.18 | GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen**

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihren Funktionen und Nutzungen beeinträchtigt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der GIB geplant werden und damit erstmals oder stärker als bisher, Einschränkungen für die gewerblich-industrielle Nutzung oder Betriebsabläufe entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.
- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen bzw. deren Zweckbestimmung einschränken können, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG soll frühzeitig berücksichtigt werden.
- 3 | Der Abstandserlass NRW sowie der Leitfaden der Störfallkommission und des Technischen Ausschusses für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ können als Orientierungswert für die erforderlichen Schutzabstände dienen. Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

### **3.3.3 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

#### **Z.15 | GIB für flächenintensive Großvorhaben sichern**

Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben sind als Vorranggebiete festgelegt.

Die Umsetzung richtet sich nach den landesplanerischen Regelungen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen und Funktionen sowie Vorgaben nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Bezeichnung
Euskirchen/Weilerswist	GIB flächenintensive Großvorhaben Euskirchen/Weilerswist
Geilenkirchen	GIB flächenintensive Großvorhaben Geilenkirchen-Lindern

**Erläuterung**

1 | Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben sind der Ansiedlung von Vorhaben oder Vorhabenverbänden mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Die Vorgaben und Regelungen zu Nutzung, Funktion und Inanspruchnahme werden im LEP NRW Kapitel 6.4 definiert.

2 | (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen ist zu berücksichtigen.

3 | Die Standorte dienen der Sicherung landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben. Sie gehen daher nicht in die Ermittlung des Wirtschaftsflächenbedarfs ein.

Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.

### 3.4 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

**Z.16 Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern**

Neue Standortplanungen sowie Planungen zur Weiterentwicklung bestehender Standorte haben die landesplanerischen Vorgaben gemäß Ziel 2-3 und Ziel 6.6-2 LEP NRW zu beachten.

**Erläuterung**

1 | Standortanforderungen für die Planung neuer überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sowie die Weiterentwicklung bereits

bestehender Standorte (einschließlich der im Regionalplan festgelegten Standorte gemäß (Z. 8) ASBz sichern und (Z. 9) Freizeitpark Phantasialand) sind durch den LEP NRW vorgegeben.

- 2 | Sofern im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für Neuplanungen und Erweiterungen Freiraum in der Größenordnung der Darstellungsschwelle von 10 ha in Anspruch genommen wird, löst dies in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus. Regelungen zur Planung von nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Freizeit, Sport und Tourismus finden sich in *Kapitel 4.1.3*.



# 4 Freiraum

Der Sicherung und Entwicklung des Freiraums soll besondere Bedeutung beigemessen werden. Grundsätzlich ist der Freiraum zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu entwickeln, sodass natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert werden können.

4.1	Festlegungen für den gesamten Freiraum	88
4.2	Regionale Grünzüge	96
4.3	Schutz der Natur und Landschaft	99
4.4	Landwirtschaft	105
4.5	Wald	107
4.6	Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär	113
4.7	Wasser	114



# 4.1 Festlegungen für den gesamten Freiraum

## 4.1.1 Allgemeine Freiraumsicherung und -entwicklung

### G.19 Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln

Bei Planungen und Maßnahmen soll der regionalplanerisch festgelegte Freiraum als überörtliches, möglichst zusammenhängendes, durchgängiges und funktional verbundenes System erhalten und entwickelt werden.

Dabei sollen die Sicherung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen und als Entwicklungsraum für die biologische Vielfalt
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum
- Raum mit Bodenschutzfunktionen
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen
- Raum für Land- und Forstwirtschaft und weiterer wirtschaftlicher Betätigungen
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitnutzungen
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete

berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen Darstellungen und Festsetzungen darauf hinwirken, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums zu sichern und zu entwickeln. Sofern erforderlich, sollen die verschiedenen Freiraumfunktionen sachgerecht untereinander abgewogen werden.

### Erläuterung

- 1 | Der regionalplanerische Freiraum setzt sich gemäß LPIG DVO aus dem Vorbehaltsgebiet Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sowie den Vorranggebieten Waldbereiche sowie Oberflächengewässer zusammen. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sind regionalbedeutsame Freiraumfunktionen, z. B. Biotopverbund oder wasserwirtschaftliche Funktionen, zeichnerisch durch überlagernde Festlegung von Vorranggebieten (z. B. Regionale Grünzüge gemäß (Z. 18), Bereiche für den Schutz der Natur gemäß (Z. 19), Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz gemäß (Z. 26), Überschwemmungsbereiche gemäß (Z. 27)) oder Vorbehaltsgebieten (z. B. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gemäß (G. 30)) definiert.
- 2 | Um ein wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen, sollen Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung auf die Sicherung und Entwicklung des Freiraums mit seinen vielfältigen Funktionen und Leistungen hinwirken. Weitergehende Regelungen für die im

Grundsatz aufgeführten Leistungen und Funktionen des Freiraums finden sich in den entsprechenden Sachkapiteln und dem LEP NRW.

Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung soll der Freiraum mit seinen vielfältigen Funktionen und Leistungen als wichtiger Komplementärraum zum Siedlungsraum grundsätzlich vor Inanspruchnahme geschützt werden. Insbesondere die Landschaftsplanung ist geeignet durch Festsetzungen, Entwicklungsziele und Maßnahmen den regionalplanerischen Freiraumschutz zu konkretisieren. Es soll auf den Erhalt eines zusammenhängenden und durchgängigen Freiraumsystems geachtet werden, sodass die Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung wichtiger Funktionen, z. B. den Biotopverbund, den Klimaausgleich oder die freiraumgebundene Erholungsnutzung, dauerhaft erhalten bleiben. Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen, z. B. Siedlungsflächen oder Verkehrsstrassen, sollen die Funktionen des Freiraums berücksichtigt werden. Es soll dann so geplant werden, dass der Verlust von Freiraum und Beeinträchtigungen der in der textlichen Festlegung benannten Funktionen minimiert werden.

Sofern Möglichkeiten bestehen, die im Grundsatz genannten Freiraumfunktionen durch Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, sollen diese genutzt werden und zu einer Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums beitragen.

- 3 | Für die Bestimmung der jeweiligen Freiraumfunktionen sollen insbesondere Fachbeiträge (z. B. Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LVR 2016)), Fachinformationssysteme (z. B. Klimaanalyse NRW, Karte Schutzwürdige Böden, Waldfunktionskartierung) oder Fachplanungen (z. B. Festsetzungen und Entwicklungsziele der Landschaftsplanung, wasserwirtschaftliche Fachplanung) herangezogen werden.
- 4 | Um eine möglichst freiraumverträgliche Planung zu erreichen, bedarf es im Einzelfall einer Abwägung unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Situation. So kann eine die Bodenfunktionen schonende, vergleichsweise flächensparende Planungsalternative (z. B. größere Bauhöhe und höhere Dichte) zu einer stärkeren Betroffenheit von klimatischen Ausgleichsfunktionen oder zu einer größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen zur Entwicklung des Freiraums.

## G.20 | AFAB sichern und entwickeln

Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Sie dienen den in (G. 19) *Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* benannten Funktionen.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

## Erläuterung

- 1 | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) umfassen Nutzungen und Funktionen gemäß LPIG DVO, wie z. B. Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen und Grünflächen. Sie umfassen auch Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die gemäß den Vorgaben des LEP NRW entwickelt werden können.

- 2 | Die AFAB sind gemäß LPIG DVO als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Innerhalb der festgelegten AFAB sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit den jeweiligen Funktionen und Nutzungen gemäß (G. 19) *Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sind diese mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die Inanspruchnahme der AFAB für andere Funktionen und Nutzungen ist im Rahmen der planerischen Abwägung möglich.
- 3 | Planungen und Maßnahmen innerhalb der AFAB richten sich nach (G. 19) *Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln*. Weitergehende Regelungen zur landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der AFAB finden sich in *Kapitel 4.4 Landwirtschaft*.

### G.21 | Zerschneidung vermeiden

Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum soll auf die Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR) geachtet werden. Insbesondere sollen in landes- und regionalbedeutsamen UZVR Zerschneidungseffekte durch die Planung linearer Verkehrsinfrastruktur vermieden werden.

## Erläuterung

- 1 | Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sind für die Sicherung funktionsfähiger Ökosysteme, insbesondere für den Schutz der Biodiversität, aber auch für den Erhalt von geeigneten Räumen für die naturnahe Erholung, von hoher Bedeutung. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht durch technogene Elemente wie Straßen (mit mehr als 1000 Kfz/24 h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen (z. B. Verkehrsflugplätze) zerschnitten sind. Landesweit bedeutende UZVR umfassen gemäß LEP NRW mehr als 50 km<sup>2</sup>. Als regionalbedeutsam werden im Regierungsbezirk Köln UZVR oberhalb der Größe von 20 km<sup>2</sup> und in verdichteten Gebieten gemäß LEP NRW darüber hinaus auch kleinere UZVR zwischen 10 und 20 km<sup>2</sup> definiert.

Die landes- und regionalbedeutsamen UZVR sind in der Erläuterungskarte F1 (Anhang A3) auf Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) dargestellt.

- 2 | Um großflächig zusammenhängende Freiräume zu erhalten, sollen Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung Zerschneidungswirkungen vermeiden. Dies betrifft insbesondere linienhafte Zerschneidungseffekte in großräumigen Freiraumzusammenhängen, wie sie durch neue Verkehrsstrassen hervorgerufen werden. Diese können sich in besonderem Maße negativ auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums auswirken, indem sie großräumig Barrieren für die Wanderung und den Austausch von Wildtierpopulationen schaffen, zur Unterbrechung von Luftaustauschprozessen führen oder die visuelle Erlebbarkeit von zusammenhängenden Landschaftsräumen einschränken. Sie können insofern neben Flächenverlusten eine zusätzliche, indirekte Form der Freirauminanspruchnahme darstellen. Sofern sich bei Planungen und Maßnahmen Zerschneidungswirkungen nicht vermeiden lassen, soll darauf hingewirkt werden, dass möglichst große Freiraumbereiche in räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

- 3 | Die landes- und regionalbedeutsamen UZVR des Regierungsbezirks Köln sollen als Grundlage für die Berücksichtigung bei Planungen und Maßnahmen dienen. Darüber hinaus kann auch die Berücksichtigung kleinerer, örtlich bedeutsamer UZVR einen Beitrag leisten, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums gemäß (G. 19) *Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* zu erhalten. Hierfür sind die aktuellen Grundlagen des LANUV heranzuziehen.

### G.22 | Entwicklung der Landschaft an Leitbildern für Landschaftsräume ausrichten

Bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Freiraums sollen die Leitbilder und Zielvorstellungen für die Landschaftsräume zugrunde gelegt werden.

#### Erläuterung

- 1 | Auf der Grundlage des abiotischen und biotischen Landschaftsgefüges, der kulturlandschaftlichen Überformung und des Landschaftsbildes werden Landschaftsräume im Regierungsbezirk Köln definiert. Sie sind in Anhang C, Karte 1 auf Grundlage des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) dargestellt.

Für die Landschaftsräume werden jeweils Leitbilder und Zielvorstellung formuliert. Sie sind Anhang C, Tabelle „Leitbilder für die Landschaftsräume im Regierungsbezirk Köln“ zu entnehmen.

- 2 | Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung sollen die jeweiligen Leitbilder und Zielvorstellungen bei Planungen und Maßnahmen zur Sicherung, Entwicklung oder auch der Inanspruchnahme von Freiraum sowie bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigen. Insbesondere bei der Aufstellung von Landschaftsplänen sollen diese als Grundlage für Schutzfestsetzungen, für Entwicklungsziele und die Planung von Maßnahmen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen sie auch zur Orientierung und als fachliche Zielvorstellung bei sonstigen Fachplanungen im Freiraum dienen.

### G.23 | Regionalbedeutsame Freiraumfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen stärken

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen so geplant werden, dass sie die Sicherung und Entwicklung von regionalen Freiraumfunktionen unterstützen. Sie sollen bevorzugt räumlich konzentriert in den als Vorranggebieten gesicherten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), Waldbereichen, Regionalen Grünzügen, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) und Überschwemmungsbereichen (ÜB) vorgesehen werden.

#### Erläuterung

- 1 | Durch Planungen und Maßnahmen wird regelmäßig das Erfordernis von naturschutzrechtlich vorzusehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen begründet.

- 2 | Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen und des funktionellen Bezugs räumlich konzentrieren und möglichst für die Entwicklung regionalbedeutsamer Freiraumfunktionen bündeln. Hierbei können auch örtliche fachübergreifende Konzepte herangezogen werden. Die Kompensationsmaßnahmen können so, je nach Kompensationserfordernis, z. B. zur Stärkung des regionalen Biotopverbunds (vgl. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gemäß (Z. 19)), zur Verbesserung der klimatischen Funktion von Regionalen Grünzügen (RG) (vgl. (Z. 18)), zur Unterstützung der Trinkwasservorsorge (vgl. Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß (Z. 26)) oder zur Optimierung der ökologischen Potentiale von regionalbedeutsamen Fließgewässersystemen (vgl. Überschwemmungsbereiche (ÜB) gemäß (Z. 27) oder BSN) beitragen.

## 4.1.2 Bodenschutz

### G.24 | Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten

Bei Planungen und Maßnahmen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum sollen Böden, die aufgrund ihrer natürlichen Funktionen oder aufgrund ihrer Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als schutzwürdig bewertet werden, erhalten werden.

Ist die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden nicht zu vermeiden, soll sie sparsam und schonend erfolgen.

### Erläuterung

- 1 | Schutzwürdige Böden sind gemäß Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) naturnahe Böden, die in Bezug auf bestimmte Bodenfunktionen eine sehr hohe oder hohe Funktionserfüllung aufweisen. Es wird dabei differenziert in Böden mit den natürlichen Funktionen:
- Biotopentwicklungspotential
  - Regler- und Puffer/natürliche Bodenfruchtbarkeit
  - Regler für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum und
  - in Böden mit der Funktion Archiv der Natur und Kulturgeschichte.

Eine Übersicht zum Vorkommen schutzwürdiger Böden im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte F2 (Anhang A3).

- 2 | Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung sollen die Belange des vorbeugenden Bodenschutzes in Abwägungsprozesse einbeziehen. Je nach Planungsmaßstab und Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit es über Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) hinaus angezeigt ist, detailliertere Grundlagen (z. B. mittel- und großmaßstäbliche Karten des Geologischen Dienst NRW) als Bewertungsgrundlage heranzuziehen.

Für Böden mit Biotopentwicklungspotential steht die Erhaltung von standortbedingten Extrema, die eine daran angepasste Biotopentwicklung ermöglichen, im Vordergrund.

Böden mit sehr hoher oder hoher Regler und Pufferungsfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind bei Vorliegen entsprechender sonstiger Standortvoraussetzungen (z. B. Topographie, Wasserhaushalt) primär für die landwirtschaftliche Nutzung, ansonsten als ertragreiche forstliche Standorte zu sichern.

Böden, die im 2-Meter-Raum eine besonders hohe Wasserrückhaltung ermöglichen (nutzbare Feldkapazität > 220 mm), können zur qualitativen Verbesserung des Grundwassers beitragen, zur gezielten Versenkung von Niederschlagswasser dienen oder in der Nähe von Vorflutern den vorbeugenden Hochwasserschutz unterstützen. In Siedlungsnähe können sie, da sie der Vegetation langfristig Wasser zur Verfügung stellen, zur Kühlung und zur Verbesserung der kleinklimatischen Situation führen.

Für Böden mit der Funktion Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist die Sicherung des Erbes natur- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden oder Landschaftselementen anzustreben. Sie bedürfen aufgrund ihrer Seltenheit im Regierungsbezirk Köln einer besonders intensiven Betrachtung.

- 3 | Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung sollen bei Vorhaben, die aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen oder Auswirkungen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum geplant werden, die Schutzwürdigkeit von Böden berücksichtigen. Die Versiegelung von schutzwürdigen Böden soll auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Bei der Wahl von Standortalternativen ist die Schutzwürdigkeit der Böden in die Abwägungsentscheidung einzubeziehen.

### G.25

#### **Böden für den Klimaschutz erhalten und wiederherstellen**

Die Potentiale klimarelevanter Böden für den Klimaschutz sollen erhalten und wiederhergestellt werden.

### Erläuterung

- 1 | Klimarelevante Böden sind gemäß Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) Böden, die Kohlenstoff speichern (Kohlenstoffspeicher) bzw. Potentiale für dessen Speicherung bieten (Kohlenstoffsenke). Sie haben eine wichtige Bedeutung für den Schutz des Klimas, da in ihnen hohe Anteile an organischer Substanz gebunden sind oder gebunden werden können.

Eine Übersicht über die klimarelevanten Böden gemäß dem fachlichen Beitrag des Geologischen Dienst ist der Erläuterungskarte F2 (Anhang A3) zu entnehmen.

- 2 | Fachplanungen sowie die kommunale Bauleitplanung sollen bei den in Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) ausgewiesenen Böden mit Kohlenstoffspeicherfunktion den Erhalt der für die Speicherung maßgeblichen hydrologischen Verhältnisse anstreben.

In den Teilbereichen dieser Böden, in denen kein naturnaher Wasserhaushalt mehr gegeben ist, soll die Wiederherstellung der natürlichen Verhältnisse verfolgt werden, um die Freisetzung klimaschädlicher Gase infolge der Zersetzung organischer Substanz zu vermeiden.

Böden mit der Funktion Kohlenstoffsenke sollen geschützt und vor Beeinträchtigungen ihres Wasserhaushaltes bewahrt werden, um durch Speicherung organischen Materials einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

## 4.1.3 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum

### **G.26 | Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum ermöglichen**

Freiraum soll grundsätzlich für landschaftsorientierte Erholungsnutzungen zur Verfügung stehen. Besonders geeignete Teile des Freiraums sollen für diese Nutzungen entwickelt werden. Nutzungskonflikte in Bezug auf den Erhalt und die Entwicklung von Freiraumfunktionen sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

### **Erläuterung**

- 1 | Der regionalplanerisch festgelegte Freiraum gemäß *(G. 19) Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln* erfüllt wichtige Funktionen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus und soll grundsätzlich für landschaftsorientierte Erholungs- und Freizeitnutzungen zur Verfügung stehen.
- 2 | Planungen und Maßnahmen sollen die Entwicklung des Freiraums für diese Zwecke insbesondere dort verfolgen, wo sich aufgrund der Lage (z. B. Siedlungsnähe, Erreichbarkeit) und/oder der Potentiale (z. B. lärmarme Räume, unzerschnittene Gebiete, Räume mit charakteristischem Landschaftsbild oder landschaftskulturellen Besonderheiten) eine besondere Eignung ergibt. Sofern landschaftsorientierte Erholungs- oder Freizeitnutzungen besondere bauliche Einrichtungen und/oder Infrastruktur benötigen und diese im Kontext der zugehörigen Freiraumnutzung nur einen untergeordneten Anteil einnehmen, haben sich Planungen und Maßnahmen nach den Vorgaben des LEP NRW sowie *(Z. 17) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen* und *(G. 27) Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen* auszurichten. Für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (z. B. Ferienhausgebiete, Freizeitparks) wird auf *(Z. 16) Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern* verwiesen.

Maßnahmen zur Entwicklung des Freiraums für die landschaftsorientierte Erholung können z. B. im Landschaftsplan festgesetzt werden oder über die Naturparke und Tourismusverbände der Region initiiert und konkretisiert werden.

Bei der Umsetzung soll darauf geachtet werden, Konflikte durch die Abstimmung von Nutzungsansprüchen und durch geeignete Planungen und Maßnahmen zu vermeiden. So können z. B. Besucherlenkung und Wegeführung so vorgesehen werden, dass ökologisch sensible Bereiche geschont werden und Konflikte mit anderen Nutzungen, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, vermieden werden.

### **Z.17 | Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen**

Bei der Planung nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägter Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum sind vorrangige Freiraumfunktionen zu beachten.

## Erläuterung

- 1 | Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus zeichnen sich durch einen hohen Freiflächenanteil aus. Sie weisen keinen oder im Verhältnis zu der zugehörigen Freiraumnutzung einen nur untergeordneten Anteil baulicher Nutzungen auf. Die Einrichtungen sind in der Regel im Zusammenhang mit Freizeitnutzungen erforderlich, die an spezifische standörtliche, landschaftliche Voraussetzungen (z. B. im Falle von Golfplätzen, Kletteranlagen, Wassersportanlagen oder Mountain-Bike-Strecken) gebunden sind oder stellen gegebenenfalls ergänzend die dafür notwendige Infrastruktur, z. B. Parkplätze oder Sanitäranlagen, bereit. Die Einrichtungen sind daher vielfach auf die Ansiedlung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angewiesen.
  
- 2 | Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sind möglich, wenn sich kein Widerspruch zu den für den Freiraum festgelegten Zielen des Regionalplans ergibt. Entsprechende Planungen werden im Rahmen der jeweiligen Verfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Zielen überprüft. Zielkonflikte zum Regionalplan können sich z. B. in empfindlichen Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) gemäß (Z. 19), in funktional besonders bedeutsamen Teilen der Regionalen Grünzüge (RG) gemäß (Z. 18) oder in sensiblen Bereichen für die Trinkwasserversorgung (vgl. Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß (Z. 26)) ergeben. Auch können konkrete fachrechtliche Schutzausweisungen entgegenstehen. Weitere Freiraumfunktionen, wie z. B. Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gemäß (G. 30), sind zu berücksichtigen.

Für überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus (z. B. Ferienhausgebiete, Freizeitparks) wird auf (Z. 16) *Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen raumverträglich steuern* verwiesen.

### **G.27 | Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen**

Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollen so geplant werden, dass Beeinträchtigungen des Freiraums vermieden werden und eine freiraumverträgliche Erschließung erfolgt.

Bei der Planung sollen die Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und die Leitbilder der Kulturlandschaften berücksichtigt werden.

## Erläuterung

- 1 | Bei Planungen und Maßnahmen von nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen soll darauf geachtet werden, ökologisch wertvolle und gegenüber der geplanten Nutzung empfindliche Bereiche zu schonen. Bereiche, die sich in besonderem Maße für stille, landschaftsorientierte Erholung eignen, sind vor Beeinträchtigungen durch intensivere Nutzungen zu bewahren. Eine Schonung des Freiraums kann auch erreicht werden, indem verschiedene Einrichtungen an geeigneten Standorten konzentriert werden und gemeinsam die notwendige Infrastruktur (z. B. Parkplätze, Sanitäranlagen) nutzen.

Planungen und Maßnahmen von nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollen so geplant werden, dass durch eine freiraumverträgliche Erschließung Beeinträchtigungen minimiert werden. Dies kann z. B. im Sinne des Klimaschutzes durch einen Standort im Umfeld einer ausreichend leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung, durch eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz oder durch Nutzung bereits bestehender Infrastruktur (z. B. von bereits bestehenden Gebäuden oder Parkplätzen) erreicht werden.

- 2 | Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sollen im Einklang mit den Zielvorstellungen für die Landschaftsentwicklung (vgl. *Kapitel 4.3.2*) und der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung (vgl. *Kapitel 2.2*) geplant werden.

## 4.2 Regionale Grünzüge

### Z.18 RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen

Regionale Grünzüge (RG) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der siedlungsräumlichen Gliederung und sind als siedlungsnaher Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, als Biotopverbindungen und in ihren klimatisch und lufthygienischen Funktionen zu erhalten.

Planungen und Maßnahmen, die diese Funktionen der RG beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Wegen ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen sind RG insbesondere vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Ausnahmsweise dürfen RG für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden, wenn für diese keine Alternativen außerhalb des betroffenen RG bestehen und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des RG erhalten bleiben. Dies gilt auch für die Siedlungsentwicklung in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen gemäß Ziel 2-4 LEP NRW.

Ausnahmsweise zulässig sind Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, deren Realisierung außerhalb der RG nicht möglich ist.

### Erläuterung

- 1 | Als Regionale Grünzüge (RG) sind Freiraumbereiche festgelegt, die aufgrund ihrer freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen (insbesondere räumliche Gliederung, klimaökologischer Ausgleich, Erholung, Biotopvernetzung) in den verdichteten Räumen des Regierungsbezirks Köln gesichert, entwickelt oder saniert werden sollen. Sie bilden wesentliche Teile des regionalen Freiraumnetzes.

- 2 | RG sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten RG gilt. Innerhalb der festgelegten RG sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- 3 | RG umfassen in der Regel Freiflächen wie Waldflächen, landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen, unbewirtschaftete Freiflächen oder Wasserflächen. Maßstabsbedingt können in den Regionalen Grünzügen auch Bauflächen bzw. bereits bebaute Flächen und kleinere Siedlungen enthalten sein. Die dort bestehenden Rechte bleiben von der Festlegung unberührt.
- 4 | Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der RG beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Von einer Beeinträchtigung ist in der Regel auszugehen, wenn die Durchgängigkeit des RG gemindert wird, eine Zerschneidung bestehender Freiraumverbindungen entsteht oder verstärkt wird, wenn räumliche Zusammenhänge oder ökologisch wirksame Verbindungen gestört werden, wenn durch den Verlust klimatisch bedeutsamer Ausgleichsflächen (Kaltluftentstehung) oder bioklimatisch wertvoller Flächen die Klimafunktion erheblich beeinträchtigt wird oder die Nutzung und Erlebbarkeit der RG für die freiraumorientierte Erholungs- und Freizeitnutzung geschädigt wird.

Beeinträchtigungen werden insbesondere hervorgerufen durch:

- die Errichtung baulicher Anlagen in Bereichen, die der siedlungsräumlichen Gliederung dienen (Verengung oder Unterbrechung von Freiraumkorridoren),
  - die Unterbrechung von Kaltluftflüssen und klimatischen Ausgleichsprozessen, z. B. durch bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen (z. B. Aufforstungen),
  - die Inanspruchnahme von Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund im verdichteten Raum ,
  - die Beeinträchtigung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die freiraumorientierte Erholung (z. B. kulturlandschaftlich bedeutsamer Freiraumbereiche, naturnaher Bereiche mit hoher Attraktivität für die landschaftsorientierte Erholung oder von Verbindungen, die für die Erschließung, Vernetzung oder Erlebbarkeit der RG im Rahmen der Erholungsnutzung von Bedeutung sind).
- 5 | Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung sind die RG durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen zu sichern und vor anderweitiger Inanspruchnahme sowie vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen.
- 6 | Ausnahmsweise dürfen RG im Einzelfall für siedlungsräumliche Entwicklungen in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung ist nachvollziehbar darzulegen, dass keine Alternativen außerhalb des betroffenen RG bestehen und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des RG erhalten bleiben.

Im Anschluss ist zu prüfen, wie im funktional betroffenen Umfeld des RG ein wirksamer Ausgleich erreicht werden kann, sodass dessen Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit erhalten bleiben. Dabei sind die jeweiligen Funktionen des RG zu betrachten. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ist vorrangig die Rücknahme von Siedlungsflächen zugunsten einer Erweiterung des RG zu prüfen. Die funktionale Gliederung der RG gemäß Erläuterungskarte F3 (Anhang A3) kann als Orientierung zur Identifizierung der jeweiligen Grünzugfunktionen und zur Bewertung des großräumigen siedlungsgliedernden Zusammenhangs dienen. Je nach räumlicher Situation sind weitergehende Betrachtungen zur Klärung der Betroffenheit von Grünzugfunktionen erforderlich. Dafür sollen in erster Linie Fachbeiträge (z. B. Fachbei-

trag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019), Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LVR 2016), Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln (LANUV 2018a)) oder Fachinformationssysteme (z. B. Klimaanalyse NRW, @LINFOS) herangezogen werden.

- 7 | Ausnahmsweise zulässige Infrastruktureinrichtungen und Nutzungen, deren Realisierung außerhalb der RG nicht möglich ist, können im Einzelfall z. B. Deponien, Kläranlagen, Wassergewinnungsanlagen oder Verkehrsinfrastruktur sein. Bei der planerischen Umsetzung dieser Nutzungen ist die Beeinträchtigung von Funktionen des RG zu vermeiden. Insbesondere die Durchgängigkeit der RG darf nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die in (Z. 17) *Nicht überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs , Sport , Freizeit- und Tourismuseinrichtungen verträglich planen* angesprochenen Einrichtungen sind grundsätzlich im RG zulässig, sofern die Aufgabe und Funktion des RG nachweislich nicht beeinträchtigt wird.

### **G.28 | RG mit ihren Funktionen (weiter-)entwickeln**

Die Regionalen Grünzüge (RG) sollen in Bezug auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen entwickelt werden. Sie sollen mit lokal bedeutsamen Grün- und Freiflächen verbunden werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen die Regionalen Grünzüge (RG) entwickelt werden. Eine Entwicklung kann z. B. durch Verbesserung der Durchgängigkeit im Bereich von Engstellen des Grünzugsystems oder durch qualitative Aufwertung erreicht werden. Dies kann z. B. durch naturschutzrechtlichen Ausgleichs- oder Ersatz oder durch gestalterische Maßnahmen erfolgen.
- 2 | Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen die RG zur Stärkung und Ergänzung ihrer Funktionen, insbesondere in Bezug auf die siedlungsnahen Erholung und den klimatischen Ausgleich, an lokalbedeutsame Grün- und Freiflächen angebunden werden. Dies ist insbesondere innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums bzw. innerhalb der nicht als Siedlungsraum festgelegten Ortsteile von Bedeutung. Zur Anbindung an die RG eignen sich auf der örtlichen Ebene insbesondere Elemente wie Grünflächen, Friedhofs- und Kleingartenanlagen, Gewässer, gegebenenfalls aber auch Brachflächen oder verkehrliche Infrastruktur (z. B. stillgelegte Bahndämme, Radwegeverbindungen, Alleen).

## 4.3 Schutz der Natur und Landschaft

### 4.3.1 Bereiche für den Schutz der Natur

#### Z.19 | Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen dem Aufbau und der dauerhaften Sicherung des regionalen Biotopverbunds. Die BSN sind für den Schutz und für die Entwicklung wertvoller Lebensräume und Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu entwickeln und vor nachhaltigen Beeinträchtigungen, insbesondere auch ihrer Entwicklungspotentiale, zu bewahren. Die Entwicklung des regionalen Biotopverbundsystems soll, soweit möglich, auch zum vorbeugenden Hochwasserschutz beitragen.

Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise kann die Inanspruchnahme von BSN erfolgen, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des Bereichs dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

#### Erläuterung

- 1 | Mit den Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) werden Bereiche gesichert, die für den regionalen Biotopverbund von sehr großer Bedeutung sind. Die Festlegung dient dem dauerhaften Erhalt der biologischen Vielfalt des Regierungsbezirks Köln. Die BSN sind ab einer Größenordnung von 10 ha festgelegt.
- 2 | BSN sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten BSN gilt. Innerhalb der festgelegten BSN sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- 3 | Wesentliche Grundlage für die Darstellung der BSN ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019). Die Festlegung der BSN beinhaltet die Konkretisierung des landesweiten Biotopverbundsystems. Die landesbedeutsamen Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW bilden das Grundgerüst des regionalen Biotopverbunds, das um aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes regionalbedeutsame Landschaftselemente ergänzt wird. Dem als BSN festgesetzten Nationalpark Eifel kommt gemäß LEP NRW aufgrund seiner Einzigartigkeit (einziger Nationalpark NRW´s) und seiner naturräumlichen Funktionsvielfalt eine besondere Bedeutung für den regionalen Biotopverbund zu. Innerhalb der BSN liegen weiterhin festgesetzte und geplante Naturschutzgebiete, Natura 2000-Flächen und Wildnisgebiete. Darüber hinaus wurden in die BSN Flächen einbezogen, die unter landesweiten und/oder re-

regionalen Aspekten (z. B. repräsentiv für die Region oder sehr selten in der Region) in der Regel als Kernbereiche des Biotopverbunds mit einer hohen Schutzwürdigkeit bewertet wurden und denen aus fachlicher Sicht im regionalen Biotopverbund eine herausragende Bedeutung zukommt. Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität sind in den BSN auch Bereiche einbezogen, die einer Vernetzung dieser Kernbereiche dienen und dauerhaft einen funktionsräumlichen Austausch zwischen besonders wertvollen Lebensräumen ermöglichen.

Im Vorfeld des Tagebaus Hambach werden die Waldflächen des Hambacher Forstes sowie des Merzenicher Erbwalds und der Waldflächen westlich des FFH-Gebiets Steinheide als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund (BSN) festgelegt. Dies stellt unter Bezug auf die Leitentscheidung 2021 für das Rheinische Braukohlenrevier ein wichtige Grundlage dar, um die Waldfunktionen des Hambacher Forstes dauerhaft zu sichern und die angestrebte Vernetzung des Hambacher Forstes mit den bedeutsamen Waldflächen im Umfeld zu erhalten und zu entwickeln.

Ein Überblick über das Biotopverbundsystem des Regierungsbezirks Köln ist der Erläuterungskarte F5 (Anhang A3) zu entnehmen.

- 4 | Planungen und Maßnahmen, die die Funktionen der BSN beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Eine Beeinträchtigung der für die BSN formulierten Ziele wird insbesondere durch Flächenverluste oder durch Zerschneidungswirkungen hervorgerufen. Dies ist in der Regel bei der Ausweisung neuer Bauflächen der Fall.
- 5 | Bei Planungen und Maßnahmen ist zur Erhaltung der biologischen Vielfalt sicherzustellen, dass in den BSN wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden können. In den BSN ist den Belangen des Arten- und Biotopschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen einzuräumen. Es ist auszuschließen, dass die im BSN bereits bestehende oder entwickelbare Biotopverbundfunktion dauerhaft beeinträchtigt wird.

Sofern sich BSN mit der Festlegung anderer Freiraumfunktionen (z. B. Bereich für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) gemäß (Z. 26) oder Überschwemmungsbereiche (ÜB) gemäß (Z. 27)) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Für Bereiche, die sich mit sonstigen Zweckbestimmungen (z. B. militärische Nutzung gemäß (Z. 23) *Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern*) überlagern, gelten die Festlegungen zu den BSN nur insoweit, wie sie die dargestellte Nutzung nicht beeinträchtigen.

Für im Bereich von geplanten Talsperren gemäß (Z. 25) *Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern* festgelegte BSN gelten die Ziele des Kap. 4.3.1 bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planungen.

- 6 | Ausnahmsweise kann die Inanspruchnahme von BSN erfolgen, wenn:
  - die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist und
  - die Bedeutung des Bereichs dies zulässt und
  - der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Ausnahme greift nicht, wenn für den mit der Planung oder Maßnahme verfolgten Zweck eine zumutbare Alternative besteht. Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt gemäß den Vorgaben des LEP NRW für GSN voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Bereiches steht. Unter dem Begriff der Zumutbarkeit kommen gemäß LEP NRW auch solche Alternativen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit

Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Als Alternative kommen insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Schutzfunktionen einhergeht. Auch die Erwartung höherer Kosten, z. B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellung zusätzlichen Personals allein, stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht infrage.

Eine Vereinbarkeit mit der Bedeutung eines betroffenen Bereichs liegt gemäß LEP NRW dann vor, wenn die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes diese zulassen.

## Z.20 | Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern

Innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind die für den regionalen Biotopverbund bedeutsamen Kernflächen, Verbindungsflächen und -elemente durch geeignete Instrumente der Fachplanung zu sichern und zu entwickeln. Wertvolle Flächen sind gemäß den fachgesetzlichen Regelungen als Naturschutzgebiete zu sichern.

Im Rahmen der fachplanerischen Umsetzung sind die Erfordernisse der Klimaanpassung zu berücksichtigen.

## Erläuterung

- 1 | Der Biotopverbund setzt sich gemäß BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und elementen zusammen. Diese sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Dabei ist im Rahmen der fachplanerischen Differenzierung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) heranzuziehen. Dieser unterscheidet zwischen Kern-, Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsräumen für Zielarten des regionalen Biotopverbunds und für klimasensitive Zielarten. Die Räume sind jeweils einem oder mehreren Biotopverbundschwerpunkten zugeordnet.

Demnach umfassen „Kernräume“ bedeutende und dauerhafte Populationszentren für aus Sicht des Naturschutzes wichtige Arten bestimmter Habitats, z. B. der Wälder oder der Fließgewässer.

„Verbindungsräume“ stellen aufgrund ihrer räumlichen Lage wichtige Bezüge zwischen den Kernräumen dar. Sie ermöglichen die Wanderung von Arten zwischen den Kerngebieten.

„Ergänzungsräume“ liegen im Umfeld der regionalbedeutsamen Kernräume und sollen diese funktional ergänzen, z. B. durch Vorkommen kleinerer Populationen.

In „Entwicklungsräumen“ bestehen Defizite im Verbund, z. B. Unterbrechungen/Barrieren. Hier sind durch geeignete Maßnahmen bestehende Potentiale für den Arten- und Biotop-schutz zu nutzen.

Für die Sicherung des regionalen Biotopverbunds kommt den innerhalb der BSN gelegenen Kern- und Verbindungsräumen eine besondere Bedeutung zu.

Wertvolle Flächen sind besonders schutzwürdige Teile der BSN, die für deren Charakter prägend und für die Schutzwürdigkeit bestimmend sind.

- 2 | Die für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zuständigen fachlichen Stellen haben die BSN örtlich zu differenzieren.

Je nach Wertigkeit und dem jeweiligen Schutzbedürfnis bzw. der Empfindlichkeit der in den BSN gelegenen Biotope sind auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Regelungen geeignete Instrumente zur Umsetzung der Schutzziele auszuwählen. Aus der regionalplanerischen Festlegung leitet sich nicht das Erfordernis ab, die BSN vollständig oder überwiegend als Naturschutzgebiet auszuweisen. Zu den geeigneten Instrumenten der Fachplanung gehören neben unterschiedlichen Möglichkeiten zu Festsetzungen im Rahmen der Landschaftsplanung (z. B. Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), geschützte Landschaftsbestandteile) auch vertragliche Vereinbarungen mit den Landnutzern. Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.

Durch die Fachplanung sind wertvolle Flächen als Naturschutzgebiete zu sichern.

- 3 | Die Fachplanung hat bei der Umsetzung der BSN die Erfordernisse der Klimaanpassung zu berücksichtigen. Der Klimawandel wirkt sich in einer aktuell nicht präzise zu prognostizierenden Art und Weise auf den regionalen Biotopverbund aus. Zur dauerhaften Sicherung der Lebensräume bedrohter Arten sind vorsorglich geeignete Wanderkorridore und Ausweichräume zu sichern bzw. zu schaffen. Die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) gekennzeichneten klimasensitiven Kern-, Verbindungs-, Entwicklungs- und Ergänzungsräume sind als Orientierung für die Berücksichtigung der Klimaanpassung im Rahmen der fachplanerischen Umsetzung des regionalen Biotopverbunds heranzuziehen.
- 4 | Maßstabsbedingt können in den BSN auch Flächen enthalten sein, die von den Zielen unberührt bleiben. Dies ist z. B. der Fall, wenn mehrere kleinere Biotopflächen, Einzelobjekte oder -elemente zu einem BSN zusammengefasst wurden und dabei kleinteilig bebaute oder land- oder forstwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, die keine besonderen Funktionen oder Potentiale für den Biotopverbund aufweisen, einbezogen wurden.

#### **G.29 | Schutzwürdige Verbundflächen außerhalb von BSN berücksichtigen**

Für den Biotopverbund bedeutsame Flächen sollen auch außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) im Freiraum und im Siedlungsraum gesichert und entwickelt werden. Eine Vernetzung dieser Flächen mit den BSN soll angestrebt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Für den Biotopverbund bedeutsame Flächen dienen der Stärkung und Entwicklung des regionalen Verbundsystems und ergänzen dieses sinnvoll.

Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befinden sich auch außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für den Biotopverbund bedeutsame Flächen, die planerisch Berücksichtigung finden sollen. Diese sind in der Regel weniger schutzwürdig als Flächen innerhalb der BSN. Der Planungsmaßstab und die für die zeichnerische Darstellung des Regionalplans zugrunde gelegten Größenordnungen können zudem dazu führen, dass kleinere

schutzwürdige Flächen sowohl innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Freiraums als auch Siedlungsraums nicht als BSN festgelegt werden können.

- 2 | Im Rahmen der Fachplanung sollen die v. g. Biotopverbundflächen gemäß der Erläuterung zu (Z. 20) *Wertvolle Biotopverbundflächen fachplanerisch sichern* gesichert und entwickelt werden.

### 4.3.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

#### G.30 BSLE erhalten und entwickeln

Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

In den BSLE sollen

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
- Landschaftsräume mit besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit und/oder von kulturhistorischer Bedeutung,
- wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen einschließlich für den Biotopverbund bedeutsamer Elemente und
- die Voraussetzungen für landschaftsorientierte Erholungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitnutzungen

gesichert und entwickelt werden.

Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

#### Erläuterung

- 1 | Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) umfassen großräumige Freiraumstrukturen, in denen die benannten Funktionen und Nutzungen gesichert und entwickelt werden sollen.

Für den Biotopverbund bedeutsame Elemente innerhalb der BSLE ergänzen die BSN gemäß (Z. 19) *Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern* funktional, indem sie zu einer Vernetzung der schutzwürdigen Lebensräume beitragen und als Pufferzonen für die mit den BSN zu schützenden Kernbereiche des regionalen Biotopverbunds wirken.

- 2 | Die BSLE sind gemäß LPIG DVO als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen

ist. Innerhalb der festgelegten BSLE sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit den jeweiligen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen sind diese mit einem besonderen Gewicht einzustellen. Die Inanspruchnahme der BSLE für andere Funktionen und Nutzungen ist im Rahmen der planerischen Abwägung möglich.

- 3 | Bei Planungen und Maßnahmen innerhalb der BSLE sind durch die jeweilige Planungsebene die Auswirkungen auf die Funktionen oder Nutzungen zu ermitteln und zu berücksichtigen. Dabei sind auch die Entwicklungspotentiale des betroffenen Raumes zu betrachten.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen sind Fachbeiträge und Fachinformationssysteme zu berücksichtigen. Hierzu gehören z. B. der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019), der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (LVR 2016) und Informationssystem des LVR Kultur.Landschaft.Digital (KuLaDig) (kulturhistorische Bedeutung) sowie Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung (Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – 2018) (Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes). Gegebenenfalls kann es erforderlich sein, die Daten auf örtlicher Ebene weiter zu differenzieren. Weiterhin sind für die Ermittlung der Auswirkungen bestehende und geplante Schutzausweisungen, z. B. der Landschaftsplanung oder der wasserwirtschaftlichen Fachplanung, relevant.

### Z.21 | BSLE fachplanerisch sichern

Die Fachplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutz- und Entwicklungsfähigkeit durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Wesentliche Teile für die Funktionen und Nutzungen gemäß (G. 30) BSLE *erhalten und entwickeln* sind entsprechend den fachgesetzlichen Regelungen als Landschaftsschutzgebiete auszuweisen.

### Erläuterung

- 1 | Im Rahmen der Fachplanung sind die in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) festgelegten großräumigen Freiraumstrukturen im Regierungsbezirk Köln zu sichern. Im Hinblick auf die bei der Entwicklung der zeichnerischen Festlegungen verwendeten Kriterien, wird die Umsetzung der BSLE vielfach durch eine Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet zu erfolgen haben. Grundsätzlich ist mit der Festlegung der BSLE nicht die Verpflichtung einer flächendeckenden Schutzgebietsfestsetzung verbunden. Hier ist unter Beachtung der fachgesetzlichen Vorgaben zu differenzieren. Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) ist als Grundlage heranzuziehen. Sofern der angestrebte Schutzzweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann, soll diese Möglichkeit vorrangig geprüft werden.
- 2 | Maßstabsbedingt sind in den großräumig festgelegten BSLE auch Flächen enthalten, die von den Festlegungen zu den BSLE unberührt bleiben. Dies können z. B. kleinere Ortslagen, gewerbliche Betriebe, bestehende Infrastruktur oder sonstige bebaute Flächen im Freiraum sein. Die Festlegung als BSLE schließt in diesen Fällen eine Siedlungsentwicklung nicht aus.

### **G.31 | BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft**

In Teilbereichen der Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), die eine besondere Funktion für den Erhalt bedrohter Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere für die Leitarten Grauammer und Feldhamster) haben, soll der Erhalt von schutzwürdigen Populationen berücksichtigt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | In bestimmten Bereichen der festgelegten Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) steht gemäß der naturschutzfachlichen Bewertung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) die Erhaltung von bestimmten Arten der offenen Agrarlandschaft (insbesondere der Leitarten Grauammer und Feldhamster) im Vordergrund. Es handelt sich um einen Teil der Bereiche, die gemäß Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege als Biotopverbundbereiche besonderer Bedeutung (Stufe 2) bewertet wurden. In der Regel sind in diesen Bereichen andere Aspekte der BSLE wie ein bedeutsames Landschaftsbild, eine besondere Erholungseignung oder die Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen von geringerer Bedeutung.

Die Lage der BSLE, die eine besondere Bedeutung für den Erhalt der jeweiligen Arten aufweisen, kann Erläuterungskarte F6 (Anhang A3) entnommen werden.

- 2 | Bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Agrarlandschaft soll insbesondere der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen gemäß des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln (LANUV 2019) zum Erhalt der Populationen der Verlust von charakteristischen Lebensräumen und deren dauerhafte Beeinträchtigung, z. B. durch die weitere Segmentierung großräumiger offener Landschaftsbereiche, vermieden werden.

Zur Umsetzung der Festlegungen für diese Teilbereiche der BSLE, die in der Regel sehr gute Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft aufweisen, kommen in erster Linie die Instrumente des Vertragsnaturschutzes in Betracht.

## **4.4 Landwirtschaft**

### **G.32 | Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten**

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die in den festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) bestehenden landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Die landwirtschaftliche Nutzung in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) dient der Erzeugung von Lebensmitteln und Rohstoffen. Sie erfüllt sowohl im ländlichen als

auch im urbanen Raum wichtige ökologische, soziale und wirtschaftliche Funktionen. Diese unterstützen in der Regel allgemeine Ziele des Freiraumschutzes (vgl. (G. 19) *Zusammenhängendes Freiraumsystem erhalten, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums sichern und entwickeln*).

- 2 | Bei Planungen und Maßnahmen soll darauf hingewirkt werden, den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche zu vermeiden und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit in einer möglichst günstigen Ausprägung zu erhalten, um dem anhaltenden Rückgang der landwirtschaftlichen Flächennutzung entgegenzuwirken. Dies betrifft auch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

### **G.33 | Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen**

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sollen agrarstrukturell bedeutsame Flächen nicht für Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Ist eine Inanspruchnahme nicht zu vermeiden, sollen Beeinträchtigungen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Agrarstrukturell bedeutsame Flächen sind gemäß Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln – Daten, Fakten und Perspektiven zur Landwirtschaft im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum (LWK 2020) durch verschiedene Kriterien wie Sonderkultureignung, Bodenwert/Bodenschutzwürdigkeit, Feldblockgröße, Umsatz und Hangneigung definiert. Die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) sind in der Erläuterungskarte F4 (Anhang A3) dargestellt.
- 2 | Bei Planungen und Maßnahmen sollen diese in besonderem Maße berücksichtigt werden. Es soll darauf hingewirkt werden, den Verlust von agrarstrukturell bedeutsamen Flächen zu vermeiden. Dies betrifft auch die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Bei der Wahl von Standortalternativen soll die Schutzwürdigkeit der agrarstrukturell bedeutsamen Flächen im Rahmen von Abwägungsentscheidungen einbezogen werden.

### **G.34 | Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten**

Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen sollen Beeinträchtigungen der agrarstrukturellen Voraussetzungen und der betrieblichen Belange vermieden werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Eine Beeinträchtigung der agrarstrukturellen Voraussetzungen und der betrieblichen Belange kann nicht nur durch die Inanspruchnahme von Flächen (vgl. (G. 33) *Agrarstrukturell be-*

*deutsame Flächen berücksichtigen und (G. 34) Agrarstrukturelle Belange berücksichtigen, landwirtschaftliche Betriebe erhalten*) hervorgerufen werden. Auch andere Wirkungen, z. B. die Zerschneidung eines Raumes durch Verkehrsstrassen, Veränderungen des landschaftlichen Umfelds, das Heranrücken von Nutzungen oder eine Änderung der Erschließungssituation der bewirtschafteten Flächen können den Erhalt oder die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Produktionsstandorte beeinträchtigen.

- 2 | Bei Planungen und Maßnahmen sollen derartige Wirkungen berücksichtigt und soweit möglich vermieden werden, um die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe einschließlich der notwendigen Grundlagen dauerhaft zu gewährleisten.

## 4.5 Wald

### 4.5.1 Walderhalt und -vermehrung

#### Z.22 | Waldbereiche erhalten und entwickeln

Waldbereiche sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie sind mit ihrer Funktion für die nachhaltige Holzproduktion, für den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen ihrer wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln.

Planungen und Maßnahmen, die Waldbereiche in Anspruch nehmen, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche in Anspruch genommen werden, wenn keine Alternativen außerhalb des betroffenen Waldbereichs bestehen und die Inanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

#### Erläuterung

- 1 | Als Waldbereiche sind gemäß LPIG DVO Waldflächen festgelegt, die wegen ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu sichern sind. Des Weiteren werden Flächen, die zu Wald zu entwickeln sind, sowie Grünflächen mit überwiegendem Waldanteil, gesichert. Die Festlegung von Waldbereichen im Regionalplan erfolgt ab einer Größenordnung von 10 ha. In waldarmen Kommunen (Waldanteil < 20 %) gemäß LEP NRW erfolgt die Festlegung von Waldbereichen ab einer Größenordnung von 5 ha.

Sofern nicht als Wald genutzte Bereiche in die zeichnerische Festlegung der Waldbereiche einbezogen wurden, handelt es sich mit Ausnahme von kleinteiligen Einschlüssen innerhalb der Waldfestlegung (< 5 ha) um Bereiche, für die eine Waldentwicklung vorgesehen ist und planerisch abgesichert werden soll. Analog zu den Regelungen zur Waldinanspruchnahme und den dort definierten Ausnahmen ist auch hier sicherzustellen, dass diese Bereiche nicht für Nutzungen in Anspruch genommen werden, die der vorrangigen Waldentwicklung entgegenstehen.

- 2 | Waldbereiche sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Waldbereiche gilt. Innerhalb der festgelegten Waldbereiche sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind. Die Entwicklung von Wald ist auch außerhalb der Waldbereiche grundsätzlich möglich.
- 3 | Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung sind die Waldbereiche durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen zu sichern und vor anderweiliger Inanspruchnahme sowie vor Beeinträchtigungen ihrer Funktionen zu schützen. Eine Waldinanspruchnahme umfasst Planungen und Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Umwandlung von Waldflächen führen. Hierzu gehören z. B. die Siedlungsentwicklung oder der Bau von Verkehrsstrassen.
- 4 | Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen erfordert den Nachweis, dass diese – unter Berücksichtigung des angestrebten Planungsziels – unvermeidlich ist. Sofern dies der Fall ist, sind planerisch alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Inanspruchnahme des Waldes zu minimieren.

### **G.35 | Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken**

In waldarmen Gebieten soll unter Berücksichtigung des kulturlandschaftlichen Charakters auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden.

Besonders geeignet für die Waldvermehrung sind Flächen:

- im Anschluss an bestehende Waldbereiche,
- die bestehenden Waldbereiche miteinander verbinden,
- im Umfeld von Siedlungen,
- entlang von Fließgewässern,
- entlang von linearer Infrastruktur oder
- in Trinkwasserschutzgebieten.

Bei der Neuanlage von Wald soll darauf geachtet werden, dass eine Beeinträchtigung wertvoller Biotope, wertvoller Landschaftsbildeinheiten, wichtiger lufthygienischer oder klimaausgleichender Wirkungen oder kulturhistorisch bedeutsamer Sichtachsen vermieden wird.

### **Erläuterung**

- 1 | Für die waldarmen Gebiete sind gemäß LEP NRW die Kommunen mit einem Waldanteil von < 20 % zugrunde zu legen. Die waldarmen Kommunen im Regierungsbezirk Köln sind in der Erläuterungskarte F7 (Anhang A3) dargestellt.

Unter Waldvermehrung wird gemäß LEP NRW eine Erhöhung des Waldanteils verstanden. Dies ist insbesondere in waldarmen Kommunen geboten.

- 2 | Im Rahmen der Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung soll durch Ausweisung von Standorten für die Neuanlage von Wald zur Waldvermehrung beigetragen werden. Die Entscheidung zur Aufforstung einer konkreten Fläche erfolgt nach Abwägung auf der Genehmigungsebene.

Die anzustrebende Neuanlage von Wald in den waldarmen Kommunen ist grundsätzlich auch außerhalb der Waldbereiche möglich, sofern keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Eine Neuanlage in der Größenordnung der Darstellungsschwelle oberhalb von 10 ha löst kein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.

- 3 | In den besonders geeigneten Bereichen für die Waldvermehrung sollen:
- durch die Erweiterung oder Verbindung bestehender Waldbereiche in besonderem Maße zusammenhängende und ökologisch stabile Waldbestände geschaffen werden.
  - neue Waldflächen entlang von Fließgewässern dem Biotopverbund dienen und die Naturnähe in Auenbereichen erhöhen.
  - Aufforstungen entlang von linearer Infrastruktur (z. B. Straßen, Leitungstrassen) das Landschaftsbild verbessern oder dem Immissionsschutz dienen.
  - Waldvermehrungen im Umfeld von Siedlungsbereichen dem Klimaausgleich dienen oder der landschaftlichen Einbindung dienen oder das Siedlungsumfeld verbessern.
  - Aufforstungen in Trinkwasserschutzgebieten einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Ressourcen leisten.

Unabhängig von den im Grundsatz genannten Kriterien besteht die Möglichkeit, neue Waldflächen auch in anderen Bereichen der waldarmen Kommunen zu schaffen. Dabei sollen Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, z. B. durch die Aufforstung wertvoller Offenlandbiotope oder mit den Belangen der Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung, z. B. durch neue Waldflächen in besonders bedeutsamen Sichtachsen vermieden werden. Auch sollen Aufforstungen keine bedeutsamen klimatischen Funktionen oder wertvolle Landschaftsbildeinheiten beeinträchtigen.

### G.36 Eingriffe in den Wald ausgleichen

Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden. Für Ersatzaufforstungen kommen insbesondere Flächen in den waldarmen Kommunen gemäß (G. 35) *Waldvermehrung in waldarmen Gebieten fördern, Waldentwicklung auf besonders geeignete Flächen lenken* in Betracht.

In waldreichen Kommunen kann als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen statt einer Ersatzaufforstung auch eine ökologische Aufwertung bestehender Waldflächen erfolgen.

### Erläuterung

- 1 | Ist im Rahmen von Fachplanungen sowie der kommunalen Bauleitplanung eine Inanspruchnahme von Waldflächen unvermeidbar, soll dies durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen werden.

Dabei ist auch eine Verlagerung der Kompensation aus den nicht waldarmen Kommunen in waldarme Kommunen in Betracht zu ziehen. Die Entscheidung über die Ersatzaufforstung erfolgt nach Abwägung auf der Genehmigungsebene.

- 2 | Für die walddreichen Gebiete sind gemäß LEP NRW die Kommunen mit einem Waldanteil von > 60 % zugrunde zu legen. Die walddreichen Kommunen im Regierungsbezirk Köln sind Engelskirchen (Oberbergischer Kreis) und Roetgen (Städtereion Aachen).

Hier kann bei einem Waldflächenverlust im Ausnahmefall von einer Ersatzaufforstung in gleicher Flächengröße zugunsten einer ökologischen Aufwertung bestehender Waldflächen abgesehen werden.

### G.37 | Kleinwaldflächen berücksichtigen

Kleinere, nicht als Waldbereiche festgelegte Waldflächen sind bei Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Ihre Inanspruchnahme soll vermieden werden.

#### Erläuterung

- 1 | Auch kleinere, nicht als Waldbereiche festgelegte Waldflächen dienen der Sicherung von Waldfunktionen und den Zielen des Klimaschutzes.

Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befinden sich auch außerhalb der Waldbereiche kleinere Waldflächen, die planerisch Berücksichtigung finden sollen.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen diese unter der Berücksichtigung des Planungsmaßstabs und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechend gesichert werden.

Erläuterungen für kleinere Waldbereiche im Siedlungsbereich finden sich in (Z. 7) ASB sichern.

## 4.5.2 Waldfunktionen und -nutzungen

### G.38 | Waldfunktionen sichern

Wald soll so gesichert, gepflegt und entwickelt werden, dass seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion nachhaltig erhalten bleibt.

#### Erläuterung

- 1 | Die verschiedenen ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktionen von Wäldern sind grundsätzlich untereinander gleichrangig zu bewerten und bei allen Wäldern zu erwarten. Sie umfassen Funktionen für die Holzproduktion für Industrie und Handwerk und zur Energiegewinnung, den Erhalt naturnaher Biotope und die Sicherung der Artenvielfalt, den Wasser-, Boden- und Erosionsschutz, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, das Landschaftsbild, den Erhalt und die Entwicklung der Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs- und Freizeitnutzungen und die Umweltbildung.
- 2 | Einzelne Funktionen können in Abhängigkeit von der jeweiligen lokalen Situation vorrangig sein. Hierbei können Ausweisungen, Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, die zu einer Priorisierung führen. Beispielsweise können Kahlschlagverbote oder Baumartenfestsetzungen in Naturschutzgebieten die ökonomische Funktion ein-

schränken. Zur Erhaltung der vielfältigen Funktionen des Waldes sollen bei Interessenkonflikten möglichst ausgleichende Lösungen angestrebt werden.

### **G.39 | Erholung im Wald verträglich ermöglichen**

In den Wäldern soll eine naturverträgliche Erholung ermöglicht werden. Um Konflikte mit den Waldfunktionen zu vermeiden, sollen Möglichkeiten der Besucherlenkung und der Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Wälder eignen sich in besonderem Maße für die ruhige, landschaftsorientierte Erholung. Sie sollen entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben grundsätzlich für diesen Zweck genutzt werden können.

Zum Schutz des Ökosystems kann es im Einzelfall erforderlich sein, für besonders sensible Bereiche Maßnahmen der Besucherlenkung vorzusehen. Zur Entlastung privater Waldflächen können dabei Erholungsinteressen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen in den öffentlichen Waldbesitz gelenkt werden. Lenkungsmaßnahmen können insbesondere für intensivere Erholungsaktivitäten wie Mountain-Biking, Geocaching, Klettern u. ä. erforderlich sein. Sofern es örtlich zu einer Intensivierung der Erholungsnutzung kommen soll (z. B. durch Anlage von Klettergärten, Mountainbikestrecken etc.), bedarf dies einer Abwägung zwischen den verschiedenen Funktionen des Waldes.

Sport-, Freizeit-, Tourismus und Erholungseinrichtungen, die einer Inanspruchnahme von Wald bedürfen, sind nur nach den Ausnahmereglungen gemäß (Z. 22) *Waldbereiche erhalten und entwickeln* zulässig. Regelungen zur Planung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen finden sich in *Kapitel 4.1.3 Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus im Freiraum*.

### **G.40 | Wälder mit besonderer forstlicher Bedeutung und Wildnisgebiete schützen**

Wildnisgebiete, Naturwaldzellen, Saatgutbestände und Samenplantagen, forstliche Beobachtungs- und Versuchsflächen sollen entsprechend ihren Zweckbestimmungen geschützt und vor Beeinträchtigungen bewahrt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche gibt es Wildnisgebiete, die durch Nutzungsverzicht zu einer Erhöhung der Biodiversität beitragen sollen. Darüber hinaus gibt es Waldflächen, die der wissenschaftlichen Langzeitbeobachtung dienen (Naturwaldzellen), die die Versorgung der Forstwirtschaft mit hochwertigem Vermehrungsgut sicherstellen (Saatgutbestände) oder Bedeutung für die Forschung zur Waldbewirtschaftung und deren ökologischer Grundlagen haben (forstliche Beobachtungs- und Versuchsflächen). Diese sind auf Basis des Forstlichen Fachbeitrags für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln (Wald und Holz NRW 2018) in der Erläuterungskarte F7 (Anhang A3) dargestellt.
- 2 | Die Funktionen dieser besonders bedeutsamen Waldflächen sollen gesichert und bei Planungen und Maßnahmen beachtet werden.

#### **G.41 | Historische Waldnutzungen und kulturhistorische Objekte in Waldbereichen erhalten**

In den Waldbereichen sollen Waldflächen mit historischen Waldnutzungen oder kulturhistorischen Objekten entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter erhalten und bewirtschaftet werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | In den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen gibt es Waldflächen, denen aufgrund ihrer Nutzung oder dem Vorhandensein von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten, z. B. Denkmälern oder Bodendenkmälern, eine besondere Wertigkeit zukommt.
- 2 | Sie sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt und so bewirtschaftet werden, dass ihre besondere kulturhistorische Bedeutung für die Nachwelt erhalten bleibt.

### **4.5.3 Waldbewirtschaftung**

#### **G.42 | Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigen**

Die Bewirtschaftung der Wälder soll dem Klimaschutz dienen. Sie soll darauf abzielen, stabile Waldstrukturen zu schaffen und dabei die Erfordernisse des Klimawandels zu berücksichtigen.

#### **Erläuterung**

- 1 | Wälder können dem Klimaschutz dienen, indem sie möglichst viel Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) dauerhaft binden. Maßnahmen, die zu einer zusätzlichen Bindung von CO<sub>2</sub> führen sind z. B. die Verlängerung von Umtriebszeiten, die Erhöhung von Alt- und Totholzanteilen und die Vermeidung von Kahlschlägen.
- 2 | Maßnahmen, die auf eine größere Stabilität der Bestände gerichtet sind, dienen der Anpassung an den Klimawandel. Als waldbauliche Maßnahmen eignen sich die Erweiterung des Baumartenspektrums oder die Diversifikation der Mischung von Baumarten.

#### **G.43 | Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern verbessern**

Die Bildung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Waldbesitzern soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile für die Bewirtschaftung von Waldflächen zu überwinden. Waldflurbereinigungen sollen durchgeführt werden, sofern diese zur Verbesserung ungünstiger Eigentumsstrukturen notwendig sind. Die Erschließung durch das forstliche Wegenetz ist zu erhalten und zu pflegen und soweit erforderlich auszubauen.

## Erläuterung

- 1 | Durch die Bildung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Waldbesitzern soll eine Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen in den Wäldern des Regierungsbezirks Köln erreicht werden. Freiwillige Zusammenschlüsse können als Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbände, forstliche Vereinigungen ausgebildet sein oder als Zusammenarbeit auf genossenschaftlicher Grundlage entwickelt werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW unterstützt die Zusammenschlüsse zur Überwindung struktureller Nachteile für die Bewirtschaftung.

Diese können in geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, Besitzersplitterung, Gemengelage oder unzureichender Walderschließung bestehen.

- 2 | Waldflurbereinigungen können besonders bei sehr kleinteiliger Besitzstruktur zu einer Verbesserung beitragen. Dieses Erfordernis besteht in besonderem Maße für die rechtsrheinischen Klein- und Kleinstprivatwaldgebiete. Auch freiwilliger Landtausch kann ein Instrument zur Verbesserung ungünstiger Eigentumsstrukturen sein.
- 3 | Der Wegebau im Wald soll der Erschließung des Waldes, der langfristigen Bewirtschaftung und der Sicherung der Rohstoffproduktion dienen.

### **G.44 | Wildbestand an den angestrebten Waldaufbau anpassen**

Der Wildbestand soll so angepasst werden, dass der Aufbau und die Entwicklung standortangepasster Mischwaldbestände möglich ist.

## Erläuterung

- 1 | Überhöhte Bestände wiederkäuender Schalenwildarten können die natürliche und künstliche Begründung struktur- und artenreicher Mischbestände gefährden.
- 2 | Es soll ein Wildbestand angestrebt werden, der den angestrebten Waldaufbau ohne Forstschutzmaßnahmen ermöglicht. Neben forstbetrieblichen Gründen kann eine Regulierung des Wildbestands auch aus ökologischen Gründen geboten sein.

## 4.6 Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

### **Z.23 | Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sichern**

Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind als Vorranggebiete festgelegt.

Planungen und Maßnahmen, die mit der zweckgebundenen Nutzung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Geilenkirchen (2 Standorte)	Militärische Einrichtungen	
Aachen		
Euskirchen		
Wahner Heide		
Nörvenich		
Mechernich		
Mechernich	Freilichtmuseum	
Lindlar		

### Erläuterung

- 1 | Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind aufgrund ihrer Flächengröße und/oder ihrer spezifischen Auswirkungen (z. B. beschränkte Betretbarkeit, eingeschränkte Nutzbarkeit, großräumige Wirkungen) festgelegt.
- 2 | Sie sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Freiraumbereiche für die jeweilige Zweckbestimmung gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.
- 3 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind die festgelegten Bereiche für die Zweckbestimmung zu sichern. Neuplanungen und Erweiterungen von Einrichtungen, die der Zweckbestimmung entsprechen, sind möglich, soweit sie den Vorgaben des LEP NRW entsprechen und kein Widerspruch zu den für den betroffenen Freiraum getroffenen regionalplanerischen Festlegungen besteht. Sie lösen dann kein Planungserfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.
- 4 | Wenn Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen sich mit anderen Freiraumfestlegungen überlagern (z. B. (Z. 19) *Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern*), wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Im Konfliktfall gelten diese Ziele nur insoweit, wie sie mit der Zweckbindung vereinbar sind.

## 4.7 Wasser

### 4.7.1 Oberflächengewässer und Talsperren

**Z.24 | Oberflächengewässer sichern**  
Oberflächengewässer sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der jeweiligen wasserwirtschaftlichen Funktion.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

### Erläuterung

- 1 | Stehende Gewässer (Abgrabungsseen, Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, natürliche Seen, Stauanlagen und Talsperren (vgl. (Z. 25) *Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern*) ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha sowie alle fachplanungsrechtlich berichtspflichtigen Fließgewässer mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km<sup>2</sup> gemäß Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) sind als Oberflächengewässer zeichnerisch festgelegt. Kleinere nicht berichtspflichtige Fließgewässer sind im Einzelfall aufgrund ihrer regionalen Bedeutung festgelegt. Die Festlegung umfasst neben dem jeweiligen Gewässer auch die Uferbereiche und orientiert sich an den bestehenden Gewässerflächen. Sofern Oberflächengewässer entsprechend dem Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe und der Braunkohlenplanung nachrichtlich als Nachfolgenutzung festgelegt sind, bezieht sich die Festlegung auf den geplanten Zustand nach der Rekultivierung.
- 2 | Oberflächengewässer sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Oberflächengewässer gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.
- 3 | Innerhalb der festgelegten Oberflächengewässer einschließlich deren Uferbereichen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind.

Oberflächengewässer können unterschiedliche wasserwirtschaftlichen Funktionen gleichzeitig erfüllen. Hierzu zählen auch Funktionen des Naturschutzes, der Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen sowie des Verkehrs.

Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung ist die Nutzung der Oberflächengewässer so zu regeln, dass die wasserwirtschaftlichen Ansprüche und fachrechtlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele beachtet werden sowie den Anforderungen des Naturhaushalts und des Artenschutzes Rechnung getragen wird. In einem angemessenen Verhältnis können auch Nutzungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus ermöglicht werden. Weitergehende Regelungen dazu finden sich in *Kapitel 4.1.3*.

Bei Planungen und Maßnahmen ist die Vereinbarkeit im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden nachzuweisen. Die erforderlichen Unterlagen sind hierbei vom Vorhabenträger vorzulegen.

### G.45 Oberflächengewässer und Entwicklungskorridore naturnah und ökologisch wertvoll entwickeln

Bei Planungen und Maßnahmen soll auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche hingewirkt werden.

Entlang der Oberflächengewässer sollen ausreichende Korridore für die naturnahe Gewässerentwicklung erhalten bleiben.

### Erläuterung

- 1 | Planungen und Maßnahmen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und Quellbereiche sollen dazu beitragen, strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer mit ihren Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten und zu entwickeln. Ausgebaute, naturferne Oberflächengewässer sind durch geeignete Maßnahmen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Im Sinne einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung sollen Gewässer nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden.
- 2 | Entlang von Oberflächengewässern sollen ausreichende Entwicklungskorridore zur ökologischen Verbesserung der Gewässer von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Der Entwicklungskorridor geht dabei über den nach Wasserrecht mindestens einzuhaltenden Gewässerrandstreifen hinaus. Die erforderliche Breite des Entwicklungskorridors ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie z. B. dem Fließgewässertyp oder bestehenden Restriktionen vor Ort und ist im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu ermitteln.

Als entgegenstehende Planungen und Maßnahmen werden insbesondere die Entwicklung zusätzlicher Bauflächen und den Uferbereich in Anspruch nehmende Fachplanungen verstanden. Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands und des Hochwasserschutzes sind nicht darunter zu verstehen.

### Z.25 Standorte für bestehende und geplante Talsperren sichern

Bestehende und geplante Talsperren sind als Vorranggebiete Oberflächengewässer festgelegt.

Sie dienen den entsprechenden wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmungen bzw. als langfristige Optionen für künftige wasserwirtschaftliche Erfordernisse. Sie können zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie genutzt werden.

Für geplante Talsperren dient die Festlegung dazu, den dafür erforderlichen Raum von allen Nutzungen freizuhalten, die deren Realisierung entgegenstehen könnten. Die Anlage der Naafbachtalsperre führt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets. Sie kann daher nur umgesetzt werden, wenn die naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände erfüllt sind.

Planungen und Maßnahmen, die mit der wasser- bzw. energiewirtschaftlichen Funktion nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

### Erläuterung

- 1 | Bestehende und geplante Talsperren sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Oberflächengewässer festgelegt. Unter Talsperren werden unabhängig von dem

jeweiligen Bauwerkstyp Anlagen zum Speichern von Wasser i.S.d. § 75 LWG verstanden. Die Festlegung der bestehenden Talsperren umfasst in der Regel die jeweilige Ausdehnung der Wasserflächen bei Vollstau und schließt auch bestehende Vorsperren mit ein. Die Abgrenzung der geplanten Talsperren erfolgt entsprechend der bisherigen regionalplanerischen Festlegung.

Die Realisierung der geplanten Talsperrenstandorte ist abhängig von dem Nachweis, dass diese zur Sicherung der Wasserversorgung oder anderer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse unverzichtbar sind. Über die Zulässigkeit von Talsperren wird von der zuständigen Wasserbehörde erst im Rahmen der fachgesetzlichen Planfeststellungsverfahren entschieden.

Für die Umsetzung der gemäß den Vorgaben des LEP NRW geplanten Naafbachtalsperre ist aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung absehbar keine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des dort ausgewiesenen FFH-Gebiets gegeben. Die Planung kann daher nur umgesetzt werden, wenn die naturschutzrechtlichen Ausnahmetatbestände im Rahmen der fachgesetzlichen Verfahren nachweislich erfüllt werden. Diese beinhalten das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, das Fehlen von Alternativen und die Planung von Ausgleichsmaßnahmen, die die Kohärenz des Schutzgebietssystems Natura 2000 sichern.

- 2 | Talsperren sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Talsperren gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen bzw. Änderungen von Talsperren lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.

- 3 | Talsperren können verschiedenen wasserwirtschaftlichen Zwecken, wie der Niedrigwasseraufhöhung (N), Brauchwasser (B), Erholung (E), Hochwasserschutz (H), Krafterzeugung (K) oder Trinkwassergewinnung (T) gleichzeitig dienen. Die jeweilige Zweckbestimmung ist der unter Erläuterungspunkt 7 aufgeführten Tabelle zu entnehmen. Der wasserwirtschaftlichen Fachplanung obliegt es, in den Bewirtschaftungsplänen eventuell konkurrierenden Zweckbestimmungen gerecht zu werden. Die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung ist im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

- 4 | Innerhalb der geplanten Talsperren sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit dem geplanten wasserwirtschaftlichen Zweck vereinbar sind bzw. eine spätere Realisierung des Talsperrenstandorts gefährden könnten. Die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit der langfristigen Option für künftige wasserwirtschaftliche Erfordernisse ist im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen.

Regelungen zum Schutz der Einzugsbereiche bestehender und geplanter Trinkwassertalsperren finden sich in (Z. 26) BGG sichern.

- 5 | Talsperrenstandorte können gemäß LEP NRW auch zur Energieerzeugung und -speicherung, insbesondere als Pumpspeicherkraftwerke, genutzt werden, sofern sie technisch geeignet sind und keine anderen wasserwirtschaftlichen Belange entgegenstehen.

- 6 | Die geplanten Talsperren werden z. T. durch Bereiche mit bedingten Festlegungen für den Schutz der Natur (BSN) (vgl. (Z. 19) *Konsistentes regionales Biotopverbundsystem durch BSN sichern*, Erläuterungspunkt 5) überlagert. Bis zur möglichen Realisierung der geplanten Talsperren sind die überlagernden BSN und die damit verbundenen Zielsetzungen bei anderen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die spätere Realisierung der geplanten Talsperrenstandorte bleibt davon unberührt. Potentiell daraus entstehende Konflikte zwischen wasserwirtschaftlichen Planungen und naturschutzfachlichen Regelungen, wie beispielweise FFH-Ausnahmeprüfungen, sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu lösen.
- 7 | Die zeichnerisch festgelegten Standorte sind der *Tabelle 2* sowie der Erläuterungskarte F9 (Anhang A3) zu entnehmen.

**Tabelle 2: Zeichnerisch festgelegte Standorte für bestehende und geplante Talsperren im Regierungsbezirk Köln**

**Legende**

N = Niedrigwasseraufhöhung  
 B = Brauchwasser  
 E = Erholung  
 H = Hochwasserschutz  
 K = Krafterzeugung  
 T = Trinkwassergewinnung

Bezeichnung	Stadt/Gemeinde	Zweckbestimmung
<b>Bestehende Talsperren</b>		
Aggertalsperre	Bergneustadt, Gummersbach	N, E, H, K
Bever-Talsperre	Hückeswagen, Radevormwald, Wipperfürth	N, E, H
Brucher-Talsperre	Marienheide	N, E, H
Dhünn-Talsperre	Wermelskirchen, Wipperfürth, Hückeswagen, Kürten, Odenthal	N, H, T
Dreilägerbachtalsperre	Gemeinde Roetgen	T
Genkeltalsperre	Gummersbach, Marienheide	N, H, T
Halbach-Talsperre	Leverkusen, Burscheid, Leichlingen	E, K
Kalltalsperre	Simmerath	E, K, T
Kerspetalsperre	Wipperfürth	T
Lingesetalsperre	Marienheide	N, E, H
Neyetalsperre	Wipperfürth	T
Oleftalsperre	Hellenthal	B, H, K, T
Perlenbachtalsperre	Monschau	E, K, T
Rurtalsperre	Heimbach, Nideggen, Simmerath	N, E, H, K
Stauanlage Bieberstein	Reichshof	K
Stauanlage Ehreshoven I, II	Engelskirchen	K
Stauanlage Heimbach	Heimbach	N, E
Stauanlage Kronenburg	Dahlem	E, H
Stauanlage Obermaubach	Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen	N, E, K

Stauanlage Weilerbach	Gemeinde Blankenheim	E
Steinbachtalsperre	Euskirchen	N,B,E
Wahnbachtalsperre	Siegburg, Hennef, Neunkirchen-Seelscheid	N, H, T
Urfttalsperre	Heimbach, Schleiden, Simmerath	B, E, H, K
Wehebachtalsperre	Gemeinde Hürtgenwald	N, E, H, K
Wiehltalsperre	Gemeinde Reichshof	H, T
Wupper-Talsperre	Radevormwald, Hückeswagen	N, E, H, K

Geplante Talsperren		
Naafbachtalsperre	Overath, Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid	T
Leppetalsperre	Marienheide, Gummersbach	–
Prether-Platißbachtalsperre	Hellenthal	T
Steinaggertalsperre	Reichshof	–

## 4.7.2 Grundwasserschutz und Gewässerschutz

### Z.26 BGG sichern

Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der öffentlichen Wasserversorgung und sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser dauerhaft gesichert wird.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme möglich, wenn wasserrechtliche Ausnahmen bestehen.

### Erläuterung

- Bestehende oder geplante Einzugsgebiete, die der öffentlichen Trinkwassergewinnung und Heilwassergewinnung dienen, sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG) festgelegt. Der Festlegung liegen dabei die Wasserschutzzonen (Trinkwasserschutzzonen, Heilquellenschutzzonen) I bis III A zugrunde. Bei Schutzgebieten, in denen die Schutzzone III nicht in A und B untergliedert sind, wird die gesamte Zone III als BGG berücksichtigt. Regelungen zur Wasserschutzzone III B finden sich in (G. 46) *Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen*.

Eine Übersicht der zeichnerisch festgelegten BGG im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte F9 (Anhang A3).

- 2 | BGG sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen wasserwirtschaftlichen Funktion vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten BGG gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Funktion vereinbar sind.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen bzw. Änderungen von Wasserschutzgebieten lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.

- 3 | Innerhalb der BGG sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die die derzeitige und/oder zukünftige öffentliche Trink- und Heilwasserversorgung aus Grundwasser und Oberflächengewässern nach Menge, Qualität und Verfügbarkeit beeinträchtigen oder gefährden. Maßgabe ist ein vorsorgender und präventiver Trink- und Heilwasserschutz innerhalb der BGG. Planung oder Maßnahmen mit nachteiligen Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus den differenzierten Anforderungen der zugrundeliegenden Wasserschutzverordnungen und den darin enthaltenden Ge- und Verboten, differenziert nach den Wasserschutzzonen I – III A. Hierzu zählen insbesondere Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Nutzungen wie Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben sowie der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen). Sofern erforderlich oder wenn wasserrechtlich (noch) keine entsprechenden Planungsbeschränkungen festgelegt wurden (geplante Wasserschutzgebiete sowie räumlichen Abweichungen), ist das Gefährdungspotential unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde zu ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger vorzulegen.

Soweit wassergefährdende Anlagen oder Nutzungen zulässigerweise bereits bestehen, wird über deren weitere Entwicklung, sofern nicht raumbedeutsam, auf fachplanerischer Ebene entschieden. Das Schadenspotential ist soweit zu verringern, dass Trink- und Heilwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.

- 4 | Ausnahmsweise sind Planungen und Maßnahmen in BGG bei wasserrechtlichen Ausnahmeständen möglich. Nutzungen, die eine Wassergewinnung gefährden oder die die Wasser- oder Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können, sind nur unter Beachtung der Bewirtschaftungsziele und der dauerhaften Gewährleistung der Qualität und Quantität der Grundwasservorkommen sowie der Funktion und Strukturen der Gewässer zulässig. Das Gefährdungspotential ist durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Bei Nutzungskonflikten, in denen eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor dem Hintergrund des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Der Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen ist vom Vorhabenträger im Rahmen der jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu erbringen. Die Beurteilung erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde.

- 5 | BGG überlagern zum Teil andere Siedlungsraum-, Freiraum- und Infrastrukturfestlegungen. Die daraus entstehenden Einschränkungen sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene so zu regeln, dass den Erfordernissen des Grundwasser- und Gewässerschutzes Rechnung getragen wird. In den fachgesetzlichen Verfahren ist zu prüfen, ob ein Konflikt mit der Zielfestlegung der BGG vorliegt. Dies ist unter anderem abhängig von der Ausgestaltung der jeweiligen Planung oder Maßnahme selbst, der betroffenen Schutzzone und den Regelungen der zugrundeliegenden Wasserschutzgebietsverordnung. Das Verhältnis der betroffenen Ziele zueinander ist nachfolgend beschrieben.

Bei der Überlagerung von BGG und Siedlungsbereichen bzw. Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum hat die Darstellung oder Festsetzung von Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung so zu erfolgen, dass eine Gefährdung der Grundwasservorkommen ausgeschlossen wird und eine Grundwasserneubildung so weit wie möglich gewährleistet bleibt. Um dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz Rechnung zu tragen, sind nachteilige Auswirkungen auf die BGG durch geeignete Festsetzungen und Nutzungsbeschränkungen, wie z. B. geeignete Versickerungsmöglichkeiten oder eine geringe Flächenversiegelung, auszuschließen bzw. zu vermindern. Sofern vorhanden, sind Planungsbeschränkungen der dem BGG zugrunde liegenden Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten.

Bei der Überlagerung von BGG und Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) (vgl. *Kapitel 5.4.1*) hat der Grundwasserschutz und Gewässerschutz grundsätzlich Vorrang. Die Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. In den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass, sofern vorhanden, die Planungsbeschränkungen der dem BGG zugrunde liegenden Wasserschutzgebietsverordnung beachtet werden.

Bei der Überlagerung BGG und Bereichen für den Schutz der Natur BSN gemäß (Z. 19) soll sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigung oberflächenwasser- und grundwasserabhängiger Biotope durch Wasserentnahmen erfolgt.

Bei Überlagerungen von BGG und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) gemäß (G. 20), Waldbereichen gemäß (Z. 22) und sonstigen Freiraumfunktionen (vgl. *Kapitel 4*) haben sich die Ziele für diese Bereiche den vorrangigen des Grundwasser- und Gewässerschutzes unterzuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass es nicht zu grundsätzlichen Ziel- bzw. Nutzungskonflikten kommt.

#### **G.46 | Erweiterten Grundwasserschutz und Gewässerschutz sicherstellen**

Innerhalb der erweiterten Einzugsbereiche für bestehende und geplante Trink- und Heilwassergewinnung soll dem vorsorgenden Grundwasserschutz und Gewässerschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Planungen und Maßnahmen, die potentiell die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Heilwasser gefährden, sollen vermieden werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Die erweiterten Einzugsbereiche für die Trinkwassergewinnung oder für eine zukünftige Trink- und Heilwassergewinnung entsprechen den wasserrechtlich festgesetzten und geplanten Wasserschutzzonen III B/III C der jeweiligen Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutz, Heilquellenschutz). Sie gehen über die festgelegten BGG gemäß (Z. 26) BGG sichern hinaus und sind in der Erläuterungskarte F9 (Anhang A3) dargestellt.
- 2 | Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung besteht innerhalb der erweiterten Einzugsbereiche für die Wassergewinnung ein Vorbehalt für wasserwirtschaftliche Funktionen oder Nutzungen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Planungen und Maßnahmen ist dem Grundwasser- und Gewässerschutz besonderes Gewicht beizumessen. Planungen und Maßnahmen, die potentiell eine erhebliche Gefährdung der Trink-/Heilwassergewinnung darstellen, sollen aus Vorsorgegründen ausgeschlossen werden. Hierzu

zählen insbesondere Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Nutzungen wie Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, Planungen und Maßnahmen, die großflächige Versiegelungen zur Folge haben sowie der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen).

Soweit wassergefährdende Anlagen oder Nutzungen zulässigerweise bereits bestehen, wird über deren weitere Entwicklung, sofern nicht raumbedeutsam, auf fachplanerischer Ebene entschieden. Das Schadenspotential ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.

Für Planungen oder Maßnahmen gelten die Anforderungen der zugrundeliegenden Wasserschutzverordnungen und der darin enthaltenen Ge- und Verbote in den Wasserschutzzonen III B/III C. Sofern erforderlich oder wenn wasserrechtlich (noch) keine entsprechenden Planungsbeschränkungen festgelegt wurden (geplante oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete sowie räumliche Abweichungen), ist das Gefährdungspotential unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde im Einzelfall zu ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger vorzulegen.

#### **G.47 Grundwasserschutz und Gewässerschutz im Braunkohlenplangebiet sichern**

Innerhalb des Braunkohlenplangebiets sollen den in Folge der Beendigung des Braunkohlebergbaus auftretenden Veränderungen der Grundwasser- und Gewässerverhältnisse, insbesondere in Bezug auf die Trinkwassergewinnung, ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Planungen und Maßnahmen, die potentiell die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und Heilwasser erheblich gefährden, sollen vermieden werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Die in Folge der Beendigung des Braunkohlebergbaus auftretenden räumlichen Veränderungen der Grundwasser- und Gewässerverhältnisse werden durch die Fachplanung kontinuierlich beobachtet, und bei Bedarf erforderliche Planungsbeschränkungen werden sukzessive konkretisiert. Absehbar werden sich Veränderungen u. a. für die Wasserschutzgebiete Uevekoven-Mennekrath, Beeck, Dirmerzheim, Holzweiler, Koslar und Kückhoven ergeben. Ob konkrete Planungen oder Maßnahmen innerhalb des Braunkohlenplangebiets gemäß LPIG NRW (vgl. Erläuterungskarte F9 (Anhang A3)) durch die veränderten Grundwasser- und Gewässerverhältnisse betroffen sind, ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörden zu ermitteln. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger vorzulegen.
- 2 | Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sollen innerhalb des Braunkohlenplangebiets die durch die Wasserhaltungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus verursachten Veränderungen der Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen vor Planungen und Maßnahmen geschützt werden, die negative Auswirkungen auf die Gewässer- und Grundwasserqualität haben können. Hierzu zählen insbesondere Neuplanungen für gewässerschutzgefährdende Nutzungen wie Abfallbehandlungsanlagen, Deponien, Abwasserbehandlungsanlagen bzw. Anlagen, die im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, Planungen und Maßnahmen, die großflächige Ver-

siegelungen zur Folge haben sowie der Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Nass- und Trockenabgrabungen).

Soweit wassergefährdende Anlagen oder Nutzungen zulässigerweise bereits bestehen, wird über deren weitere Entwicklung, sofern nicht raumbedeutsam, auf fachplanerischer Ebene entschieden. Das Schadenspotential ist soweit zu verringern, dass Trinkwasserentnahmestellen weitestgehend geschützt werden.

## 4.7.3 Vorbeugender Hochwasserschutz

### Z.27

#### ÜB erhalten und entwickeln

Überschwemmungsbereiche (ÜB) sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen dem vorbeugenden Hochwasserschutz und sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Hochwasserschutz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme möglich, wenn wasserrechtliche Ausnahmen bestehen.

### Erläuterung

- 1 | Fachplanerisch festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete für ein 100-jährliches Hochwasser (HQ100), im Freiraum gelegene potentiell rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche (RÜB) sowie zukünftige Überschwemmungsbereiche (ZÜB) sind im regionalplanerischen Maßstab in generalisierter Form als Überschwemmungsbereiche (ÜB) festgelegt. Darüber hinaus sind die steuerbaren Retentionsräume entlang des Rheins (Köln-Langel, Köln-Worringen) als ÜB gesichert.

RÜB sind Freiraumbereiche, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, als Option zur Rückgewinnung von Retentionsräumen zu dienen, und die deshalb vor einer Inanspruchnahme durch Siedlungsentwicklung geschützt werden. Eine Übersicht der RÜB im Regierungsbezirk Köln findet sich in der Erläuterungskarte F10 (Anhang A3).

ZÜB sind Bereiche, in denen sich die Hochwassergefahr aufgrund der zeitlich begrenzten Eingriffe des Menschen durch den Braunkohlebergbau absehbar wieder verändern wird. Eine Übersicht der ZÜB im Regierungsbezirk Köln findet sich in der Erläuterungskarte F10 (Anhang A3).

- 2 | ÜB sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Hochwasserschutz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten ÜB gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Funktion vereinbar sind.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen bzw. Änderungen von ÜB lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.

- 3 | Innerhalb der ÜB sind Planungen und Maßnahmen für hochwasserempfindliche oder den Hochwasserabfluss behindernde Vorhaben sowie anderweitig entgegenstehende Nutzungen auszuschließen. ÜB sind als Rückhalteflächen für Hochwasserereignisse zu erhalten und zu entwickeln. Im Rahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes dürfen insbesondere über die Regionalplanung kein neuer Siedlungsraum bzw. über die kommunale Bauleitplanung keine Bauflächen oder Baugebiete in diesen Bereichen festgelegt bzw. festgesetzt werden. Die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit Funktion Hochwasserschutz ist im Einzelfall unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger vorzulegen.
- 4 | Aus Maßstabs- bzw. Generalisierungsgründen, wegen der fachplanerischen Neuermittlung von Überschwemmungsgebieten oder durch den Vollzug konstruktiver Hochwasserschutzmaßnahmen können die zeichnerisch festgelegten ÜB auch Flächen enthalten, die bei HQ100 nicht überflutet bzw. nicht mehr überflutet werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen sind grundsätzlich zulässig, wenn der Vorhabenträger unter Beteiligung der zuständigen Wasserbehörde nachweist, dass keine Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes zu erwarten sind. (*G. 48*) *Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen* ist weiterhin zu berücksichtigen.
- 5 | Die RÜB können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Beteiligung der Fachplanung vom Vorhabenträger der Nachweis erbracht wird, dass diese Flächen nicht für eine Rückgewinnung geeignet sind.
- 6 | Ausnahmsweise ist eine Inanspruchnahme der ÜB zulässig, wenn wasserrechtliche Ausnahmetatbestände dies ermöglichen. Dies gilt insbesondere bei der Umnutzung und Nachverdichtung bereits baulich geprägter Siedlungsstrukturen sowie der Standortsicherung bestehender Betriebe, wenn das Retentionsvolumen erhalten bleibt oder nach Möglichkeit vergrößert wird. Der Nachweis der Ausnahmeveraussetzungen ist vom Vorhabenträger im Rahmen der jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu erbringen. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist nur möglich, wenn die zuständige Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellt.
- 7 | ÜB überlagern zum Teil andere Siedlungsraum-, Freiraum- und Infrastrukturfestlegungen. Die daraus entstehenden Einschränkungen sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene so zu regeln, dass den Erfordernissen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Rechnung getragen wird. In den fachgesetzlichen Verfahren ist zu prüfen, ob ein Konflikt mit der Zielfestlegung der ÜB vorliegt. Das Verhältnis der betroffenen Ziele zueinander ist nachfolgend beschrieben.

Die Überlagerung von ÜB und Siedlungsraum bzw. Ortsteilen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, im Fall von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB, rechtskräftigen verbindlichen Bauleitplänen oder anderen Satzungen nach BauGB, soll die Gefährdung durch Hochwasser hervorheben und zu einer angepassten Bauweise oder anderweitigen Schutzmaßnahmen anregen. Eine Nutzung für Siedlungszwecke ist im Einzelfall unter den wasserrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen möglich. Für Flächenpotentiale außerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums, die bisher ausschließlich im Flächennutzungsplan gesichert und noch nicht in die verbindliche Bauleitplanung überführt wurden bzw. nach §34 BauGB zu bewerten sind, ist (*Z. 28*) *Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen* zu beachten.

Bei der Überlagerung von ÜB und Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) (vgl. *Kapitel 5.4.1*) hat der Hochwasserschutz grundsätzlich Vorrang. Die Rohstoffgewinnung ist nur zulässig, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Bei Überlagerungen von ÜB und Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen (AFAB) gemäß (G. 20), Waldbereichen gemäß (Z. 22) und sonstigen Freiraumfunktionen (vgl. *Kapitel 4*) wird davon ausgegangen, dass es nicht zu grundsätzlichen Ziel- bzw. Nutzungskonflikten kommt. Die verschiedenen Raumfunktionen sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen.

### Z.28 | Durch Rücknahme von Bauflächen Schäden in ÜB vorbeugen

Innerhalb von Überschwemmungsbereichen (ÜB) gelegene Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind zurückzunehmen und bevorzugt als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Wasserrechtliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.

## Erläuterung

- 1 | Die Rücknahmepflicht betrifft Bauflächen, die im Flächennutzungsplan gesichert sind und von ÜB überlagert werden. Flächen, die bisher weder bebaut sind noch in rechtsverbindliche Bebauungspläne umgesetzt wurden oder städtebaulich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gemäß § 34 BauGB bewertet werden, sind zurückzunehmen (z. B. im Rahmen eines Flächentausches gemäß (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*). Sie sind vorrangig als zusätzlicher Retentionsraum für den Hochwasserabfluss zu sichern.
- 2 | Die Rücknahmepflicht von Bauflächen entfällt, wenn wasserrechtliche Ausnahmetatbestände eine Siedlungsentwicklung ermöglichen und die zuständige Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellt. Dies gilt auch für die Nachverdichtung oder Umnutzung bereits baulich genutzter Bereiche. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW.

### G.48 | Potentiellen Überflutungsgefahren und Risiken durch Extremhochwasser vorbeugen

In potentiellen Überflutungsbereichen und in Bereichen, die von Extremhochwasser gefährdet sind, soll dem vorsorgenden Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bei Planungen und Maßnahmen soll das potentielle Überflutungsrisiko berücksichtigt, auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses sowie aufgrund des potentiellen hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen hingewirkt werden.

## Erläuterung

- 1 | Potentielle Überflutungsbereiche sind Bereiche, die bei Versagen des technischen Hochwasserschutzes auch bereits bei HQ100 einem Überflutungsrisiko ausgesetzt sind. Die Extremhochwasserbereiche entsprechen fachplanerischen Abgrenzungen für extreme Hochwasserereignisse (HQextrem). Diese außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegenden Bereiche werden fachrechtlich als „Risikogebiete“ definiert.

Die räumliche Abgrenzung der potentiellen Überflutungsbereiche kann den Risikokarten der Fachplanung entnommen werden.

Eine Übersicht der Extremhochwasserbereiche in generalisierter Form im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte F8 (Anhang A3).

- 2 | Bei Planungen und Maßnahmen sollen die durch potentielle Überflutung und Extremhochwasser gefährdeten Bereiche dem Hochwasserschutz vorbehalten bleiben. Dabei sind die jeweils aktuellen Erkenntnisse der Fachplanung für die Abgrenzung der „Risikogebiete“ zugrunde zu legen sowie ggf. auch vorliegende Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen einzubeziehen.

Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen soll dem Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Innerhalb der Risikogebiete soll nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen verzichtet werden, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen. In die Abwägung sollen neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und dessen räumlichem und zeitlichem Ausmaß auch Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, soweit dazu Daten verfügbar sind.

Neue sensible bzw. kritische Infrastruktur, wie z. B. Standorte für den Katastrophenschutz, Krankenhäuser, Leitstellen etc. sollen nicht vorgesehen werden. Bei Planungen und Maßnahmen soll auf eine verstärkte Rückhaltung und Verlangsamung des Wasserabflusses hingewirkt werden und aufgrund des hohen Schadenspotentials auf hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen sowie Schutzmaßnahmen zur Verminderung des Hochwasserschadenspotentials hingewirkt werden.

### **G.49 | Retentionsfunktion erhalten, Hochwasserrisiken mindern**

Bei Planungen und Maßnahmen soll die Retentionsfunktion des Bodens durch Erhalt des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen gesichert werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sollen gleichwertig ausgeglichen werden. Bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung der Retentionsfunktion sollen genutzt werden.

## Erläuterung

- 1 | Der Erhalt der Retentionsfunktion des Bodens kann dazu beitragen, Hochwasserrisiken zu minimieren. Maßnahmen zum Erhalt der Retentionsfunktion stellen die Sicherung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens von Böden dar.
- 2 | Der Erhalt der Retentionsfunktion des Bodens soll bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden. Dabei soll angestrebt werden, bestehende Hochwasserrisiken nicht zu erhöhen.

- 3 | Im Rahmen von Planungen und Maßnahmen kann die Umsetzung der Regelung z. B. durch die Sicherung unversiegelter Flächen, durch möglichst flächensparende Bauweisen oder durch Minimierung der Flächenversiegelung erfolgen.
- 4 | Ein Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen auf die Retentionsfunktion kann z. B. durch technische Regenrückhaltungsmöglichkeiten an Gebäuden oder auf Flächen oder durch die Entsiegelung von Flächen erfolgen. Ein gleichwertiger Ausgleich ist gegeben, sofern durch die Planung oder Maßnahme keine Verschärfung des Hochwasserrisikos verbleibt.
- 5 | Sofern sich im Rahmen von Planungen und Maßnahmen die Möglichkeit bietet, die Retentionsfunktion des Bodens zu erhöhen, soll diese genutzt werden. Maßnahmen zur Erhöhung der Retentionsfunktion sind z. B. die Entsiegelung von Flächen oder die Veränderung der bisherigen Nutzung. In besonderem Maße eignen sich dafür schutzwürdige Böden mit der natürlichen Funktion „Regler für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum“ gemäß (G. 24) *Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten*.

# 5

# Infrastruktur

Die Gewährleistung einer leistungsfähigen Infrastruktur ist für die Erschließung und Entwicklung des Raumes maßgeblich. Der umwelt- und sozialverträgliche Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur sind dabei wichtige Voraussetzungen.

5.1	Verkehrsinfrastruktur	130
5.2	Versorgungsinfrastruktur	146
5.3	Entsorgungsinfrastruktur	156
5.4	Nicht energetische Rohstoffe	165



# 5.1 Verkehrsinfrastruktur

## 5.1.1 Festlegungen zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur

### G.50 Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung fördern

Die bestehende Verkehrsinfrastruktur soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dabei sollen Verkehrsplanung und Siedlungsentwicklung aufeinander abgestimmt und Verkehre möglichst auf umweltverträgliche Verkehrsträger verlagert werden.

#### Erläuterung

- 1 | Durch die Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Mobilität von Personen und Gütern in der Region bewahrt werden. Die Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes soll sich an der bestehenden Raumstruktur und der zentralörtlichen Gliederung orientieren und die Wechselwirkungen der einzelnen Verkehrsträger untereinander berücksichtigen.
- 2 | Im Rahmen der Fachplanung für die unterschiedlichen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft) sowie der kommunalen Bauleitplanung ist auf einen leistungsfähigen Erhalt und, soweit erforderlich, auf eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Verkehrsträger hinzuwirken. Dabei sind stets Möglichkeiten zur Verkehrsvermeidung, zur Verkehrsverlagerung auf umweltfreundlichere Verkehrsträger und zur Verkehrsoptimierung zur besseren Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur in Betracht zu ziehen.
- 3 | Bei Planungen und Maßnahmen von Verkehrsinfrastrukturen sollen die Planungsträger die Regionalplanungsbehörde frühzeitig einbinden, um Wechselwirkungen zwischen Verkehrsinfrastrukturen und den übrigen Raumfunktionen frühzeitig zu berücksichtigen.

### G.51 Siedlungsbereiche durch den ÖPNV erschließen

Die Siedlungsbereiche sollen angemessen durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossen werden.

#### Erläuterung

- 1 | In den Nahverkehrsplänen der ÖPNV-Aufgabenträger soll auf ein angemessenes ÖPNV-Angebot in den im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen hingewirkt werden. Angemessen bedeutet, dass je nach zentralörtlicher Funktion und Umfang der prognostizierten Ziel- und Quellverkehre unterschiedliche Bedienungsformen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bereitgestellt werden.

Dabei sollte eine Anbindung der Bereiche, die überwiegend durch Wohnnutzung, öffentliche, soziale und kulturelle Einrichtungen geprägt sind an Bereiche, die überwiegend durch Arbeitsstätten sowie Erholungsfunktionen geprägt sind, auf möglichst kurzen Wegen durch

Öffentliche Verkehrsmittel angestrebt werden. Die zentralörtliche Gliederung in der Region soll berücksichtigt werden.

- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll der ÖPNV-Aufgabenträger frühzeitig in die Planungen eingebunden werden, um die Belange des ÖPNVs einzubringen und eine künftige Anbindung sicherzustellen.

## 5.1.2 Radwegenetz

### G.52 | Flächendeckende Radverkehrsinfrastruktur entwickeln

Das bestehende regionale Radwegenetz soll erhalten und zu einer flächendeckenden, qualitativ hochwertigen Radverkehrsinfrastruktur für den Alltags- und Freizeitverkehr weiterentwickelt werden.

Planungen und Maßnahmen sollen die Belange des regionalen Radverkehrs berücksichtigen.

### Erläuterung

- 1 | Das regionale Radwegenetz umfasst alle Strecken des Radverkehrsnetz NRW. Eine Übersicht des bestehenden regionalen Radwegenetzes sowie der Planungen von Radschnellwegen und Radwegen mit erhöhtem Ausbaustandard im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I2 (Anhang A4). Diese zeigt kein Konzept oder Zielnetz, sondern stellt eine Momentaufnahme des regionalbedeutsamen Radwegebestands und der Planung schneller Radverkehrsverbindungen zum Zeitpunkt der Planerstellung dar.
- 2 | Das bestehende regionale Radwegenetz soll weiter ausgebaut werden zu einem qualitativ hochwertigen Netz an leistungsfähigen, schnellen, zuverlässigen und komfortablen Radwegeverbindungen. Es soll je nach Verbindungsfunktion und Bedeutung für den Alltags- oder Freizeitverkehr unterschiedliche Qualitätsstandards bereitstellen, was die Breite, Führung und Ausstattung angeht. Das kann für hochfrequentierte Verbindungen regelmäßig bedeuten, dass ein höherer Ausbaustandard als nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA (FGSV 2010) erforderlich ist. Das regionale Netz soll kommunale Radwegenetze durch überörtliche Verbindungen miteinander verknüpfen und in ein landesweites Netzkonzept eingebunden werden.

Im Rahmen von interkommunalen, kreisweiten und regionalen Radverkehrskonzepten sollen erforderliche überörtliche Radwegeverbindungen zur Ergänzung des regionalen Netzes vorgeschlagen und bestimmt werden.

- 3 | Bei allen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des regionalen Radverkehrs zu berücksichtigen.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen bestehende und geplante Trassen für regionale Radwegeverbindungen freigehalten und vor Zerschneidung oder konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen gesichert werden. Mit Mitteln der Bauleitplanung soll zudem räumliche Vorsorge für Fahrradabstellanlagen getroffen werden. Ihnen kommt insbesondere an Schnittstellen mit dem öffentlichen Verkehr und Car-Sharing-Anlagen eine bedeutende Funktion für die Verknüpfung verschiedener Verkehrsmittel zu.

Bei Aus- und/oder Neubau von den im Regionalplan als Vorranggebieten festgelegten Straßen und Schienenwegen sollen die Belange des überörtlichen Radverkehrs berücksichtigt und bestehende Netzlücken im regionalen Radwegenetz nach Möglichkeit geschlossen werden.

## 5.1.3 Schienennetz

### Z.29 | Bestehendes Schienennetz erhalten

Regionalbedeutsame bestehende oder planfestgestellte Schienenwege einschließlich der zugehörigen Bahnhöfe, Haltepunkte und Betriebsflächen sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen dem großräumigen, überregionalen und regionalen Schienenverkehr.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion der festgelegten Schienenwege nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise sind Zwischennutzungen auf nicht mehr schienenverkehrlich genutzten Trassen möglich, wenn sie den Erhalt der Trasse nicht gefährden.

### Erläuterung

- 1 | Als Schienenwege (Bestand, Bedarfsplanmaßnahme) sind bestehende, im Betrieb befindliche Schienenwege für den großräumigen, überregionalen und regionalen Personen- oder Güterverkehr und planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen festgelegt. Dazu gehören auch die entlang der Strecken betriebenen Bahnhöfe, Haltepunkte und Bahnbetriebsflächen.

Regionalbedeutsame Schienenwege können auch kommunale Schienenwege sein, die über eine Stadtgrenze hinaus Siedlungsbereiche, Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen miteinander verbinden.

Des Weiteren sind regionalbedeutsame, nicht mehr bediente, stillgelegte oder von Bahnbetriebszwecken freigestellte Trassen als Schienenwege festgelegt. Dies können sowohl Schienentrassen sein, die in den Bedarfsplänen zur Reaktivierung vorgesehen sind oder auch Trassen, für deren Reaktivierung derzeitig zwar kein Bedarf erkennbar ist, die aber für die Region von besonderer Bedeutung sind.

Der Bedarf und die Dringlichkeit eines Aus- und Neubaus von Schienenwegen wird durch das Gesetz, durch die Fachplanung in den verkehrlichen Bedarfsplänen oder vom Vorhabenträger bestimmt.

- 2 | Schienenwege sind als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Schienenwege gilt. Im Bereich der festgelegten Schienenwege sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- 3 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann die Sicherung einer bestehenden, nicht mehr genutzten Trasse ein Planerfordernis auslösen.

Bei Planungen und Maßnahmen, die den Schienenweg in seiner Funktion betreffen, ist die DB Netz AG, der Zweckverband Nahverkehr Rheinland sowie das den Abschnitt betreibende Eisenbahninfrastrukturunternehmen frühzeitig vom Planungs- bzw. Vorhabenträger im Verfahren zu beteiligen.

- 4 | Ausnahmsweise sind Zwischennutzungen auf stillgelegten und freigestellten Trassen zulässig, wenn sie den Erhalt der Trasse nicht gefährden. Diese gilt solange, bis ein Bedarf für eine Reaktivierung als Schienenweg durch die Fachplanung festgestellt wird.

Zwischennutzungen können Nutzungen sein, die der Nahmobilität (Fuß- und Radverkehr) oder touristischen Zwecken dienen. Des Weiteren stellen auch trassengebundene Formen des ÖPNV (z. B. autonom fahrende Kleinbusse) zulässige Zwischennutzungen dar.

- 5 | Sofern sich festgelegte Schienenwege und andere Vorranggebiete (z. B. (Z. 7) *ASB sichern*) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

### **G.53 | Neue Haltepunkte entlang bestehender Strecken einrichten**

Die erforderlichen Flächen für die Inbetriebnahme der festgelegten, neuen SPNV-Haltepunkte sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Im Regionalplan sind bestehende sowie neue, noch nicht betriebene Haltepunkte des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) festgelegt. Neue SPNV-Haltepunkte entlang bestehender SPNV-Strecken sind im Zielnetz des SPNV-Nahverkehrsplans 2016 (Nahverkehr Rheinland 2016) enthalten.
- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die erforderlichen Flächen für die Inbetriebnahme der festgelegten, neuen SPNV-Haltepunkte von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Für sie soll eine Andienung geprüft werden, um die Erreichbarkeit der regionalplanerischen Siedlungsflächen zu verbessern.

### **G.54 | Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen**

Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Festlegung sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Sie dienen dem Ausbau des großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Schienenverkehrs.

Die weitere Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme durch die Fachplanung oder den Vorhabenträger soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse, oder, wenn keine Grobtrasse festgelegt ist, an dem Gebot der Bündelung von Verkehrsstrassen orientieren.

Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Schienenplanung nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

## Erläuterung

- 1 | Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land für den großräumigen, überregionalen und regionalen Personen- oder Güterverkehr, die noch nicht planfestgestellt sind, sind als Schienenwege ohne räumliche Festlegung (Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) zeichnerisch festgelegt. Die Festlegung für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen umfasst Maßnahmen aus dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BS-WAG), dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie dem ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen (2007). Sie erfolgt unabhängig von der Dringlichkeit oder der festgestellten Bedarfsstufe.

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung sind als Grobtrasse dargestellt, sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte. Die Grobtrasse zeigt eine Lage an, die die Planung in Bezug zu anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen setzt. Je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren.

Erfolgt die Festlegung als gerade Linie, konnte im Regionalplan keine raumverträgliche Grobtrasse gefunden werden. Die gerade Linie markiert dann die Verbindung zwischen zwei Orten, für die eine raumverträgliche Trassierung noch zu suchen ist. Dabei soll das Gebot der flächensparenden Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW berücksichtigt werden.

Sonstige Schienenwegeplanungen außerhalb der Bedarfspläne von Bund und Land richten sich nach *(G. 55) Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen*.

- 2 | Die Grobtrassen und Linienfestlegungen sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im räumlichen Zusammenhang der festgelegten Grobtrassen und Linienfestlegungen sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit der Funktion Schiene nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist diese Funktion mit einem besonderen Gewicht einzustellen.
- 3 | Bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen soll der Raumbedarf für die jeweilige Schienenplanung berücksichtigt und die Fachplanung bzw. der Vorhabenträger frühzeitig beteiligt werden.

Bei der weiteren räumlichen Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme im Rahmen eines Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahrens oder im Rahmen eines Gesetzes, z. B. Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG), soll die festgelegte Grobtrasse berücksichtigt werden. Ist die Bedarfsplanmaßnahme nicht als Grobtrasse, sondern als gerade Linie festgelegt, soll bei der weiteren räumlichen Konkretisierung das Gebot der flächensparenden Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW berücksichtigt werden.

Die weitere räumliche Konkretisierung soll in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen.

- 4 | Die Vorbehaltsgebiete können andere Vorranggebiete überlagern. In diesen Fällen sollen die Planungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abgestimmt werden.

### **G.55 | Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen**

Sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen ohne räumliche Festlegung sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Sie dienen dem Ausbau des regionalen Schienenverkehrs.

Die weitere Konkretisierung der Schienenplanung durch die Fachplanung oder den Vorhabenträger soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse, oder, wenn keine Grobtrasse festgelegt ist, an dem Gebot der Bündelung von Verkehrstrassen orientieren.

Planungen und Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Schienenplanung nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

### **Erläuterung**

- 1 | Regionalbedeutsame Schienenplanungen außerhalb der Bedarfspläne sind als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege zeichnerisch festgelegt.

Die Festlegung umfasst Grobtrassen für geplante Schienenwege, deren Bedarf durch die Fachplanung bzw. den Vorhabenträger dargelegt und durch den Regionalrat bestätigt wurde. Im Unterschied zu den als Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Konkretisierung festgelegten Schienenwegeplanungen gemäß (G. 54) *Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen* sind die Maßnahmen gemäß (G. 55) *Festlegungen für sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen berücksichtigen* nicht Gegenstand des geltenden ÖPNV-Bedarfsplans des Landes Nordrhein-Westfalen (2007).

Sonstige regionalbedeutsame Schienenplanungen sind als Grobtrasse dargestellt, sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte. Die Grobtrasse zeigt eine Lage an, die die Planung in Bezug zu anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen setzt. Je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren.

Erfolgt die Festlegung als gerade Linie, konnte im Regionalplan keine raumverträgliche Grobtrasse gefunden werden. Die gerade Linie markiert dann die Verbindung zwischen zwei Orten, für die eine raumverträgliche Trassierung noch zu suchen ist. Dabei soll das Gebot der flächensparenden Bündelung von Verkehrstrassen gemäß LEP NRW berücksichtigt werden.

Schienenwegeplanungen im Rahmen der Bedarfspläne von Bund und Land richten sich nach (G. 54) *Festlegungen für Schienenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen*.

- 2 | Die sonstigen Grobtrassen und Linienfestlegungen sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehal-

ten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im räumlichen Zusammenhang der festgelegten Grobtrassen und Linienfestlegungen sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit der Funktion Schiene nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist diese Funktion mit einem besonderen Gewicht einzustellen.

- 3 | Bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen soll der Raumbedarf für die jeweilige Schienenplanung berücksichtigt und die Fachplanung bzw. der Vorhabenträger frühzeitig beteiligt werden.

Bei der weiteren räumlichen Konkretisierung der Schienenplanung im Rahmen eines Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahrens soll die festgelegte Grobtrasse berücksichtigt werden. Ist die Schienenplanung nicht als Grobtrasse, sondern als gerade Linie festgelegt soll eine flächensparende Bündelung von Verkehrsstrassen gemäß LEP NRW angestrebt werden.

Die weitere räumliche Konkretisierung soll in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen.

- 4 | Die Vorbehaltsgebiete können andere Vorranggebiete überlagern. In diesen Fällen sollen die Planungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abgestimmt werden.
- 5 | Für das Rheinische Revier sind vom Nahverkehr Rheinland (NVR) Machbarkeitsstudien zur Ertüchtigung der Schieneninfrastruktur im Rheinischen Revier in Auftrag gegeben worden. Wenn die Ergebnisse vorliegen, werden diese im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Dies gilt auch für weitere Machbarkeitsstudien zum ÖPNV/SPNV wie z. B. einen möglichen zweiten S-Bahn Ring um Köln.

### **G.56 | Raum für Mobilstationen vorhalten**

Die Einrichtung von Mobilstationen an geeigneten Haltepunkten des ÖPNV soll geprüft und die dafür erforderlichen Flächen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Mobilstationen dienen als multimodale Verknüpfungspunkte der regionsweiten Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrsträger. Sie ermöglichen dem Nutzer einen schnellen und einfachen Verkehrsträgerwechsel.

Aus regionaler Sicht besonders geeignete Standorte für die Einrichtung einer Mobilstation finden sich in Erläuterungskarte I3 (Anhang A4) auf Basis des Verbandweiten Konzepts für die Errichtung von Mobilstationen (Nahverkehr Rheinland 2018).

- 2 | Im Rahmen der Fachplanung, der kommunalen Bauleitplanung sowie von städtebaulichen und verkehrlichen Entwicklungskonzepten soll die Einrichtung der dargestellten Mobilstationen sowie die erforderliche Sicherung von Flächen geprüft werden.

## 5.1.4 Straßennetz

### Z.30 | Bestehendes Straßennetz erhalten und Trassen für künftige Straßen sichern

Bestehende Straßen und hinreichend räumlich konkretisierte Bedarfsplanmaßnahmen sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen dem großräumigen, überregionalen und regionalen Straßenverkehr.

Planungen und Maßnahmen, die mit der verkehrlichen Nutzung der festgelegten Straßen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

### Erläuterung

- 1 | Bestehende Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Personen- oder Güterverkehr sowie linienbestimmte oder planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen des Bundes und des Landes sind als Straßen (Bestand, Bedarfsplanmaßnahme) zeichnerisch festgelegt.

Die Festlegung schließt alle Straßen ein, die eine funktionale Bedeutung für den regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr haben. Dazu gehören alle Bundesautobahnen, einschließlich der Anschlussstellen, alle Bundesfernstraßen und ein Großteil der Landesstraßen in der Region.

Geplante Straßen werden festgelegt, soweit der Bedarf durch Gesetz oder die Fachplanung festgestellt wurde und der Verlauf durch einen Linienbestimmungs- oder Planfeststellungsbeschluss hinreichend räumlich konkretisiert ist.

- 2 | Bestehende, linienbestimmte oder planfestgestellte Straßen sind als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Straßen gilt. Im Bereich der festgelegten Straßen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion vereinbar sind.
- 3 | Bei Planungen und Maßnahmen, die die Straße in ihrer Funktion betreffen, ist der Straßenbaulastträger frühzeitig vom Planungs- bzw. Vorhabenträger im Verfahren zu beteiligen.
- 4 | Sofern sich festgelegte Straßen und andere Vorranggebiete (z. B. (Z. 7) ASB sichern) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

### G.57 | Festlegungen für Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen berücksichtigen

Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land ohne räumliche Festlegung sind als Vorbehaltsgebiet festgelegt.

Sie dienen dem Ausbau des großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Straßenverkehrs.

Die weitere Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme durch die Fachplanung soll sich an der im Regionalplan festgelegten Grobtrasse orientieren.

Planungen oder Maßnahmen, die mit der geplanten Nutzung oder einer weiteren Konkretisierung der Grobtrasse nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

## Erläuterung

- 1 | Straßenplanungen aus den Bedarfsplänen von Bund und Land, die dem großräumigen, überregionalen und/oder regionalen Personen- oder Güterverkehr dienen und noch nicht hinreichend räumlich konkretisiert wurden, sind als Straße ohne räumliche Festlegung zeichnerisch festgelegt.

Die Festlegung umfasst Maßnahmen aus dem Fernstraßenausbaugesetz, dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sowie dem Landstraßenbedarfsplan des Landes NRW (2006). Sie erfolgt unabhängig von der Dringlichkeit oder der festgestellten Bedarfsstufe.

Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung sind als Grobtrasse dargestellt, sofern im Regionalplan eine raumverträgliche Führung gefunden werden konnte. Die Grobtrasse zeigt eine Lage an, die die Planung in Bezug zu anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen setzt. Je nach Empfindlichkeit der tangierten Raumnutzungen und -funktionen kann die räumlich konkretisierte Lage bis zu mehrere hundert Meter variieren.

- 2 | Die Grobtrassen sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Im räumlichen Zusammenhang der festgelegten Grobtrassen sollen Planungen und Maßnahmen vermieden werden, die mit der Funktion Straße nicht vereinbar sind. Bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ist diese Funktion mit einem besonderen Gewicht einzustellen.

- 3 | Bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen soll der Raumbedarf für die jeweilige Straßenplanung berücksichtigt und die Fachplanung frühzeitig beteiligt werden.

Bei der weiteren räumlichen Konkretisierung der Bedarfsplanmaßnahme im Rahmen eines Linienbestimmungs-, Planfeststellungs- oder Bauleitplanverfahrens bzw. im Rahmen eines Gesetzes (z. B. Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG)) soll die festgelegte Grobtrasse berücksichtigt werden.

Die weitere räumliche Konkretisierung soll in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde erfolgen.

- 4 | Sofern sich die festgelegten Straßen ohne räumliche Festlegung und andere Vorranggebiete (z. B. (Z. 7) ASB sichern) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

**G.58 | Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen berücksichtigen**

Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Sie dienen der Anbindung von Siedlungsbereichen und regionalbedeutsamen Standorten an das Verkehrsnetz.

Planungen oder Maßnahmen, die mit der straßenverkehrlichen Nutzung nicht vereinbar sind, sollen vermieden werden.

**Erläuterung**

- 1 | Sonstige regionalbedeutsame Straßen für den Personen- oder Güterverkehr sind als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zeichnerisch festgelegt.

Die Festlegung umfasst bestehende oder geplante Kreisstraßen oder kommunale Straßen, die als regionalplanerisch wichtige Ergänzungen der Bundesfern- und Landesstraßen der Anbindung wichtiger Verkehrsziele und/oder -quellen dienen oder eine wichtige Verbindungsfunktion im regionalen Straßennetz übernehmen. Wichtige Verkehrsziele und/oder -quellen sind neben den Siedlungsbereichen regionalbedeutsame Standorte und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen, wie z. B. die landesbedeutsamen Häfen.

- 2 | Die sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorbehaltsgebiete bestimmten Funktionen und Nutzungen vorbehalten, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden Funktionen und Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

- 3 | Bei allen nachfolgenden Planungen und Maßnahmen sollen entweder die bestehende Verbindungsfunktion oder der Raumbedarf für die jeweilige Straßenplanung berücksichtigt sowie der Vorhabenträger und die Fachplanung frühzeitig beteiligt werden.

- 4 | Sofern sich die festgelegten sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen und andere Vorranggebiete (z. B. (Z. 7) *ASB sichern*) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

**5.1.5 Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr****Z.31 | Wasserstraße sichern**

Die Wasserstraße Rhein einschließlich der mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen ist als Vorranggebiet festgelegt.

Sie ist als raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur für den allgemeinen Schiffsverkehr und zur Anbindung der Region an das internationale Wasserstraßennetz zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Wasserstraße nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

## Erläuterung

- 1 | Der Rhein in seiner Funktion als Bundeswasserstraße gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und die mit ihm in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen sind als Wasserstraße unter Angabe der Güterumschlaghäfen gemäß LEP NRW zeichnerisch festgelegt.

Die Festlegung Wasserstraße schließt die mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen, wie Liegestellen, Schutz- oder Sicherheitshafen gemäß WaStrG ein.

Sie umfasst nicht die für die Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben vorgesehenen Flächen, die gemäß (Z. 32) *Landesbedeutsame Häfen sichern* gesichert werden. In Zweifelsfällen, ob eine Fläche in funktionalem Zusammenhang mit der Bundeswasserstraße steht, ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes anzuhören.

- 2 | Wasserstraßen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Wasserstraßen gilt.

- 3 | Planungen und Maßnahmen, die mit der vorrangigen Funktion als Wasserstraße nicht vereinbar sind oder die Sicherheit des Schiffsverkehrs gefährden können, sind auszuschließen. Bei Planungen und Maßnahmen, die die Wasserstraße in ihrer Funktion betreffen, ist die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes frühzeitig vom Planungs- bzw. Vorhabenträger im Verfahren zu beteiligen.

Wesentliche Änderungen der Wasserstraße und der mit ihr in funktionalem Zusammenhang stehenden Flächen lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus und richten sich nach den Vorgaben des LEP NRW.

- 4 | Auf den nachfolgenden Planungsebenen und in den Fachplänen des Bundes und des Landes ist auf einen leistungsfähigen Erhalt und, soweit erforderlich, auf eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung hinzuwirken. Die Wasserstraße Rhein ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu steigern, ohne dabei die ökologische Funktion des Rheins zu gefährden.

Der Ausbaubedarf der Wasserstraße wird durch die Bundesverkehrswegeplanung bestimmt.

### Z.32 Landesbedeutsame Häfen sichern

Die landesbedeutsamen Häfen sind als Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg sowie hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Güterumschlaghafen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol
Köln-Niehl I	GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land – Landesbedeutsamer Güterumschlaghafen	
Köln-Niehl II		
Köln-Godorf		
Bonn-Graurheindorf		

## Erläuterung

- 1 | Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land sind aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage und ihrer Funktion als landesbedeutsame Häfen im Regionalplan festgelegt. Sie sind ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Wasserstraße und dem Landweg sowie hafenauffinen Nutzungen und Betrieben vorbehalten.
- 2 | GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Nutzung als Hafen nicht vereinbar sind oder die Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land erheblich einschränken bzw. gefährden können, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Hierzu zählt auch die Ansiedlung nicht hafenauffinen Gewerbes. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Häfen gilt.
- 3 | Die Hafenstandorte schließen die für die Hafeninfrastruktur erforderlichen Flächen ein und umfassen auch Hafenbecken sowie Flächen für die Ansiedlung und Bestandssicherung hafenauffiner Wirtschaftsbetriebe einschließlich der ihnen zuzuordnenden Anlagen. Dazu zählen auch emittierende Betriebe und Einrichtungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen können.
- 4 | Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion landesbedeutsamer Güterumschlaghafen vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern* auszuschließen. Hierzu zählen auch die Ansiedlung von Wirtschaftsbetriebe, die weder direkten noch indirekten Bezug zum kombinierten Ladungsverkehr aufweisen sowie Planungen und Maßnahmen, die eine innergebietliche Anbindung an das übergeordnete Wasserstraßen-, Straßen oder Schienennetz erschweren oder verhindern.
- 5 | Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sind innerhalb der festgelegten landesbedeutsamen Güterumschlaghäfen Flächen für die Hafenanlagen- und einrichtungen vorzuhalten. Ihre Umschlagmöglichkeiten sind zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Der Ausbaubedarf der Hafenstandorte wird durch die Fachplanung auf Basis der jeweils aktuellen Fortschreibung des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzepts des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV 2016) bestimmt. Wesentliche Erweiterungen der Güterumschlag-

hären außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus und richten sich nach den Vorgaben des LEP NRW.

- 6 | Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.
- 7 | Sofern sich die festgelegten Hafenstandorte und andere Vorranggebiete (z. B. (Z. 27) *ÜB erhalten und entwickeln*) überlagern, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. In diesen Fällen sind die Nutzungen unter Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen im Einzelfall aufeinander abzustimmen.

### Z.33 Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern

Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen ausschließlich dem Güterumschlag zwischen Schiene und Straße sowie der Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben für den kombinierten Güterverkehr.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion als Güterumschlagplatz nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol
Köln	GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße – Güterumschlagplatz (bimodales KV-Terminal Köln-Nord)	
Köln	GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße – Güterumschlagplatz (bimodales Güterverkehrszentrum Köln Eifeltor)	

### Erläuterung

- 1 | Bereiche für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBz) Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sind aufgrund ihrer besonderen räumlichen Lage und ihrer Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger ausschließlich den benannten Nutzungen und Betrieben vorbehalten und aufgrund dieser spezifischen Nutzung im Regionalplan festgelegt.
- 2 | GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere Planungen und

Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Güterumschlagplatz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung und Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung und Funktion Güterumschlagplatz vereinbar sind.

- 3 | Die GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße umfassen die Flächen für die Unterbringung, Neuansiedlung und Bestandssicherung emittierender Betriebe und Einrichtungen für den Güterumschlag zwischen Schiene und Straße sowie ihnen zuzuordnender Anlagen. Die Güterumschlagplätze schließen die Flächen für die Infrastruktur ein, die für den Umschlag erforderlich sind. Sie umfassen auch Flächen für die Ansiedlung und Bestandssicherung von verkehrswirtschaftlichen Betrieben einschließlich der ihnen zuzuordnenden Anlagen. Dazu zählen auch emittierende Betriebe und Einrichtungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen können.
- 4 | Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Güterumschlagplatz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung gemäß den Festlegungen in (Z. 10) *GIB sichern* auszuschließen. Hierzu zählen auch die Ansiedlung von Wirtschaftsbetrieben, die weder direkten noch indirekten Bezug zum kombinierten Ladungsverkehr aufweisen. Alle Planungen und Maßnahmen, die deren innergebietliche Anbindung an das übergeordnete Straßen oder Schienennetz erschweren oder verhindern, sind auszuschließen.
- 5 | Im Rahmen der Fachplanung sowie der kommunalen Bauleitplanung sind innerhalb der festgelegten Güterumschlagplätze Flächen für die Umschlagsanlagen vorzuhalten. Ihre Umschlagmöglichkeiten sind zu optimieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.  
  
Wesentliche Erweiterungen der Güterumschlagplätze außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis aus und richten sich nach den Vorgaben des LEP NRW.
- 6 | Die Erfassung der bauleitplanerischen Inanspruchnahme im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW richtet sich nach den Festlegungen in (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* und (Z. 4) *Flächenüberhänge vermeiden und abbauen*.

### **G.59 | Infrastruktur für den kombinierten Güterverkehr vor heranrückenden Nutzungen schützen**

GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land und GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der GIBz und Oberflächengewässer mit der Zweckbestimmung multimodaler Güterverkehr Wasser-Land und GIBz Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-

Straße einschränken können, soll gemäß (G. 18) GIB vor heranrückenden Nutzungen schützen durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden.

## 5.1.6 Flugplätze

### Z.34 | Flugplätze sichern

Der landesbedeutsame Flughafen sowie die Militärflugplätze und Verkehrslandeplätze sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der Sicherung der Flughafeninfrastruktur.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Flughafen/-plätze nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Bezeichnung (Standort)	Zweckbestimmung – Funktion	Plansymbol
Köln/Bonn (Köln/Troisdorf)	Flugplatz – landesbedeutsamer Flughafen Köln/Bonn (CGN)	
Aachen-Merzbrück (Würselen)	Flugplatz – Verkehrslandeplatz	
Dahlemer Binz (Dahlem)		
Bonn/Hangelar (St. Augustin)		
Geilenkirchen	Flugplatz – Militärflugplatz	
Nörvenich		

### Erläuterung

- 1 | Flugplätze sind aufgrund ihrer:
  - besonderen räumlichen Lage,
  - Funktion als intermodaler Verkehrsknotenpunkt im internationalen Passagier- und Frachtverkehr,
  - Funktion als Verkehrslandeplatz oder
  - Funktion für die Verteidigung und den Zivilschutz

im Regionalplan festgelegt.

- 2 | Flugplätze sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion als Flugplatz vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Flugplätze gilt.

- 3 | Die festgelegten Flugplätze umfassen die Flughafenbereiche. Sie schließen die für die Flughafeninfrastruktur im Planungszeitraum erforderlichen Flächen ein und können auch Flächen für flughafenaffines Gewerbe, Nebenanlagen wie z. B. Verwaltungsgebäude und technische Anlagen enthalten.
- 4 | Innerhalb der festgelegten Flughäfen/-plätze sind alle Planungen und Maßnahmen, die mit dem Betrieb und der Nutzung als Flughafen/-platz nicht vereinbar sind und die Sicherheit des Flugbetriebs gefährden können, auszuschließen. Hierzu zählt auch die Ansiedlung nicht flughafenaffinen Gewerbes.
- 5 | Zur bedarfsgerechten Entwicklung des landesbedeutsamen Flughafens Köln/Bonn wird auf die Regelungen des LEP NRW verwiesen.

### **G.60 | Flughafeninfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen**

Planungen und Maßnahmen sollen weder den Betrieb noch die Entwicklungsmöglichkeiten der festgelegten Flughäfen/-plätze durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen beeinträchtigen

#### **Erläuterung**

- 1 | Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der Flughäfen/-plätze geplant werden und damit erstmals, oder stärker als bisher, Einschränkungen für die dortigen Nutzungen, Betriebsabläufe und Entwicklungsmöglichkeiten entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.
- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von empfindlichen Nutzungen, welche den Betrieb oder die Entwicklungsmöglichkeiten der zeichnerisch festgelegten Flughäfen/-plätze einschränken, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG soll frühzeitig berücksichtigt werden.

Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

### **G.61 | Schutz vor Fluglärm bei Neuausweisungen berücksichtigen**

Für den Flughafen Köln/Bonn und die Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich sind erweiterte Lärmschutzzonen festgelegt. Sie dienen dem Schutz der Bevölkerung vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs.

Innerhalb der erweiterten Lärmschutzzonen gelten die Vorgaben des LEP NRW.

#### **Erläuterung**

- 1 | Die durch Verordnungen festgesetzten Lärmschutzbereiche um die Flughäfen Köln/Bonn, Nörvenich und Geilenkirchen (Tag-Schutzzone 1 und 2, Nacht-Schutzzone) sind als Hinweise

nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Die darin zulässigen baulichen Entwicklungen sind im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm geregelt.

Die erweiterten Lärmschutzzonen sind für den Flughafen Köln/Bonn und für die Militärflugplätze Nörvenich und Geilenkirchen gemäß den Regelungen des LEP NRW festgelegt. Die erweiterten Lärmschutzzonen gemäß LEP NRW sollen dem Schutz der Allgemeinheit in der Umgebung der Flughäfen vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm dienen.

- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen neue Flächen und Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung und schutzbedürftige Einrichtungen gemäß LEP NRW möglichst in einem ausreichenden Abstand vom Gelände bestehender und geplanter Flugplätze ausgewiesen werden. Innerhalb der erweiterten Lärmschutzzonen soll der Belang des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm besonders berücksichtigt werden. Dazu soll in Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen gemäß BauGB und Baugenehmigungen auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hingewiesen werden.

## 5.2 Versorgungsinfrastruktur

### 5.2.1 Leitungen und Trassen

#### G.62 | Transportleitungen schützen

Die Erfordernisse für Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen bei Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

#### Erläuterung

- 1 | Abschließende Regelungen für Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte finden sich im *Kapitel 8.2* des LEP NRW.
- 2 | Bei Planungen und Maßnahmen sollen Raumkonflikte durch die frühzeitige Einbindung der für Transportleitungen zuständigen Fachbehörden/-träger vermieden werden.

### 5.2.2 Kraftwerke und Nebenbetriebe

#### Z.35 | Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sichern

Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der Energieerzeugung.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Energieerzeugung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Plansymbol
Bergheim	
Bonn	
Eschweiler	
Hürth	
Köln (4 Standorte)	

## Erläuterung

- 1 |** Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe, in denen Energieträger zur Erzeugung von Strom und/ oder Wärme verbrannt werden und die der öffentlichen Energieversorgung dienen, sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbestimmung (GIBz) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe zeichnerisch festgelegt, wenn sie isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen. Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe mit einer regionalen Bedeutung sind solche, die eine Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW besitzen.

Befinden sich solche Standorte innerhalb des Siedlungsraums, sind sie in die GIB integriert und werden ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe) gesichert. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.

Sonstige Kraftwerksnutzungen, bei denen es sich um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt, sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und lokaler Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt.

- 2 |** GIBz sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbestimmung Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung und Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten GIBz gilt. Innerhalb der festgelegten GIBz sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe vereinbar sind.
- 3 |** GIBz können Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe oder mehrere Einzelkraftwerke bzw. Kraftwerksblöcke umfassen, sofern ein räumlicher-funktionaler Zusammenhang besteht. Unter einschlägigen Nebenbetrieben sind z. B. Verwaltungsgebäude, Brennstofflager sowie Vorrichtungen für deren Anlieferung und den Abtransport von Reststoffen zu verstehen.
- 4 |** Innerhalb der festgelegten Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Energieerzeugung vereinbar sind.

- 5 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist die Umsetzung der zweckgebundenen Nutzungen sowie zuzuordnender Anlagen in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbestimmung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW nachzuweisen.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Kraftwerksstandorten außerhalb der bereits festgelegten Bereiche lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus und richten sich nach den Vorgaben des LEP NRW.

- 6 | Sofern festgelegte GIBz Kraftwerke und einschlägige Nebenanlagen von anderen Vorranggebieten (z. B. (Z. 33) *Güterumschlagplätze für den kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße sichern*) überlagert werden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese auf regionalplanerischer Ebene nicht im Konflikt zueinander stehen. Weitergehende Regelungen sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Beachtung des Fachrechts aufeinander abzustimmen.

### Z.36 | Standorte für Braunkohlekraftwerke flexibel nachnutzen

Die Sicherung der Kraftwerkstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler ist an die Stilllegung der Kraftwerksnutzung gemäß Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung gekoppelt. Die Standorte stehen anschließend für eine gewerblich-industrielle Folgenutzung zur Verfügung, sofern zu diesem Zeitpunkt keine neue raumbedeutsame Kraftwerksnutzung unter Ausschluss des Einsatzes von Kohle am bisherigen Standort geplant ist.

#### Erläuterung

- 1 | Die Sicherung der Braunkohlekraftwerkstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler als Vorranggebiet für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe besteht bis zum Zeitpunkt ihrer Stilllegung gemäß Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (KVBG). Demnach ist in Bergheim-Niederaußem die Stilllegung bis spätestens zum 31.12.2038 und in Eschweiler-Weisweiler bis spätestens zum 01.04.2029 vorgesehen.
- 2 | Da sich die Kraftwerksstandorte Bergheim-Niederaußem und Eschweiler-Weisweiler grundsätzlich auch für eine raumbedeutsame Kraftwerksfolgenutzung mit anderen Energieträgern eignen, bleibt die Sicherung als Kraftwerksstandort aufrechterhalten, wenn nach Stilllegung eine neue raumbedeutsame Kraftwerksnutzung am bisherigen Standort geplant ist. Der Einsatz von Kohle zur Erzeugung elektrischer Energie ist auf Grundlage des KVBG für neue Kraftwerksnutzungen ausgeschlossen.
- 3 | Die Nachnutzung oder temporäre Nutzung einzelner Teilflächen der Kraftwerksstandorte, die nicht mehr für die Braunkohlekraftwerksnutzung erforderlich sind, ist möglich, sofern dies mit der vorrangigen Funktion der Energieerzeugung bis zur Stilllegung vereinbar ist und der Zweckbestimmung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entspricht.

Sofern keine nachfolgende raumbedeutsame Kraftwerksnutzung beabsichtigt ist, steht der gesamte GIB nach Beendigung der Kohleverstromung für eine gewerblich-industrielle Nutzung zur Verfügung.

- 4 | Die nichtenergetische Nachfolgenutzung der Kraftwerksstandorte einschließlich ihrer einschlägigen Nebenbetriebe ist vom Bedarfsnachweis gemäß (Z. 3) *Siedlungsentwicklung am Bedarf ausrichten* ausgenommen.

Für den bauleitplanerisch als Kraftwerksstandort gesicherten Bereich BoAplus in Bergeim-Niederaußem hat der Nachweis des Bedarfes für eine nichtenergetische Nachfolgenutzung im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW zu erfolgen.

## 5.2.3 Erneuerbare Energien

### 5.2.3.1 Nutzung erneuerbarer Energien

#### **G.63 | Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sichern**

Für die verstärkte Nutzung sowie den Ausbau erneuerbarer Energien sollen in der Region die räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

#### **Erläuterung**

- 1 | Voraussetzung für die Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien sind unter anderem die erforderlichen geophysikalischen Gegebenheiten und die Möglichkeiten der Energieeinspeisung. Darüber hinaus müssen die Standorte die bauplanungs- und fachrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen im Regierungsbezirk Köln sind hier vor allem die erneuerbaren Energiequellen der Wind-, Solar- und Bioenergie verfügbar und effizient nutzbar. Regelungen dazu finden sich in den nachfolgenden Festlegungen. Der Regionalplan Köln trifft für die Wind- und Bioenergie keine räumlichen Festlegungen. Bei Freiflächensolaranlagen erfolgt eine räumliche Festlegung im Regionalplan nur für Anlagen größer 10 ha gemäß (Z. 39) *Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern*.

Die Wasserkraft und Geothermie haben im Regierungsbezirk mit ihrer potentiellen Erzeugungskapazität eher geringere Bedeutung. Für ihre Nutzung müssen keine großen Flächenpotentiale planungsrechtlich gesichert werden.

- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und der Genehmigungsplanung sollen für den Ausbau der Wind-, Solar- und Bioenergie ausreichend geeignete Flächen zur Erzeugung und Speicherung gesichert werden.

#### **G.64 | Energieoptimierte Siedlungsentwicklung umsetzen**

Bei der Planung und Umsetzung von Baugebieten sollen die Möglichkeiten einer optimierten und effizienten Energieversorgung und die Bereitstellung erneuerbarer Energien gesichert werden.

## Erläuterung

- 1 | Eine energieoptimierte Siedlungsentwicklung trägt durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Realisierung von Energieeinsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien dazu bei, die Ziele der Energiewende umzusetzen.

Dies betrifft den Bereich der kommunalen Bauleitplanung oder wird über unmittelbar geltende fachgesetzliche Regelungen, z. B. das Gebäudeenergiegesetz (GEG) gesteuert.

- 2 | Bei der Planung neuer Baugebiete sollen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sowie der Infrastrukturplanung die Möglichkeiten einer sparsamen und effizienten Energieversorgung mit Strom und Wärme ausgeschöpft werden.

So soll auf eine konsequente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Fern- bzw. Nahwärme verstärkt hingewirkt werden, um die Energieeffizienz zu steigern und einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Die Nutzung gewerblicher und industrieller Abwärme soll besonders berücksichtigt werden.

### 5.2.3.2 Nutzung von Windenergie

#### Z.37 | Neue Standorte für Windenergieanlagen steuern

Die Planung von Standorten für raumbedeutsame Windenergieanlagen hat vorrangig innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) zu erfolgen.

Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen vereinbar sind:

- Regionale Grünzüge (RG),
- Waldbereiche,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,
- Bereiche für Grundwasserschutz und Gewässerschutz (BGG),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE).

Ausnahmsweise können in den folgenden regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen vorgesehen werden:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
- Oberflächengewässer,
- Überschwemmungsbereiche (ÜB),
- Flugplätze,
- Bereiche der Verkehrsinfrastruktur,
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

## Erläuterung

- 1 | Im Regionalplan Köln wird von der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gemäß LEP NRW abgesehen. Die räumliche Steuerung erfolgt durch textliche Festlegungen. Diese definieren Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, sowie Bereiche, innerhalb derer Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen nur ausnahmsweise möglich sind.
- 2 | Innerhalb der Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung zu überprüfen. Regelungen hierzu finden sich in:
  - (Z. 18) RG sichern und vor Inanspruchnahme schützen
  - (Z. 22) Waldbereiche erhalten und entwickeln
  - (Z. 23) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern
  - (Z. 26) BGG sichern
  - (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzfunktionen der regionalplanerischen Festlegungen sind auch die fachplanerischen Vorgaben zu berücksichtigen. Im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW ist das Ergebnis darzulegen.

- 3 | Innerhalb der Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen ausnahmsweise möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gemeinsam mit den zuständigen Fachbehörden die Vereinbarkeit mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzfunktionen der regionalplanerischen Festlegungen sind auch die fachplanerischen Vorgaben zu berücksichtigen. Im Anpassungsverfahren gemäß LPIG NRW ist das Ergebnis darzulegen.

- 4 | Werden Standorte für Windenergieanlagen über Genehmigungsverfahren, das heißt nicht im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zugelassen, ist bei raumbedeutsamen Windenergieanlagen ebenfalls die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen zu prüfen.

### G.65 | Windenergieanlagen räumlich konzentrieren

Standorte für Windenergieanlagen sollen in Konzentrationszonen der kommunalen Bauleitpläne zusammengefasst werden.

## Erläuterung

- 1 | Die Steuerung und räumliche Konzentration von Windenergieanlagen dient dem Schutz des Freiraums vor erheblichen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gemäß BauGB in den Flächennutzungsplänen dargestellt werden.

### G.66 | Windenergieanlagen repowern

Voraussetzungen für das Repowering von Windenergieanlagen sollen geschaffen werden.

## Erläuterung

- 1 | Beim Repowering werden ältere, ertragsschwache Windenergieanlagen durch moderne Anlagen ersetzt. Dies bietet ein erhebliches Entwicklungspotential für die Windenergienutzung.
- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass ein Repowering zielgerichtet umgesetzt werden kann.
- 3 | Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen können Höhenbeschränkungen ein Hemmnis darstellen. Diese sollen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit hin überprüft und gegebenenfalls aufgehoben oder angepasst werden.

### 5.2.3.3 Nutzung von Solarenergie

#### G.67 Solarenergie flächensparend ausbauen

Solarenergieanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen und bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen errichtet werden.

Die räumlichen Erfordernisse zum Ausbau der solaren Energiegewinnung sollen gesichert werden.

## Erläuterung

- 1 | Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächensolaranlagen) vorzuziehen. Solarenergieanlagen sind gemäß BauGB im baurechtlichen Außenbereich in der Regel nicht privilegiert. Vorbelastete Standorte sind z. B. Konversions- bzw. Brachflächen, die unter anderem auf ehemals militärisch, gewerblich, industriell, bergbaulich, verkehrlich oder wohnungsbaulich genutzten Standorten zu finden sind. Ehemalige Halden und Deponien kommen als Standorte für Freiflächensolaranlagen ebenfalls in Betracht, sofern die Schüttung bzw. die Verbringung von Materialien auf diesen Flächen beendet ist.
- 2 | Solarenergieanlagen, die der Stromerzeugung dienen (Photovoltaik) und nicht auf oder an einem Gebäude, sondern ebenerdig auf freier Fläche aufgestellt sind, werden als Freiflächensolaranlage bezeichnet. Diese baulichen Anlagen lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung aus. Diese richten sich nach den Regelungen des LEP NRW sowie (Z. 38) *Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern*.
- 3 | Bei der Standortplanung von Freiflächensolaranlagen sind folgende Grund- und Leitsätze zu berücksichtigen:
  - das Beeinträchtigungsverbot der landes- und regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Kapitel 2.2.
  - (G. 24) *Bodenschutz, Funktionen von Böden erhalten* in Verbindung mit der Bodenschutzklausel des BauGB
  - (G. 33) *Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen*
  - Die Ausgestaltung der Freiflächensolaranlagen hat möglichst freiraumverträglich zu

erfolgen; dabei sind ein geringer Versiegelungsgrad, eine gute Einbindung in die Landschaft sowie die Durchlässigkeit für wild lebende Tierarten zu berücksichtigen.

- 4 | Gemäß LEP NRW ist unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum möglich.

Dazu muss der Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Weitergehende Regelungen dazu finden sich in (Z. 38) *Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern*.

Des Weiteren muss es sich bei dem Standort um:

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handeln.

Die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen bezieht sich dabei auf nicht abschließend rekultivierte, natur- oder wasserrechtlich schützenswerte Flächen.

Unter Aufschüttungen sind gemäß bauordnungsrechtlichen und bauplanrechtlichen Definitionen Veränderungen der natürlichen Geländeoberfläche durch das Aufbringen von Materialien verschiedenster Art zu verstehen, das heißt alle künstlichen Veränderungen der Erdoberfläche und Erhöhung des Bodenniveaus durch Aufbringen von (mineralischen) Materialien.

Bei Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung ist zu beachten, dass als Ausnahmereich jeweils der räumliche Korridor aus den Fördervoraussetzungen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) für Solaranlagen in der aktuellen Fassung definiert ist. Schienenwege mit überregionaler Bedeutung sind gemäß Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) Hauptstrecken.

Die raumverträgliche Steuerung der Freiflächensolaranlagen wird mit (Z. 38) *Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern* sichergestellt.

- 5 | In Siedlungsbereichen und Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gemäß Ziel 2-4 LEP NRW können Freiflächensolaranlagen in Anbindung an eine im Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche als Nebenanlagen umgesetzt werden.

### **Z.38 | Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie raumverträglich steuern**

Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche und Gebiete sind Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen grundsätzlich möglich, wenn sie mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen vereinbar sind:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB),
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE),

- Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG),
- Oberflächengewässer,
- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen,
- Deponien- und Aufschüttungen,
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB),
- Überschwemmungsbereiche (ÜB)
- Flugplätze
- Siedlungsbereiche (ASB und GIB),
- als Nebenanlagen an Trassen der Verkehrsinfrastruktur.

Innerhalb der folgenden regionalplanerisch festgelegten Bereiche sind Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen:

- Waldbereiche,
- Regionale Grünzüge (RG),
- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),

Die zeitlich befristete Nutzung von raumbedeutsamen Solaranlagen kann die Vereinbarkeit mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen begünstigen.

### Erläuterung

- 1 | Die Raumbedeutsamkeit einer Solarenergieanlage bemisst sich an ihrer Größe, der Lage im Raum und der Empfindlichkeit des Standortes.
- 2 | Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen grundsätzlich möglich sind, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Vereinbarkeit mit den betroffenen Schutz- und Nutzungsfunktionen der regionalplanerischen Festlegung sowie fachrechtlicher Vorgaben zu überprüfen. Regionalplanerische Regelungen hierzu finden sich in:
  - (G. 20) AFAB sichern und entwickeln
  - (G. 33) Agrarstrukturell bedeutsame Flächen berücksichtigen
  - (G. 30) BSLE erhalten und entwickeln
  - (Z. 26) BGG sichern
  - (Z. 24) Oberflächengewässer sichern
  - (Z. 23) Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Militär sichern
  - (Z. 27) ÜB erhalten und entwickeln
  - (Z. 46) Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sichern
  - (Z. 41) Standorte für Abfalldeponien sichern
  - (Z. 7) ASB sichern und entwickeln und
  - (Z. 10) GIB sichern und entwickeln.

Nach den raumordnerischen Zielen können Bauflächen für Freiflächensolaranlagen grundsätzlich auch in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) vorgesehen werden. Diese sollen sich dem regionalplanerischen Ziel der Siedlungsentwicklung unterordnen, sodass die Freiflächensolaranlagen als Nebenanlagen zu begründen sind.

- 3 | Innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche, in denen Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie in der Regel ausgeschlossen sind, ist regelmäßig von entgegenstehenden Schutz- und Nutzungsfunktionen auszugehen. Bei Flugplätzen und Verkehrsbereichen sind untergeordnete Nebenanlagen von dieser Regelung ausgenommen.
- 4 | Bei der Prüfung der Schutz- und Nutzungsfunktionen sind auch die entsprechenden fachrechtlichen Voraussetzungen und Restriktionen zu beachten.
- 5 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung soll geprüft werden, ob raumbedeutsame Solarenergieanlagen auch zeitlich befristet errichtet werden können, um eine Übereinstimmung mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der jeweiligen Festlegungen erreichen zu können. Der Rückbau soll rechtlich abgesichert werden.

### **Z.39 | Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sichern**

Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sind als Vorranggebiete festzulegen.

Sie dienen der Sicherung und Steuerung von regionalbedeutsamen Anlagen der Solarenergienutzung.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Solarenergienutzung nicht vereinbar sind, sind im Vorranggebiet ausgeschlossen.

#### **Erläuterung**

- 1 | Standorte für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha als Freiraumbereich für die zweckgebundene Nutzung Solarenergie festzulegen. Dies gilt ab Rechtskraft des Regionalplans für alle neue geplanten regional bedeutenden Anlagen der Solarenergie ab 10 ha.
- 2 | Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen und Funktionen vorgesehen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb der festgelegten Freiraumbereiche für die Zweckbestimmung Solarenergie gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.
- 3 | Freiraumbereiche für die zweckgebundene Nutzung Solarenergie sind ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb von Solarenergieanlagen sowie zugehöriger Nebenanlagen vorbehalten. Nebenanlagen sind Anlagen, die zum Betrieb oder zur Stromeinspeisung erforderlich sind, wie z. B. Übergabestationen oder andere Einrichtungen.
- 4 | Die Festlegung von Standorten für raumbedeutsame Anlagen der Solarenergie mit regionaler Bedeutung erfolgt auf Anregung der planenden Kommune.

## 5.2.3.4 Energetische Nutzung von Biomasse

### Z.40 | Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse raumverträglich steuern

Standorte für raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, die nicht der baurechtlichen Privilegierung gemäß BauGB unterliegen, dürfen nur in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geplant werden.

Ausnahmsweise sind nicht privilegierte und nicht raumbedeutsame Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn sie an den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich anschließen oder sich in oder an bauleitplanerisch gesicherten Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum verorten. Weitere Voraussetzung ist die Vereinbarung mit den Schutz- und Nutzfunktionen in den betroffenen Bereichen.

### Erläuterung

- 1 | Unter den Voraussetzungen des § 35 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse bauplanungsrechtlich privilegiert im Außenbereich zulässig. Erfüllen sie diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, sind deren Standorte vor der Realisierung, Vergrößerung bzw. Verlagerung durch Bauleitplanung abzusichern. Hierbei sind die Anforderungen des Ziels 2-3 des LEP NRW zu beachten.
- 2 | Gemäß LEP NRW können die Standorte der Biomasseanlagen auch an bereits regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereiche anschließen.
- 3 | Ausnahmsweise können nicht privilegierte Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse in oder angrenzend an bereits bauleitplanerisch gesicherten Ortslagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dargestellt oder festgesetzt werden, sofern dies mit den Anforderungen des LEP NRW sowie den fachrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

## 5.3 Entsorgungsinfrastruktur

### 5.3.1 Festlegung zur Entsorgungsinfrastruktur

#### G.68 | Entsorgungsinfrastruktur vor heranrückenden Nutzungen schützen

Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen sollen durch das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

**Erläuterung**

- 1 | Heranrücken bedeutet, dass erstmalig Bauflächen oder Vorhaben für schutzbedürftige Nutzungen gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Umfeld der Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen geplant werden und damit erstmals, oder stärker als bisher, Einschränkungen für diese Nutzungen oder Betriebsabläufe entstehen. Für bestehende schutzwürdige Nutzungen gilt weiterhin der Bestandsschutz.
- 2 | Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll das Heranrücken von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, die die Funktion der Standorte für Abfall- und Abwasserinfrastrukturen einschränken können, durch entsprechende Schutzabstände ausgeschlossen werden. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren soll der Trennungsgrundsatz gemäß BImSchG frühzeitig berücksichtigt werden.
- 3 | Der Abstandserlass NRW sowie die Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 2010) können als Orientierungswert für die erforderlichen Schutzabstände dienen. Sofern ein Heranrücken nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Festlegungen und Maßnahmen zur Konfliktminimierung in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.

**5.3.2 Deponien**

**Z.41 | Standorte für Abfalldeponien sichern**

Standorte für Abfalldeponien sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der Sicherung der zur Entsorgung von Abfällen erforderlichen Deponiestandorte.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abfallentsorgung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Aldenhoven	Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie	
Bedburg (2 Standorte)		
Bonn		
Bornheim		
Erkelenz		
Erfstadt		
Eschweiler (2 Standorte)		
Frechen		

Gangelt	Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie	
Gummersbach		
Heinsberg		
Hückeswagen		
Hürtgenwald		
Hürth		
Inden		
Kerpen (2 Standorte)		
Köln (11 Standorte)		
Leverkusen		
Lindlar		
Mechernich		
Nörvenich		
Overath		
Sankt Augustin		
Swisttal		
Titz		
Troisdorf		
Wassenberg		

## Erläuterung

- 1 | Standorte für Abfalldeponien sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung, unabhängig von der Art des Betreibers und der Zugänglichkeit bis zum Abschluss der Stilllegungsphase zeichnerisch festgelegt. Deponiestandorte mit regionaler Bedeutung sind Deponien der Deponieklassen I, II und III. Sie sind für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung und haben eine besondere Umweltwirkung. Sie sind als Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie bzw. mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abfalldeponie) zeichnerisch festgelegt. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.

Sonstige Deponiestandorte sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und lokaler Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt. Dies gilt auch für Deponien in der Nachsorgephase.

Eine Übersicht der festgelegten Deponiestandorte im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4).

- 2 | Standorte für Abfalldeponien sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abfallentsorgung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abfalldeponien gilt. Innerhalb dieser sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der Zweckbestimmung vereinbar sind.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Deponien außerhalb der bereits festgelegten Standorte richten sich nach (Z. 42) *Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern* sowie den Vorgaben des LEP NRW und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.

- 3 | Die festgelegten Deponiestandorte umfassen die planfestgestellten Ablagerungs- und Erweiterungsflächen sowie die für den Deponiebetrieb erforderlichen bzw. mit diesem funktional in Zusammenhang stehenden Flächen und Anlagen. Deponiestandorte können mehreren Einzeldeponien umfassen, sofern ein räumlicher Zusammenhang besteht. Nicht mit einbezogen sind Ausgleichsflächen. Die Nutzung von Deponien als Standorte für die regenerative Energieerzeugung ist gemäß (Z. 43) *Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen* möglich.

- 4 | Innerhalb der festgelegten Deponiestandorte sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Abfallentsorgung vereinbar sind. Nebenanlagen wie z. B. Verwaltungsgebäude und technische Anlagen sind zulässig, wenn diese für die Deponienutzung erforderlich sind. Die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen ist gemäß den Regelungen in *Kapitel 5.3.2* innerhalb von Deponiestandorten zulässig.

Bei bereits in der Stilllegungsphase befindlichen Deponiestandorten sind solche Nutzungen auszuschließen, die die langfristige Sicherheit der Deponie, insbesondere auch hinsichtlich schädlicher Umweltauswirkungen, oder eine geplante Wiederaufnahme des Deponiebetriebs gefährden.

#### **Z.42 | Neue Standorte für Deponien raumverträglich steuern**

Neue Standorte für erforderliche Abfalldeponien außerhalb der bereits gesicherten Standorte sind als Vorranggebiete festzulegen.

Bei Standortplanungen sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen.

#### **Erläuterung**

- 1 | Neue Abfalldeponien ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder regionaler Bedeutung gemäß (Z. 41) *Standorte für Abfalldeponien sichern* sind nur innerhalb von Standorten, die als Bereichen für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie gesichert sind, zulässig, sodass bei Neuplanungen und wesentlichen Erweiterungen außerhalb dieser Bereiche in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans besteht. Sonstige Abfalldeponien können auch außerhalb der festgelegten Standorte geplant werden.

2 | Die Sicherung neuer Deponiestandorte ist nur erforderlich, wenn es zur Deckung des Bedarfs notwendig ist. Der Bedarfsnachweis ist vom Vorhabenträger zu erbringen und wird unter Beteiligung der für die Abfallwirtschaftsplanung zuständigen Fachbehörde auf Plausibilität geprüft. Entsprechende Hinweise ergeben sich aus dem Abfallwirtschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (LANUV 2018) bzw. dem Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen. Die abschließende standortbezogene Begründung der Notwendigkeit einzelner Deponien oder Deponieerweiterungen erfolgt im Rahmen des jeweiligen abfallwirtschaftlichen Fachverfahrens.

3 | Bei der Standortwahl oder -erweiterung von Deponien ist die Standorteignung von besonderer Bedeutung. Neben den abfalltechnischen Anforderungen sind potentielle Konflikte mit anderen Raumnutzungen bzw. -funktionen zu beachten und aus Vorsorgegründen zu vermeiden.

Deponien sind so zu errichten, zu betreiben und zu rekultivieren, dass die Belange des Boden- und Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung, des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft beachtet werden. Weitere Hinweise können sich insbesondere aus den im Regionalplan festgelegten Schutz- und Nutzungsfunktionen ergeben.

4 | Bei der Standortwahl neuer Abfalldeponien sind Beeinträchtigungen von gegenüber Immissionen empfindlichen Nutzungen, wie Wohnnutzungen und Erholungsbereichen, zu vermeiden. Hierzu sind im Rahmen des abfallwirtschaftlichen Fachverfahrens konkrete und geeignete Maßnahmen der Konfliktminimierung umzusetzen. Der Abstandserlass NRW kann als Orientierungswert für die erforderlichen Abstandsflächen dienen.

Auch eine möglichst raum- und umweltverträgliche Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist bei der Standortwahl zu berücksichtigen.

#### **G.69 | Flächeninanspruchnahme für neue Standorte für Deponien reduzieren**

Bei Standortplanungen für Abfalldeponien sollen vorrangig bestehende Abfalldeponien oder bereits vorbelastete Flächen berücksichtigt werden. Die Umsetzung soll möglichst flächensparend erfolgen.

#### **Erläuterung**

1 | Erforderliches Deponievolumen soll vorrangig an bestehenden Deponiestandorten (auch bereits stillgelegten Standorte), insbesondere durch deren Erweiterung, Aufstockung oder Wiederinbetriebnahme geschaffen werden.

Bei Standortplanungen für Abfalldeponien jeglicher Art soll unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen an Deponiestandorte vorrangig die Eignung bereits vorbelasteter Flächen geprüft werden. Hierzu zählen neben durch die Abfallwirtschaft vorgenutzte Flächen insbesondere auch solche, die bereits für Bergbau oder Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden. Unter Berücksichtigung einer entstehungsnahen Abfallbeurteilung gemäß LEP NRW soll eine Alternativenprüfung durchgeführt werden.

2 | Im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Fachverfahren soll bei der konkreten Umsetzung des jeweiligen Vorhabens auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme hingewirkt werden.

**Z.43 | Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen**

Abfalldeponien sind entsprechend den regionalplanerischen Festlegungen abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wiedernutzbar zu machen.

**Erläuterung**

- 1 | Die Festlegung Bereich für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbestimmung Abfalldeponie überlagert die jeweilige regionalplanerisch beabsichtigte und anzustrebende Folgenutzung. Die festgelegte Folgenutzung richtet sich ausschließlich an die abschließende Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung und steht der vorlaufenden Abfallentsorgung oder deren Wiederaufnahme nicht entgegen. Die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung von Deponien jeglicher Art hat sich in die umgebende Raumstruktur einzufügen.
  
- 2 | In der Regel sind als Folgenutzung die anzustrebenden Freiraumfunktionen festgelegt.  
  
 Sofern die deponiespezifischen bzw. technischen Voraussetzungen nicht entgegenstehen, sind im Einzelfall auch Siedlungsfunktionen als Folgenutzung möglich. Die landesplanerischen Regelungen zur Siedlungsentwicklung im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bleiben unberührt.  
  
 Auch die Nutzung als Standort zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist gemäß LEP NRW während der Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase möglich.  
  
 Die Folgenutzung ist im Rahmen des abfallwirtschaftlichen Fachverfahrens unter Berücksichtigung der fachrechtlichen Anforderungen an die Sicherheit des Deponiekörpers zu konkretisieren.
  
- 3 | Die Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung ist möglichst zeitnah nach Beendigung der Ablagerungsphase zu beginnen und, sofern technisch und betrieblich möglich, bereits für Teilabschnitte durchzuführen, um die umweltbezogenen Auswirkungen der Deponie zu minimieren.

**5.3.3 Abfallbehandlung**

**Z.44 | Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sichern**

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der Behandlung von Abfällen.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abfallbehandlung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Bonn	Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum	
Erfstadt		
Eschweiler (2 Standorte)		

Hürth	Abfallbehandlungsanlage und Verwertungszentrum	
Köln (2 Standorte)		
Leverkusen (3 Standorte)		
Lindlar		
Wesseling		

## Erläuterung

- 1 | Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbestimmung (GIBz) Abfallbehandlungsanlage zeichnerisch festgelegt, wenn sie isoliert im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen.

Befinden sich solche Standorte innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums, sind sie in die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) integriert und werden ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abfallbehandlungsanlagen) gesichert.

Abfallbehandlungsanlagen mit regionaler Bedeutung sind die im Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle (MKULNV 2015) und im Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (MULNV 2019) ausgewiesenen thermischen Abfallbehandlungsanlagen (Verbrennungsanlagen). Sie sind für die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit von besonderer Bedeutung und haben eine besondere Umweltwirkung. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.

Sonstige biologische, mechanische, chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen (Vergärungs-, Kompostierungs-, Aufbereitungs-, Sortieranlagen) sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der lokalen Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt. Dies gilt auch, wenn Abfallbehandlungsanlagen im Verbund mit einer Abfalldeponie betrieben werden.

Eine Übersicht der festgelegten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4).

- 2 | Standorte für Abfallbehandlungsanlagen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abfallbehandlung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abfallbehandlungsanlagen gilt.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Abfallbehandlungsanlagen außerhalb der bereits festgelegten Standorte richten sich nach (Z. 45) *Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträgliche steuern* sowie den Vorgaben des LEP NRW und lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.

- 3 | Innerhalb der festgelegten Standorte für Abfallbehandlungslagen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Abfallbehandlung vereinbar sind. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Abfallbehandlung und hiermit im direkten sachlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen. Dabei können die Standorte mehrere Einzelanlagen bzw. -betriebe umfassen (Verwertungs-, Entsorgungs-, Abfallbehandlungszentren).

#### **Z.45 | Neue Standorte für Abfallbehandlungsanlagen raumverträglich steuern**

Neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb von GIB und vorrangig an bereits abfallwirtschaftlich vorgeprägten Standorten zu errichten.

Ausnahmsweise sind Abfallbehandlungsanlagen im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn ein räumlich-funktionaler Verbund mit einer Abfalldeponie besteht und der Betrieb auf die Dauer der Deponienutzung beschränkt ist.

#### **Erläuterung**

- 1 | Neue Abfallbehandlungsanlagen jeglicher Art sind nur innerhalb der festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bzw. der GIB mit Zweckbestimmung Abfallbehandlungsanlage zulässig. Bei der Standortsuche sind vorrangig bereits abfallwirtschaftlich vorgeprägte Standorte und deren Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.
- 2 | Ausnahmsweise sind Abfallbehandlungsanlagen auch im regionalplanerisch festgelegten Freiraum zulässig, wenn sie im Verbund mit Abfalldeponien betrieben werden. Ein räumlich-funktionaler Verbund zwischen Abfallbehandlungsanlage und Abfalldeponien besteht, wenn sich die Abfallbehandlungsanlage innerhalb des festgelegten Deponiestandorts befindet oder unmittelbar an diesen angrenzt und ein betrieblicher Zusammenhang besteht. Der Nachweis der Ausnahmevoraussetzungen ist vom Vorhabenträger im Rahmen des Anpassungsverfahrens gemäß LPIG NRW oder des jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahrens zu erbringen.
- 3 | Sofern eine im Abfallbehandlungsanlage im Verbund mit einer Deponie betrieben wird und sie sich im regionalplanerisch festgelegten Freiraum befindet, ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bzw. des jeweiligen fachrechtlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens sicherzustellen, dass andere gewerbliche Nutzungen ausgeschlossen sind und der Betrieb der Abfallbehandlungsanlage auf die Dauer der Deponienutzung beschränkt ist. Die Deponienutzung endet spätestens mit Entlassung in die Nachsorgephase. Es gelten die festgelegten Rekultivierungs- bzw. Wiedernutzbarmachungsziele (Z. 43) *Deponiestandorte rekultivieren und wiedernutzbar machen.*

## 5.3.4 Abwasserbehandlung

### Z.46 Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sichern

Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind als Vorranggebiete festgelegt.

Sie dienen der Behandlung und der Reinigung von Abwasser.

Planungen und Maßnahmen, die mit der Funktion Abwasserbehandlung und -reinigung nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Standort	Zweckbestimmung	Plansymbol
Aachen	Abwasserbehandlung und -reinigung	
Bergheim		
Bergisch-Gladbach		
Bonn		
Düren		
Eschweiler		
Euskirchen		
Köln (2 Standorte)		
Leverkusen		
Sankt Augustin		

### Erläuterung

- Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und/oder aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Freiraumbereiche mit der Zweckbestimmung Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen bzw. mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen (Plansymbol: Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen) zeichnerisch festgelegt.

Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen mit regionaler Bedeutung sind solche, die eine Ausbaugröße von 150.000 EW (Einwohnergleichwerten) aufweisen. Bei Standorten, die ausschließlich mit einem vorhabenbezogenen Planzeichen festgelegt sind, ergibt sich der Umfang des zu sichernden Standorts aus der jeweiligen Örtlichkeit und der bestehenden Genehmigungslage.

Sonstige Abwasserbehandlungs- oder -rückhalteanlagen, wie z. B. Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken, sind aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der lokalen Bedeutung nicht zeichnerisch festgelegt.

Eine Übersicht der festgelegten Standorte für Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen im Regierungsbezirk Köln findet sich in Erläuterungskarte I1 (Anhang A4).

- 2 | Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen sind gemäß LPIG DVO als Vorranggebiete festgelegt. Im Sinne des ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion Abwasserbehandlung- und -reinigung vereinbar sind und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Fachplanung sowie Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur für die festgelegten Standorte für Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen gilt.

Neuplanungen oder wesentliche Erweiterungen von Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen außerhalb der bereits festgelegten Standorte lösen in der Regel ein Planerfordernis auf Ebene des Regionalplans aus.

- 3 | Innerhalb der festgelegten Standorte für Abwasseranlagen sind alle Planungen und Maßnahmen auszuschließen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Abwasserbehandlung vereinbar sind. Sie dienen ausschließlich dem Zweck der Abwasserbehandlung und hiermit im direkten sachlich-funktionalen Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen.

## 5.4 Nicht energetische Rohstoffe

### 5.4.1 Lockergesteine

Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Lockergesteinen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Für diesen Themenbereich wird parallel und in enger Abstimmung zur Neuaufstellung des Regionalplans der Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe erarbeitet. Der Teilplan bezieht sich auf sämtliche im Regierungsbezirk Köln relevanten Lockergesteine. Dies sind Kies/Kiessand, Ton/Schluff sowie präquartäre Kiese und Sande. Er beinhaltet die zeichnerischen Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) sowie die zugehörigen textlichen Festlegungen und bezieht sich räumlich auf den gesamten Regierungsbezirk Köln. Der Regionalrat Köln hat entschieden, dass die BSAB für Lockergesteine als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden. Die Planung soll in ausreichendem Maße BSAB vorhalten, um den gemäß LEP NRW erforderlichen Versorgungszeitraum von mindestens 25 Jahren zu gewährleisten. Als Grundlage werden dafür insbesondere die vom Geologischen Dienst NRW entwickelten Monitoringsysteme verwendet.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für den Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe gefasst. Die Offenlage erfolgte zwischen dem 07.09.2020 und dem 09.11.2020. Derzeit läuft die Auswertung des Beteiligungsverfahrens. Informationen zu diesem Verfahren finden sich auf der Website der Bezirksregierung Köln unter dem Link: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/teilplan\\_nichtenergetische\\_rohstoffe/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/teilplan_nichtenergetische_rohstoffe/index.html).

## 5.4.2 Festgesteine

Festlegungen zur Sicherung und zum Abbau von Festgesteinen (z. B. Kalkstein, Sandstein, Tonstein, Basalt) sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln.

Der LEP NRW sieht vor, dass für Festgesteine ein Versorgungszeitraum von 35 Jahren zu gewährleisten ist. Das hierfür als Grundlage vorgesehene Monitoring des Geologischen Dienstes befindet sich in Entwicklung, steht aktuell jedoch noch nicht zur Verfügung, sodass diese für die planerische Abwägung zentrale Grundlage fehlt.

Die Sicherung von Abbaubereichen für Festgesteine soll im Rahmen eines separaten Verfahrens ergänzt werden, sobald dafür die erforderlichen Grundlagen zur Verfügung stehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abbau von Festgesteinen im Regierungsbezirk Köln im Hinblick auf seine raumbezogenen Auswirkungen eine gegenüber dem vorgenannten Abbau von Lockergesteinen deutlich geringere Problematik bezogen auf das Erfordernis einer räumlichen Konzentration und potentielle Nutzungskonflikte aufweist. Nach aktueller Einschätzung wird für den Bereich der Festgesteine die Festlegung von Vorranggebieten (ohne Eignungswirkung) als ausreichend betrachtet. Über Inhalt und Ausgestaltung des Verfahrens zur Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für Festgesteine wird der Regionalrat entscheiden, sobald die dafür erforderlichen planerischen Grundlagen vorliegen.

Durch die Neuaufstellung des Regionalplans Köln werden vorhandene Abbaurechte für den Abbau von Festgesteinen nicht berührt. Neue Abgrabungen bzw. Erweiterungen von Abgrabungen für Festgesteine sind unter Beachtung der geltenden raumordnerischen Vorgaben möglich.



# Tabellenverzeichnis

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbedarf im Regierungsbezirk Köln (Stand: 29.09.2021)	58	
Tabelle 2:	Zeichnerisch festgelegte Standorte für bestehende und geplante Talsperren im Regierungsbezirk Köln	118	

# Quellenverzeichnis

## Richtlinien, Gesetze, Verordnungen, Erlasse

**12. BImSchV** (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

**Abstandserlass** (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007.

**BauGB** (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939).

**BauNVO** (Baunutzungsverordnung) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

**BImSchG** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

**BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

**BSWAG** (Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes – Bundesschienenwegeausbaugesetz) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221).

**EBO** (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479).

**EEG** (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).

**EG-WRRL** (EG-Wasserrahmenrichtlinie), Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1–73).

**Einzelhandelserlass NRW** (Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben) gemäß Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.4 / VI A 1 - 16.21 - und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie - 322/323-30.28.17 vom 22.09.2008 (MBI. NRW. S. 2311).

**Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie** des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 381).

**FStrAbG** (Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen – Fernstraßenausbaugesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354).

**GEG** (Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden – Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

**InvKG** (Investitionsgesetz Kohleregionen) vom 8. August 2020 (BGBl. S. 1795).

**Klimaschutzgesetz NRW** (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen) vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 29).

**Kohleausstiegsgesetz** (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818).

**KVVBG** (Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz)) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026).

**LEP NRW** (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen) gemäß Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341).

**LNatSchG NRW** (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560)

**LPIG DVO** (Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334).

**LFoG** (Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904).

**LPIG NRW** (Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b).

**LWG** (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718).

**MgvG** (Gesetz zur Vorbereitung der Schaffung von Baurecht durch Maßnahmengesetz im Verkehrsbereich – Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz) vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 640).

**ÖPNVG NRW** (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046).

**ROG** (Raumordnungsgesetz) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

**Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen** vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795).

**WaStrAbG** (Bundeswasserstraßenbaugesetz) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3224).

**WHG** (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

## Pläne und Konzepte

**Klimaschutzplan NRW** nach: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2015): Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen - Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Düsseldorf, unter: [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/klimaschutzbericht\\_nrw\\_151201.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/klimaschutzbericht_nrw_151201.pdf), Zugriff am 14.09.2021.

**Landesstraßenbedarfsplan NRW** (2006) gemäß Anlage zum Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz – LstrAusbauG -) vom 20. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 2007 S. 92).

**MBWSV** [Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2016): Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

**MKULNV** [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2015): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, Düsseldorf.

**MULNV** [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2019): Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle, Entwurf, Düsseldorf.

**Nahverkehr Rheinland** (2016): SPNV-Nahverkehrsplan 2016, Anlage 1 zur Ds-Nr. NVR-10/2016, Köln.

**Nahverkehr Rheinland** (Hrsg.) (2018): Verbandweites Konzept für die Errichtung von Mobilstationen, Endbericht, Düsseldorf.

**ÖPNV-Bedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen** (2007), Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW, Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan 2006 des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil Schiene, Januar 2007.

## Fachbeiträge

**Bezirksregierung Köln** (Hrsg.) (2021): Einbindung des Rheinischen Reviers in die räumliche Entwicklung der gesamten Planungsregion Köln, Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Köln, Bearbeitung: MUST Städtebau GmbH, Forschungsinstitut für Regional- und Wissensmanagement gGmbH, Köln.

**IHK Aachen, IHK Bonn/Rhein-Sieg, IHK Köln** [Industrie- und Handelskammer Aachen, Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Industrie- und Handelskammer Köln] (Hrsg.) (2017): Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln, Aachen/Bonn/Köln.

**LANUV** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2018a): Fachbeitrag Klima für die Planungsregion Köln, korrigierte Fassung 2019, Recklinghausen.

**LANUV** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2018b): Abfallwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Recklinghausen.

**LANUV** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln, Recklinghausen.

**LVR** [Landschaftsverband Rheinland] (Hrsg.) (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln.

**LWK** [Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen] (2020): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln – Daten, Fakten und Perspektiven zur Landwirtschaft im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum, Münster.

**Nahverkehr Rheinland** (2019): Regionaler Fachbeitrag Öffentlicher (Schienen)Personennahverkehr und Multimodalität zum Regionalplan Köln, Anlage 1 zur DS.-Nr. NVR-12/2019, Köln.

**Wald und Holz NRW** (2018): Forstlicher Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln, Münster.

## Sonstige Beiträge

**AGIT mbH** (2018): Abschlussbericht Städtereionsweites Gewerbeflächenkonzept, Aachen, unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/staedtereion\\_aachen\\_2019.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/staedtereion_aachen_2019.pdf), Zugriff am 28.09.2021.

**Bezirksregierung Köln** (Hrsg.) (2015): Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln, Köln, unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionale\\_perspektiven.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/regionale_perspektiven.pdf), Zugriff am 13.09.2021.

**BGS** [Büro für Gewerbeplanung und Stadtentwicklung] (2016): Gewerbeflächenentwicklung in Leverkusen, Bericht an die Stadt Leverkusen Fachbereich Stadtplanung Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH, Dortmund, unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/leverkusen\\_2016.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/leverkusen_2016.pdf), Zugriff am 28.09.2021.

**BMVI, BBSR** [Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)] (Hrsg.) (2015): Vorsorgendes Risikomanagement in der Regionalplanung, Modellvorhaben der Raumordnung (MORO), Endbericht, AZ 10.05.06-13.6, Berlin/Bonn.

**Bundesstadt Bonn/Rhein-Sieg-Kreis** (Hrsg.) (2018): Gemeinsames Fachgutachten Gewerbe- und Industrieflächen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis, Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH, Köln, unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/rsk\\_bonn\\_2018.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/rsk_bonn_2018.pdf), Zugriff am 28.09.2021.

**Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.** (Hrsg.) (2021): Fachbeitrag Erholung und Tourismus zur Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Köln.

**Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH** (Hrsg.) (2019): Fachbeitrag Indeland zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln, Version 2.0, Düren.

**Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb** – (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 – dritte Auflage 2018 –, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Krefeld.

**Informeller Planungsverband TEAM HAMBACH** (Hrsg.) (2019): Raumentwicklungsperspektive für die Tagebaufolgelandschaft Hambach, Dokumentation der Planungswerkstatt – Stand: Juni 2019.

- Jansen, Holger & Schirowski, Ulrich** (2019): Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Heinsberg – Fachbeitrag Regionalplan, Heinsberg, unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/heinsberg\\_2019.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/heinsberg_2019.pdf),  
 Zugriff am: 13.09.2021.
- NRW.URBAN** (2018): Machbarkeitsstudie mit dreistufigem Werkstattverfahren zur Entwicklung des Industriedrehkreuzes Weisweiler – Inden – Stolberg, Abschlussbericht, Düsseldorf.
- Prognos AG** (2016): Standort Köln – Perspektive 2030, Ergebnisse der Studie, Düsseldorf, unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/koeln\\_2016.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/koeln_2016.pdf), Zugriff  
 am 28.09.2021.
- Region Aachen Zweckverband** (Hrsg.) (2019): Fachbeitrag der Region Aachen zum Regionalplan im Regierungsbezirk Köln, Aachen.
- Region Köln/Bonn e.V.** (Hrsg.) (2019): Agglomerationskonzept Region Köln/Bonn – Konzept, Köln.
- Rheinisch-Bergischer Kreis** (Hrsg.) (2017): Gewerbeflächenkonzept für den Rheinisch-Bergischen Kreis - GE 2016 -, Arbeitskreis der Planer und Wirtschaftsförderer, Bergisch Gladbach, unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/rbk\\_2016.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/rbk_2016.pdf), Zugriff  
 am 28.09.2021.
- RWE Power AG** (Hrsg.) (2019): Fachbeitrag der RWE Power zum Regionalplan Köln, mit Hinweisen zum Regionalplan Düsseldorf, Version 1.0, Köln/Dortmund.
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH** (2016): Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises – Erläuterungsbericht Teil 2, Köln, unter:  
[https://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt\\_68/industrie-gewerbeflaechenkonzept\\_obk.pdf](https://www.obk.de/imperia/md/content/cms200/aktuelles/amt_68/industrie-gewerbeflaechenkonzept_obk.pdf), Zugriff am: 09.09.2021.
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH** (2017): Gewerbeflächenkonzept für den Kreis Düren – Gutachten, Köln, unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/k-dueren\\_2017.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/k-dueren_2017.pdf), Zugriff am 13.09.2021.
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH** (2018): Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Rhein-Erft-Kreis – Gutachten, Köln, unter:  
[https://www.huerth.de/mediapool/downloads/industrie\\_und\\_gewerbeflaechenkonzept\\_REK\\_201803.pdf](https://www.huerth.de/mediapool/downloads/industrie_und_gewerbeflaechenkonzept_REK_201803.pdf), Zugriff am 09.09.2021.
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH** (2019): Kreisentwicklungskonzept Kreis Euskirchen – Flächenanmeldung Region\* Wirtschaft, Köln, unter:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan\\_ueberarbeitung/region\\_plus/wirtschaft/euskirchen\\_2019.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/euskirchen_2019.pdf),  
 Zugriff am 28.09.2021.

## Weitere Quellen

- FGSV** [Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen] (Hrsg.) (2010): Empfehlungen für Radverkehrsanlagen – ERA, R 2.

**KAS** [Kommission für Anlagensicherheit] (Hrsg.) (2010): Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG, Leitfaden, 2. überarbeitete Fassung,

**Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“** (2019): Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ – Abschlussbericht.

**MWIDE** [Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen] (Hrsg.) (2021): Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier – Kohleausstieg entschlossen vorantreiben, Tagebaue verkleinern, CO2 noch stärker reduzieren, Beschluss der Landesregierung vom 23. März 2021, unter: [https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/leitentscheidung\\_2021\\_0.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/leitentscheidung_2021_0.pdf), Zugriff am 08.09.2021.

**Sitzungsvorlage für die 16. Sitzung** des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 16. März 2018, Tagesordnungspunkt 06 – Gesamtüberarbeitung Regionalplan Köln Sachstand Kommunalgespräche und Reserveflächenermittlung, Drucksache Nr. RR 12/2018, unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_16/06.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_16/06.pdf), Zugriff am 08.09.2021.

**Sitzungsvorlage für die 24. Sitzung** des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln am 13.03.2021, Tagesordnungspunkt 06 - Überarbeitung des Regionalplans hier: Beschluss des Plankonzeptes, Drucksache Nr. RR 01/2020, unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/archiv/sitzung\\_24/06.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/archiv/sitzung_24/06.pdf), Zugriff am 14.09.2021.

**ZRR** [Zukunftsagentur Rheinisches Revier] (Hrsg.) (2021): Wirtschafts- und Strukturprogramm für das Rheinische Revier 1.1 (WSP 1.1), Jülich, unter: [https://www.rheinisches-revier.de/media/210426\\_wsp\\_1\\_1\\_webversion.pdf](https://www.rheinisches-revier.de/media/210426_wsp_1_1_webversion.pdf), Zugriff am 03.12.2021.

## Websites

**Centraal Bureau voor de Statistiek:** CBS Open data StatLine, unter: [https://opendata.cbs.nl/statline/portal.html?\\_la=nl&\\_catalog=CBS](https://opendata.cbs.nl/statline/portal.html?_la=nl&_catalog=CBS), Zugriff am 02.12.2021.

**IT.NRW** [Information und Technik Nordrhein-Westfalen]: Landesdatenbank NRW, unter: <https://www.landesdatenbank.nrw.de/ldb NRW/online>, Zugriff am 27.07.2021.

**LANUV** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]: **FIS Klimaanpassung**, Fachinformationssystem Klimaanpassung, unter: <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>, Zugriff am 27.07.2021.

**LANUV** [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen]: **@LINFOS**, Landschaftsinformationssammlung NRW, unter: <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start>, Zugriff am 20.09.2021.

**LVR** [Landschaftsverband Rheinland]: **KuLaDig**, Kultur.Landschaft.Digital, unter: <https://www.kuladig.de/>, Zugriff am 27.07.2021.

**STATBEL** [Generaldirektion Statistik - Statistics Belgium]: STATBEL Belgien in Zahlen, unter: <https://bestat.statbel.fgov.be/bestat/index.xhtml>, Zugriff am 02.12.2021.

# Anhang

## Anhang A Erläuterungskarten

### A1 Klima

K1 – Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

### A2 Siedlungsraum

S1 – Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB)

### A3 Freiraum

F1 – Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)

F2 – Schutzwürdige Böden

F3 – Regionale Grünzüge (RG)

F4 – Landwirtschaft

F5 – Regionaler Biotopverbund

F6 – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Arten des Offenlands/der Äcker

F7 – Wald

F8 – Extremhochwasser

F9 – Trinkwasservorsorge

F10 – Überschwemmungsbereiche (rückgewinnbare und zukünftige)

### A4 Infrastruktur

I1 – Entsorgungsinfrastruktur

I2 – Radwege

I3 – Mobilstationen

## **Anhang B Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

[Karte 1](#) – Kulturlandschaften

[Karte 2](#) – Regionalbedeutsame Kulturlandschaften/Archäologische Bereiche

[Tabelle](#) – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

## **Anhang C Landschaftsräume**

[Karte 1](#) – Landschaftsräume im Regierungsbezirk Köln

[Tabelle](#) – Leitbilder für die Landschaftsräume im Regierungsbezirk Köln

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren?

Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine E-Mail!

**Bezirksregierung Köln**

Dezernat 32

Regionalentwicklung, Braunkohle

Tel.: 0221 147-2032

Fax: 0221 147-2905

E-Mail: [regionalplanung@brk.nrw.de](mailto:regionalplanung@brk.nrw.de)

Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Waldwirtschaft.  
Die Bezirksregierung Köln legt Wert auf den verantwortungsvollen Umgang mit dem Rohstoff Holz. Der Einsatz von entsprechenden Papieren gibt der Bezirksregierung Köln die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen und ihr diesbezügliches Engagement sichtbar zu machen.

**Bezirksregierung Köln**

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel. 0221/147-0 | Fax 0221/147-3185 | E-Mail [poststelle@brk.nrw.de](mailto:poststelle@brk.nrw.de)

[www.brk.nrw.de](http://www.brk.nrw.de)